DIE LETZTE AKTENMÄSSIGE VERKETZERUNGSGESCHICHTE UNTER DER REGIERUNG DES HERRN BISCHOFFES VON SPEIER AUGUST GRAFEN VON LIMBURG-STIRUM: MIT BEILAGEN

Philipp Joseph Brunner



[Lünnok]

503

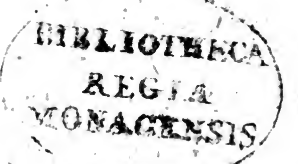
Die letzte aktenmäßige Verketzerungsgeschichte unter der Regierung des Herrn Fürstbischoffes von Speier August Grafen von Limburg-Stirum.

Nebst Beantwortung des bei dieser Gelegenheit im Drucke erschienenen Doktor Schneller'schen Responsi theologico-juridici super Assertis *Adami Gaertler*, Canonici Prædicatoris in ecclesia equestri Odenheim, de Divinitate Christi.

Mit Beilagen I. II. III.

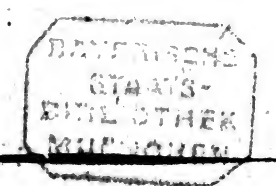
Von einem Mitgliede des V . . . Vikariates.

Germanien 1802.



Cum multi vituperare te, et tanquam hæreticum calumniare vellent, nos pro parte, uti par erat, propugnavimus, et causæ tuæ defensionem suscepimus.

Ammon. ad Epiphan.
Apud Sozomen. lib. 8. hist. eccles. C. 14.



„Wann haben Verkezerung, Spionerie und Angebe„rei boshafter und allgemeiner im Eingeweide der „Menschlichkeit gewühlt, als in unsern Zeiten — ? „Wen jezt die Verläumdung keiner argen „That zeihen kann, der fällt in den Verdacht „schlimmer Absichten, und wen der Verdacht „des Bösen nicht anzutasten wagt, der wird „als des Verdachts verdächtig mishandelt!!“ S. Geist des Zeitalters ꝛc. Von einem Freunde der Wahrheit. (Vom Freiherrn von Messenberg, Domherrn, und General Vikar des Bisthums Kostanz.) Zürich 1801. S. 40.

Einleitung.

Im Jahre 1789 erschienen in Frankfurt am Main: Beiträge zur Verbesserung des äusseren Gottesdienstes in der katholischen Kirche, worin unter andern ein Aufsatz über die Ohrenbeichte vorkömmt. Das katholische Dogma wird in diesem Aufsatze keineswegs bestritten; vielmehr zeigt der Verf. sehr schön das Gotteswürdige und Nützliche der Beichtanstalt: jedoch giebt er dem Schrifttexte Joh. 20, 23. und den Parallelstellen: Matth. 28, 18 — 20. Marc. 16, 15 — 19. Luk. 24, 47 — 49. auf welche sich die Theologen, und selbst die Synode zu Trient, (14. Sitz.) berufen, wenn sie die göttliche Einsetzung der Ohrenbeichte beweisen,

eine ganz andere Erklärung; was, bekanntlich, vor ihm, auch schon andere berühmte Gottesgelehrte, ihrer Orthodoxie unbeschadet, gethan haben. *)

Hr. Pfarrer Brunner zu Tiefenbach schickte die Beiträge an seinen gelehrten Freund, den Hr. Stiftskapitular und Prädikator Gärtler zu Bruchsal, um dessen Meinung darüber, besonders über die Abhandlung von der Beichte, zu hören. Er erhielt von ihm nachstehenden Brief, der das außen bemerkte Responsum, **) und eine kaum je erhörte Ketzerinquisition veranlaßte:

Den 15. April.

„Hier folgt das verlangte Buch: wann bekomme ich denn das meinige Exemplar dieser „Beiträge, welches ich mir zu verschreiben „gebeten habe? Sollte es noch nicht bestellt „seyn, so sagen Sie mir nur, ob man's nicht „in Heidelberg oder Mannheim haben kann.

„Also fangen die Frankfurter Beiträge mit „der Beicht an! Wenn werden sie denn an „die Gottheit Christi kommen! Diese sollten „sie lieber gleich anpacken, und die hellen „Begriffe von Bahrt und Compagnie adoptiren! Wofür so weite und langsame Umwege?

*) S. *Amort* demonstr. crit. relig. cath. pag. 171. &c. Vergl. Sandbüchler Abhandl. über die zweckmäßigen Mittel, den hebr. und griech. Grundtext dem Wortsinne nach richtig zu verstehen. S. 537. 555.

**) 122 Seiten in 4to. Vergl. Theolog. Nachrichten von Rinteln. 1800. N. 1. Oberd. Littz. 1800. 1. Jahresh. St. 65.

„ge? Die philosophische Theologie könnte viel „kürzer gehn. Ich werde nächster Tage die „Frankfurter Beiträge auch lesen.

Euer Hochwürden

ergebenster Diener
Gärtler. *)

Dieser höchstunschuldige, offenbar ironische, und somit nicht gegen, sondern für die Orthodoxie des Hr. Gärtlers und seines Korrespondenten laut zeugende Brief fiel, bei der im Herbste des Jahrs 1793 geschehenen Hinwegnahme der sämmtlichen Pfarrer Brunnerschen Papiere und Litteralien, **) in die Hände des Hr. Fürstbischoffes von Speier, Augustus, der die leibhafte Erzketzerey des **Arius** und **Socinus** darin zu entdecken, oder wenigstens (und eigentlich) eine allerliebste Gelegenheit zu finden glaubte, an zwei gelehrte Männer zu kommen, auf die Er längst schon seine ganze Ungnade geworfen hatte!!

Noch ehe aber diesen Brief die Untersuchung vorgenommen, und Hr. Gärtler gehört war, schrie schon der geängstigte Fanatism aus vollem Halse, **als wenn die Feste des katholischen Glaubens in Gefahr stünde, von den Pforten der Hölle gesprengt zu werden.** Der Hr. Fürstbischof selbst stimmte das (erbärmliche) Zetergeschrey an; das servum pecus brummte nach, und

*) Vid. Resp. pag. 10 et 39.

**) Die Geschichte dieses geistlichen Gewaltstreiches nebst der darauf gefolgten skandalösen Verketzerung und Verfolgung des Hr. Pfarrers Brunner wird doch auch einmal gedruckt werden? Sie hängt mit der Gärtlerschen Inquisition enge zusammen, ist aber noch viel merkwürdiger!

und suchte, in unterthänigster Unterthänigkeit, dem eifrigsten Oberhirten *) das Verdammungsgeschäft dadurch zu erleichtern, daß es den befraglichen Brief mit den abgeschmacktesten Auslegungen und Zusätzen verunstaltete.

Auf diese (trefliche!) Einleitung ward Hr. Gärtler vor eine bischöfliche Kommission geladen, und über den Inhalt seines Briefes zu Rede gestellt. Das Protokoll ist zu merkwürdig, als daß ich es nicht ganz, wie selbiges durch das Resp. pag. 24 — 33. bekannt geworden ist; meinen Lesern in der Beylage I. mittheilen sollte. Der nagelneue Ketzer legt darin das o[illegible]ne, unumwundene Bekenntniß seines orthodoxen Glaubens an die Gottheit Jesu ab, und zeigt — handgreiflich, sein Brief sey durchaus ächt katholisch, und der Sinn desselben so augenfällig ironisch, daß kein vernünftiger, vorurtheilfreier, und leidenschaftloser Mensch daran auch nur einen Augenblick zweifeln könne.

Ein solch freimüthiges Bekenntniß, so vollkommen es das Bischöfliche Vikariat, (überlaut sey's zu seinem Ruhme gesagt) und jeden andern ehrlichen Mann beruhigte, vermochte doch den Hr. Fürstbischof nicht zufrieden zu stellen, der nicht gewöhnt war, auf halbem Wege stehen zu bleiben, oder einen schon so weit gediehenen, wenn gleich noch so häßlichen Verderbungsplan wieder aufzugeben. Da aber die Stimmung des Konsistoriums mit jener des Bischoffes nicht harmonirte: so mußte ein anderes Hilfsmittel erfunden werden; und man war hierüber nicht lange verlegen.

*) *Rarum pastoralis curæ exemplum.* Vid. Resp. pag. 34. &c.

gen Ein Fakultätsgutachten, im Sinne Sr. Hochfürstlichen Gnaden abgefaßt, würde die nämlichen Dienste thun; den Hr. Prädikator Gärtler, dessen Orthodoxie eben so weltbekannt ist als seine Gelehrsamkeit, zum arianischen und socinianischen Erzketzer stempeln, ihn somit zur Suspension von Amt und Pfründe, und etwa gar zur ewigen Incarceration qualificiren, oder es wenigstens dahin bringen, daß der arme Sünder, vor einem Kruzifixbilde, und bei brennenden Kerzen, auf Knieen, ein öffentliches Glaubensbekenntniß ablegen müßte. *) Recht so. Da wäre doch dem guten Rufe des braven, freimüthigen Gärtlers ein Flecken angehängt worden, denn semper aliquid hæret! Aber welche theologische Fakultät sollte zu dieser Schandthat ihren Nahmen hergeben? Die zu Strasburg, die Michel'n ehmals so wacker verketzerte? ach — sie war nicht mehr! — Die zu Heidelberg, die (vormals) so würdige Schwester? es war ihr (jetzt) nicht mehr recht zu trauen. — Nun also die zu Dillingen? — Würdige Männer! Vergebt mir, wenn ich dem Publikum sage, nicht, daß ihr euch zum Werkzeuge einer so schändlichen Verketzerung und Verfolgung gebrauchen ließet, sondern nur, daß man es wagen durfte, euch den Antrag dazu zu machen, den ihr mit Unwillen abgewiesen habt. **) Eurem Prokanzler Schneller allein

*) Vid. Resp. pag. 9.

**) Die theologische Fakultät zu Dillingen stellte zwar wirklich in dieser Sache ein Gutachten aus, aber für Hr. Gärtler, wie die juridische. (Darum konnt' es der Hr. Fürstbischof nicht brauchen.) Es folgt hier unter den Beylagen N. II.

 als

allein blieb es vorbehalten, das Responsum theologico-juridicum super assertis Adami Gaertler de Divinitate Christi auszustellen, und sich dadurch einen unsterblichen Nahmen in den Annalen der — **Konsequenz und Ketzermacher** zu erringen.

Nur ein Mann, wie dieser Doktor Schneller, war fähig, die leidenschaftlichen Absichten eines auf den Untergang von zween würdigen Gelehrten losarbeitenden Bischoffes, durch ein solches Gutachten, zu begünstigen; und nur ein Doktor **Schneller**, mit eiserner Stirne, öffentlich auftreten, und sagen: der Geist Gottes habe ihn bei Fertigung seines ewig verabscheuungswürdigen Machwerkes **inspirirt und geleitet**!!! *)

Es wurden dem Hr. Prokanzler zur gutächtlichen Beantwortung 15. Fragen **vorgezeichnet**, von der Art, sagt der Rintler Rezensent, daß es schwer ist, zu bestimmen, was schimpflicher sey, so zu fragen, oder so zu antworten.

Das Schneller'sche Gutachten selbst zerfällt in zwei Theile — den theologischen und juridischen. Um nicht, ohne Nutzen, weitläufig zu werden, will ich nur den ersten Theil, (S. 39—93.) in einem getreuen Auszuge, mittheilen und beleuch-

als ein sehr merkwürdiges Aktenstück. Es ist nicht ganz ausgeführt (aber doch die Hauptsache) indem der Hr. Fürstbischof dasselbe, als für seine Absicht unbrauchbar, abbestellen ließ, nachdem Er das Schneller'sche bereits erhalten hatte!

*) Vid. Resp. pag. 35. 122.

beleuchten, über den zweiten aber, der minderbedeutend ist, und vorzüglich das Jurisdiktions-Verhältniß zwischen dem Hr. Fürstbischoffe von Speier und dem Reichsritterstifte Odenheim betrifft, meine Leser auf das unter den Beilagen Nr. III. befindliche gründliche Gutachten der Juristenfakultät von Dillingen — §. 27. bis zu Ende — verweisen. Quod igitur felix faustumque sit!

I. Frage.

„Wie muß der in Frage befangene Brief „nach der katholischen Dogmatik cen„surirt werden?"

Antwort des Hr. Prokanzlers.

Der Inhalt dieses Briefs an sich und nach dem Buchstaben betrachtet, verdient so censurirt zu werden, wie alle — der Ketzerei verdächtige Sätze, von der Kirche censurirt zu werden pflegen, *) nämlich: als übel lautend, verfänglich, und beleidigend für fromme Ohren; (de hæresi suspecta, male sonans, captiosa, piarum aurium offensiva.)

1) Nach der Meinung der katholischen Lehrer (Theologen) ist jener Satz der Ketzerei verdächtig, der einer doppelten Auslegung empfäng-

*) Wir werden an seinem Orte sehen, daß die Verketzerungsmethode des Hr. Prokanzlers eben so wenig den Geist der Kirche, als den des Evangeliums verrathe, denn da heißt es: der Buchstabe tödtet, der Geist nur macht lebendig. (2. Kor. 3, 6.) Hungrige Ketzermacher nagen wohl am dürren Buchstaben, aber Christus und seine Kirche nicht. Man bemerke noch, wie schlau der Ketzermacher hier Kirche und Theologen vermengt.

pfänglich ist, einer ächten nämlich, und einer **ketzerischen**: der Brief des Predigers Gärtler ist nun aber einer ächten katholischen Auslegung weit weniger empfänglich, als einer ketzerischen: man mag ihn nach dem Wortbelaut, oder nach den Umständen der Zeit, des Orts und der Personen betrachten, so muß man befürchten, oder muthmaßen, **daß Ketzerei dahinter stecke.**

2) An sich ist zwar jeder der Ketzerei verdächtige Satz übellautend, und daher auch beleidigend für **fromme Ohren**; streng genommen ist jedoch — nach *Gotti*, und andern — jene Aeußerung **übellautend**, die — vielleicht katholisch gemeint war, aber doch für ein **theologisch orthodoxes Ohr gar zu hart klingt.** *)

3) **Verfänglich** (captiosa) ist jede Proposition, die sich von zwo Seiten nehmen läßt (duas veluti ansas habet) die also den Freunden sowohl als den Gegnern günstig ist, die jeder nach Belieben auslegen kann. — Wie verhalten sich nun die Ausdrücke des befragten Briefs zu diesen Grundsätzen? — Will der Verfasser durch den Ausruf: **also fangen die Frankfurter** 2c. 2c. blos sein Erstaunen zu erkennen geben; so ist der Ausruf **katholisch**: **) ist es ein Zeichen seiner Unge-

*) Theologisch — orthodoxes — O h r ! ?

**) Wenn also der Ausruf — eben so gut katholisch als ketzerisch ausgelegt werden kann: warum wählte der Hr. Doktor lieber die letztere als die erste Auslegung? warum vermuthet er lieber Böses als Gutes von seinem geistlichen Mitbruder? — Die frommen Herrn mit den theologisch — orthodoxen — O h r e n.

Ungeduld über die Langsamkeit und Umschweife, daß man sich nicht gleich an die Fundamentallehre, die Gottheit Christi, mache, so verräth der Verfasser des Briefs ein Herz voll von Arianismus und Erzketzerei. — Wann werden sie dann an die Gottheit Christi kommen! diese sollten sie lieber gleich anpacken, und die hellen Begriffe von Bahrt und Compagnie adoptiren: wozu so langsame Umwege? Die philosophische Theologie könnte viel kürzer gehen. Hier beweiset der Schriftsteller nur zu deutlich (!) seine Ungeduld, daß man sich erst daran macht, Nebendinge, die Ohrenbeicht, zu stürzen, die ohnehin fallen müsten, sobald das Fundament, die Gottheit Christi, erschüttert wäre; er verräth die Konformität seiner Gesinnungen mit den Grundsätzen des Arianers Bahrt, seinen heißen Wunsch, daß man auf Bahrts System fortbauen, die Gottheit Christi wegphilosophiren, und — gleich zum Werke schreiten, ohne weitere Umschweife, schreiten sollte; was kann deutlicher seyn? *) welchem ehrlichen orthodoxen Christen gellen nicht die frommen Ohren bei der neuen bisher ungehörten philosophischen Theologie.

Man mag also diesen Brief im Zusammenhange, oder in einzelne Sätze zergliedert — betrachten, so bleibt kein Zweifel übrig, daß derselbe der **Retzerei verdächtig, verfänglich, übel lautend,**

*) Hierauf zerriß der Hohepriester seine Kleider, und sprach: er hat Gott gelästert! wozu bedürfen wir noch Zeugen? Ihr habt seine Gotteslästerung gehört. Matth. 26, 65.

lautend, und für fromme Ohren *) beleidigend sey, quod erat demonstrandum.

Meine Antwort.

Wer solche Argumente in promptu hat, dem ist es freilich ein leichtes, jeden — auch den ehrlichsten, orthodoxesten Christenmenschen zum Arianer, Socinianer, Pelagianer, Jansenisten, und wie die Ketzer der Vorzeit alle heißen mögen, zu demonstriren.

Es sey mir vor allem erlaubt, zu fragen: mußte denn der vorwürfige Brief durch eine theologische Brille betrachtet werden, um ihn richtig zu beurtheilen? — Ich dächte, jedoch ganz unmasgeblich, nein, erst hätte man ihn mit der kritischen, oder meinetwegen gar grammatischen Brille durch und durch betrachten, zergliedern, und den Sinn desselben prüfen sollen, **) wäre einmal der Sinn richtig gestellt, dann erst kam es dem Theologen zu, zu urtheilen, ob der Sinn ächt katholisch, oder ketzerisch sey. Freilich, wenn das Urtheil ex meritis prævisis schon gefället ist, und dann nur die Beweise gesucht werden — — —!

Ich

*) Fromme Ohren! die lieben Ketzermacher mögen fromme Augen, Nasen, Ohren rc. haben: aber wahrlich — ihr Herz und ihr Sinn ist nicht fromm!! S. v. Dalbergs Betrachtungen über das Universum. 3. Aufl. S. 134.

**) Aber es geschah auch zu allen Zeiten, sagt der vortrefliche Freiherr von Reizenstein, (in seiner Staatsverbesserung S. 143.) daß man's bequemer fand, Gelehrte zu verketzern als zu verstehn!

Ich meines Orts sehe die Sache in einem ganz andern Lichte, als sie der Hr. geheime Rath und Doktor **Schneller** zu **Dillingen** sah; will aber, ehe ich meine Meinung über die erste Frage sage, erst einige allgemeine Grundsätze vorausschicken, die hier, wie ich glaube, durchaus befolgt werden müssen.

1) Will man fremde Worte auslegen, ihren wahren Sinn entdecken, so muß man sich sorgfältig hüten, fremde Begriffe mit den Worten zu verbinden, dem, der diese Worte redete oder schrieb, andre Gedanken unterzuschieben, seine eignen — vor der Prüfung schon gefaßten Meinungen — nur in den fremden Worten aufzusuchen; man muß allein dem Sinne nachspühren, **den der andre durch diese Worte hat zu erkennen geben wollen**: man muß also sorgfältig und streng forschen, welchen Sinn der gemeine Sprachgebrauch mit diesen Worten verbinde, welchen Begriff die Provinz oder das Land, in dem diese Worte geschrieben wurden, denselben beilege; man muß auf den Ort und die Zeit der Erziehung, des Studiums, die persönliche Lage eines Verfassers, seine Absicht 2c. 2c. genau Acht haben, und dann die etwa dunkeln Worte mit den übrigen des ganzen Kontextes vergleichen.

2) Ist all dieses sorgfältig geschehen, und der wahre Sinn bleibt dennoch zweifelhaft, so muß man von allen Bedeutungen, die eine Rede, ohne ihr Gewalt anzuthun, immer haben **kann**, nur jene wählen, die — in Rücksicht auf die Lage, die Zeit, und die Absicht des Verfassers — für ihn am mindesten schädlich oder entehrend, am wenigsten ungereimt ist. Das sind die ersten — trivialsten Grundsätze der Auslegungskunst, die

die man zum Theile selbst in einem frühern Werke des Hr. **Schnellers** (Idea theol. pos. 1789.) antrifft.

Die hochheilige Gottesgelahrtheit will zwar nach besondern Maximen handeln; allein diese einfachen Grundsätze einer gesunden Hermenevtick passen sowohl für Theologie als Philosophie rc.; vorzüglich aber für jene dann, wann es um Verketzerung zu thun ist; hier ist daher noch folgender dritter

3) Grundsatz als Regel festzusetzen: Fälle nie das **Urtheil der Verketzerung** auf bloßen **Verdacht** hin, sondern erwäge zuvor die **Ueberzeugung**, und die **Gründe** dazu, die ertheilte **Belehrung**, und die — bei allem dem bestehende **Halsstarrigkeit** des beschuldigten.

Der unsterbliche **Muratori** (de ingen. moder. l. 2.) sagt von den Ketzergerichten: man sollte vielmehr Gründe aufsuchen, um einen Verfasser und seine Schriften zu **vertheidigen**, als ihn zu **verdammen**; er verlangt, daß ein Glaubensrichter mit Gerechtigkeit auch Klugheit und Sanftmuth verbinde; man müsse also sein Urtheil nicht übereilen, sondern die Sache kalt und streng prüfen, und sich solange aller Entscheidungen enthalten, als die zweifelhafte Frage noch nicht ganz ins deutlichste Licht und über allen Zweifel hinausgesetzt ist. — Welch herrliche Beispiele liefert der sanftmüthige Jesus gegen Irrende und Fehlende! Und wie sehr entfernen sich die geistlichen Glaubensrichter von diesem Vorbilde, wenn sie ihre Stirne vor Ungeduld, ehe das unglückliche Opfer dem Scheiterhaufen überliefert wird, in

in satanische Runzeln legen, und mit heiliger Wuth das: Crucifige! ausrufen, da es so leicht war, die Unschuld des Beschuldigten darzuthun! — Wenn Klugheit und Einsicht bei jedem Richter unentbehrlich sind, so sind sie es vorzüglich bei einem Glaubensrichter: wie viel Unheil kann man stiften, wenn ein Buch zur Unzeit verdammt wird! und wie wenig Nutzen schafft man überhaupt durch solche Verdammung! Man schreckt helle und denkende Köpfe zurück, die der Religion bei den vielen Feinden, die sie unter tausend Gestalten bestürmen, die gedeihlichsten Dienste leisten könnten und würden. So weit muß man es nicht kommen lassen, daß es heiße, bei uns unterdrücke man gute Köpfe, Wissenschaften und Künste .... — Allenthalben Ketzerei und Gefahr für Religion wittern — ist weibische Aengstlichkeit; Ehrabschneidung ist es, gleich alles zum schlimmsten auslegen, was ohne die mindeste Gewalt sich ganz vernünftig zum guten auslegen läßt. Je widriger das Wort: **Ketzerei**, christlichen Ohren klingt, schrieb der große **Erasmus**, ganz im Geiste des heil. **Damasus**, desto weniger sollte man zugeben, daß Jemand, ohne sattsamen Grund, mit diesem Schimpfworte belegt würde. Ist doch nicht jeder Irrthum Ketzerei, noch viel weniger alles ketzerisch, was diesem oder jenem mißfallen mag; so wie es auch denen gar nicht um Religion zu thun ist, die dieß hochtönende Wort immer im Munde führen. Weit mehr ist es um ihr eignes Interesse, um ihre Einkünfte, um ihre Tirannen-Autorität (tyrannica Dominatio) zu thun. Sie finden oft, nur um ihr **Müthchen an den Gegnern zu kühlen**, das an ihnen abscheulich, was sie an sich selbst, zu Hause, sehr vernünftig finden. — Epist. ad Frider.

Ducem

Ducem Sax. vid. Seckendorf hist. Luther. p. 96. opp. Luth. T. I. p. 211. Vergl. kritische Fragen über Rechtglaubigkeit und Ketzerei. 1794.

So dachte Muratori über die Ketzermacher und Ketzermacherei: was Wunder, daß auch er verketzert wurde? — — —

So dachte schon früher der ehrliche Bischof Melchior Kanus; (de loc. theol. L. 12.) über die zuvor festgesetzte dritte Regel kommentirt er wie folgt: die geistlichen Richter müssen streng seyn, wenn sie ein verderbliches Buch beurtheilen, aber menschlich gegen den Verfasser desselben. *) Crudele est illud: *vexat censura columbas*; sed illud etiam dissolutum: *dat veniam corvis*; utrum perniciosius, non facile dixerim. Wenn die weltlichen Gesetze Beweise fordern, die heller sind, als die Mittagssonne, da, wo vom Leben und Tod eines Menschen die Rede ist; was werden erst geistliche Richter dort thun müßen, wo es um Hab und Gut, Ehre und Blut — nicht nur eines einzelnen Menschen, sondern mehrerer Familien zu thun ist! —

Es ist ein sehr großer Unterschied zwischen einer Missethat, die man nach Befund streng oder gelinde ahndet, und zwischen den Ausdrücken eines Mannes, seyen sie auch noch so unbesonnen und unüberlegt, bei denen nur zu oft bei weitem keine Ketzerei obwaltet: bei solchen muß man

*) *Dogmata impia*, schreibt doch der heil. Chrysostomus, arguere oportet et anathematizare; *hominibus* autem parcendum, et pro salute ipsorum orandum. Homil. 47. in Matth. c. 13.

man auf ihre Bedeutung, und auf die Gesinnung dessen sorgfältig acht haben, von dem die Ausdrücke herkommen: findet man etwas ahnungswürdiges, so belehre man den Mann, ermahne ihn, warne ihn, strafe ihn, aber mit Sanftmuth.

Sanftmuth und Liebe sind die ächten Belehrungsmittel eines verirrten Bruders, Jesus und seine Jünger bedienten sich keiner andern. *) Ihrem Beispiele folgte die erste Kirche: die Päbste Damasus und Zosimus belehrten durch Sendschreiben die afrikanischen Bischöffe, die diese evangelische Vorschriften aus den Augen zu setzen schienen, und verwiesen sie auf das Beispiel des Heilandes: **es ist weit besser, heißt es, durch langsame Umwege die Unschuld zu entdecken, als Jemanden schnell den Stab zu brechen.** **) Von diesen Grundsätzen des Evangeliums, und seiner Urvorfahrer beseelt — gab der eben so gelehrte als fromme Pabst **Benedikt** XIV. dem römischen Ketzertribunal die herrlichsten Vorschriften, wie man ein verdächtiges Buch prüfen müße, ehe man es sammt seinem Verfasser brandmarke.

Quando

*) Johan. 13, 34. 35. — Matth. 7, 1. 5. — 18, 15. 17. — 1. Kor. 13, 4. 8. — Gal. 1. —

**) Decet, schrieb der heil. Damasus den Bischöffen in Afrika, epist. 4. C. 6. decet Domini Sacerdotes, fratrum causas *pie* — tractare atque venerabiliter intendere ..... nec *proterve* aut *tyrannica dominatione*, ut de quibusdam refertur, (meint man nicht, der heil. Damasus hätte für unsern Fall geschrieben!) sed charitative pro Deo et fraterno amore cuncta peragere.

— Quando res ſit de aliquo authore catholico, ſagt er (Bullar. Tom. 4. pag. 71. ſeqq.) aliqua muneris & meritorum fama illuſtri, congregatio vel authorem ipſum, cauſam ſuam tueri volentem audiat, vel unum ex conſultoribus deſignet, qui *ex officio* ..... patrocinium defenſionemque ſuſcipiat *) .... quodſi ambigua quædam exciderint authori, qui alioquin catholicus ſit, et integra religionis doctrinæque fama, æquitas ipſa poſtulare videtur, ut ejus dicta *benigne*, quantum licuit, explicata, *in bonam partem* accipiantur.

Die bisher bemerkten Geſinnungen ſind ganz die meinigen; nach dieſen werde ich die ausgezeichneten Fragen beantworten: wie ſehr muß nicht jeder rechtſchaffene Mann, zur Ehre der Menſchheit, der Vernunft und des Chriſtenthums, wünſchen, daß alle, die die Orthodoxie eines Mannes zu beurtheilen haben, die nämlichen Grundſätze befolgen möchten! — Es iſt doch wahrhaftig nichts geringes, einen unbeſcholtenen, in Ehren und öffentlichen Aemtern ſtehenden Mann, der Infamie einer Ketzerei, einer Irreligion, zu beſchuldigen! man ſollte ſich deſſen um ſo mehr enthalten, da es ſo gar ſchwer iſt, nur zu beſtimmen, was denn eigentlich Ketzerei, und wer ein Ketzer ſey.

*) Dieſes in Rom! wie betrachten hingegen die Ketzerrichter im Deutſchland den Mann, der menſchlicher denkt als ſie! wer es wagte, das patrocinium nur übernehmen zu wollen, der wäre nicht weniger als complex hæreticæ pravitatis: ſo weit iſt es gekommen! O ſemina viperarum!!!

sey. *) — Nur zu oft muß es der Fall seyn, (und wie oft war ers nicht schon) — daß jemand, ganz unschuldiger Weise, der Ketzerei und religionswidriger Gesinnungen bezüchtigt werde, der nichts weniger als ein Ketzer ist; daher sagt **von Espen** mit dem heil. Pabst **Gregor**, aus Mangel besserer Einsichten, und aus übertriebenem Eifer mache man oft Ketzereien und Ketzer, wo keine seyen: quod multi sint fidelium, qui *imperito* zelo succenduntur, et sæpe dum quosdam quasi hæreticos insequuntur, hæreses faciunt. *S. Gregor. apud. v. Espen. P. 3. jur. eccles. Tit. 4. c. 2.* Oft ist es freilich übertriebener Eifer, Dummheit, Unwissenheit, oft aber auch teuflische Bosheit. — Unwissenheit mochte es seyn, oder vielmehr zu leichtgläubige Sorgfalt, daß der heil. **Epiphanius** sogar den heil. **Chrysostomus** für einen Ketzer hielt, weil dieser jene nicht für Ketzer erklären wollte, die er selbst dafür ansah. **Epiphanius** hielt aber Leute für Ketzer, deren Schriften er nicht einmal gelesen hatte! Sozom. hist. eccles. L. 8. c. 14 bei *v. Espen.* l. c., wo dieser n. 31. hierüber bemerkt: interim ex hac historia patescit, quomodo in hac hæresis accusatione obripi possit, si *vagis* et *incertis* accusationibus et aliorum relationi aures præbeantur: quia et similes accusationes, tametsi *zelo fidei et religionis tegantur, non raro tamen ex quadam particulari accusantium in accusatos passione*

*) Quid sit hæresis, et quid aliquem hæreticum faciat, regulari aliqua definitione, sicut ego existimo, aut omnino non potest comprehendi, aut difficillime potest. *S. Augustin. Lib. contra H. H. in præf.* — Conf. contra Donat. ep. 162.

fione procedunt; quemadmodum verisimile est, Epiphanium agnovisse, accusationes suscitatas in S. Chrysostomum ex singulari Theophili Alexandrini invidia processisse. — Nun meine Antwort auf die erste Frage:

Wie muß der Gärtlersche Brief nach der katholischen Dogmatik censurirt werden?

Dieser Brief ist offenbar ironisch, folglich erzkatholisch; es kann mithin von einer theologischen Censur ganz und gar keine Rede seyn.

Bahrt, dessen und seiner Spiesgesellen Begriffe hell genennt werden, hatte an sich gar keine Religion; nach seinen Schriften zu urtheilen, war er im eigentlichsten Sinne ein Schwärmer. Die Augsburgsche Konfession verwarf er offenbar; er predigte laut den Naturalismus, oder in seiner Sprache — die Allvaters Religion. Dieses beweisen seine neuesten Offenbahrungen Gottes 1773. und seine übrigen Schriften nur zu deutlich. Bahrt blieb nie lange bei einerlei Grundsätzen; in seinem neuen Testament schwärmt er wieder auf ganz andere Dinge, als bisher, aus, und nothzüchtigt die Schriftterte auf das erbärmlichste und widersinnigste; *) hierüber lese man den 16. und 17. §. des responsi facultatis jurid. Diling. Beilage III.

Die

*) Man sehe *Wiest* Theol. dogm. Tom. 2. 4. — Theol. Bibliothek 2. Band 11. Stück. — Gemeinnützige Betrachtungen auf das Jahr 1793. 3. Stück, 2te Abtheil. rc. rc.

Die dort vorkommende Schilderung Bahrts vorausgeschickt, frage ich nun: Sind das helle Begriffe, die er da aufstellt? oder sind es die widersinnigsten Schwärmereien und Irrbegriffe? —

Der Hr. Prädikator **Gärtler** steht allgemein in dem ungetheilten Rufe eines eben so gelehrten als gewissenhaften Volkslehrers: nicht zur Ostentation hat er eine ansehnliche Bibliothek; nicht Vielwisserei ist seine Sache, nicht oberflächliche, sondern gründliche Kenntnisse besitzt er, und der Kenner weis es aus dem Umgange mit ihm, und aus seinen gelehrten Arbeiten in der deutschen Encyklopädie, wie weit er es gebracht habe: es ist im strengsten Verstande wahr, was er von sich in dem Verhöre (Beil. I. art. 5.) sagt, daß er **keinen Kohlenbrenners Glauben profitire, sondern sich von der Wahrheit unsrer heil. Religion stückweis überzeuge.** — Er studirte Bahrts Schriften schon lange ex professo, wie man zu sagen pflegt, schon lange fand er aus eignem Studium, nicht auf das Wort eines Rezensenten, daß **Bahrts** Schriften mit Träumereien und Trugschlüßen angestopft seyen. Und dieser Mann sollte, im **Ernste**, Bahrts Begriffe **hell** nennen!?! Nein, dagegen empört sich das natürliche Gefühl; das können nur die Herrn Ketzermacher glauben und sagen.

Wem es darum zu thun ist, nur Wahrheit zu suchen, und zu finden, dem braucht man den Gärtlerschen Brief, das Corpus delicti, nicht weiter zu zergliedern; wir wollen also nur noch dies Einzige daran bemerken: die **hellen Begriffe von Bahrt und Kompagnie!** — Welcher Mann, wenn er im **Ernste** redet, **drückt** sich von den Anhängern eines Lehrsystems, **das**

er selbst für wahr hält, so aus! welcher orthodoxe Christ sagt Jesus und Kompagnie! welcher Philosoph sagt Newton und Kompagnie, Leibnitz und Kompagnie! — Dieses Prädikat hörte — ich wenigstens, nie anders, als wenn man seine Abneigung, seine Nichtübereinstimmung mit einer gewißen Sekte, seine Verachtung gegen dieselbe ausdrücken wollte: ein Antikantianer wird wohl sagen, Kant und Kompagnie, nie aber ein guter Kantianer; Spinoza und Kompagnie sagt kein Spinozist, Epikur und Kompagnie kein Epikuräer.. Bahrt und Kompagnie heißt offenbar und in aller Welt soviel, als: Bahrt und Konsorten. Nun weis man ja wohl, daß der Ausdruck: Konsorten, nicht im empfehlenden Sinne genommen wird? —

Wenn man daher den ganzen Brief Gärtlers im Ganzen, und in seinen einzelnen Theilen betrachtet, so will er nicht mehr und weniger als dieses sagen: wenn die Frankfurter Liturgisten die Religion untergraben wollen, so ist es inkonsequent, an der Beicht anzufangen; man untergrabe gleich das Fundament, so stürzt von selbst das ganze darauf ruhende Gebäude ein. Nun frage ich, ist der ein Arianer oder Socinianer, der den Frankfurter Liturgisten solche Vorwürfe der Inkonsequenz oder der Umschweife macht! —

II. Frage.

Berechtigt dieser Brief nicht zur stärksten Vermuthung, macht er nicht den Verfasser der Ketzerischen Pravität äußerst verdächtig? oder wie weit gravirt solcher denselben?

Antwort des Hr. Prokanzlers.

Obgleich der Verfasser dieses Briefs der Ketzerei, oder eines Irrthums im Glauben nicht gradezu *) beschuldigt, und daraufhin verurtheilt werden mag; so zieht er doch mit Fug und Recht die bischöfliche Aufmerksamkeit auf sich, als ein Mann von verdächtigen Religionsgesinnungen. Denn 1) außerdem, was oben schon bei der ersten Frage vorgekommen ist, sind unsre Reden — Ausdrücke unsrer Herzensgesinnungen, ex abundantia cordis os loquitur. — Humanæ aures talia verba nostra judicant, qualia foris sonant, et divino judicio verba exteriora non sunt, nisi actuum internorum vicaria. *Greg. M. L. 26. moral.*; wenn also der Inhalt des Briefs

*) Das ist wahr — auf dem geraden Wege kömmt man mit dem Ketzermachen nicht weit; es gelingt viel besser auf Neben- und Schleichwegen. S. Die Verketzerer, nach dem Latein 2c. Vom Joh. Jak. Zimmermann 2c. Altenburg und Erfurt. 1800.

Briefs verdächtig ist, so müßen nothwendig auch die Gesinnungen seines Verfassers verdächtig seyn.

2) Der Verfasser ist ein Mann, zu dem man sich so Etwas versehen kann; er war schon in der mainzischen Erzdiözese, wo er zuvor als Pfarrer stand, nicht von der rühmlichsten Seite bekannt; denn in seinem *Exeat*, mit dem er von seinem Erzbischof in die speiersche Diözes entlassen wurde, hieß es, er sey schon einige mal gewarnt und geahndet worden; und mit diesem Zeugniß weigerte man sich, ihn in die speiersche Diözes zum öffentlichen Predigtamt anzunehmen *). —

3) Nach den Vorschriften des gemeinen geistlichen Rechts muß ein jeder, der sich auch den mindesten Verdacht einer Ketzerei zugezogen hat, sich davon reinigen, C. 13. de hæret §. 2. C. 4. de purg. can.; der Verdacht ist aber schon oben dargethan worden, ergo. Die Ketzer, sagt Hieronymus in einem Briefe an Pammachius, wissen sich so zu drehen und zu wenden, ihren Worten eine solche Wendung zu geben, daß man sie für Ketzer, und zugleich für wahre Katholiken halten kann und muß. (! ? !) Was soll man mit diesen schlimmen Füchsen anfangen, sagt der heil. Bernard in dem 65. Sermon von den Henricianern, wie soll man sie fangen! öffentlich auftreten wollen sie nicht, nur im Finstern schleichen. Man muß es aufs äusserste, selbst auf Eidschwur und Meineid eher ankommen lassen, als daß man das Ge-

*) Man sehe dieses wunderseltsame Attestat in resp. facult. jur. Dil. S. 20.

Geheimniß verrathe, *jura, perjura, secretum prodere noli*; das ist ihre Maxime.

Was ist nun nach all diesem davon zu halten, wenn man behaupten wollte, der Verfasser des befragten Briefs sey Ausleger seiner eignen Worte, *) man müße sie also so nehmen, wie er sie auslegt, nicht, wie sie da liegen! wenn Hr. Gärtler vor den bischöflichen Inquisitoren die Gottheit Christi mit Mund und Herz bekennt, so könne man ihn nicht zum Arianer machen! — beweisen muß man, nicht blos angeben und behaupten; also bleibt die Auflösung der Frage richtig: der Bischof muß auf den Verfasser des Briefs ein scharfes Auge haben, als auf einen der Ketzerei verdächtigen Mann.

Meine Antwort.

Dieser Beweis mag für die gottesgelehrte Menschenklasse, zu der ein D. Schneller gehört, recht bündig seyn; ich aber bin zu hartgläubig, um mich damit zu begnügen. Ich antworte meines Orts auf diese Frage so: Es wäre eine ehrabschneiderische Vermessenheit, aus dem vorwürfigen Briefe den Verfasser desselben der Ketzerei zu beschuldigen; aus dem Briefe entspringt gar kein Verdacht einer Ketzerei, der Verfasser ist mithin durch denselben gar nicht gravirt.

Was

*) Ja — (ab illo facienda est interpretatio, qui autor est orationis, seu verborum. L. 43. pr. ff. de vul. et pup. subst.) und ist denn das zu Dillingen nicht so? — Aber Hr Gärtler braucht seine Worte nicht erst auszulegen. Sie sind deutlich genug, sie legen sich selbst aus.

Was ist Verdacht? was ist Ketzerei? — 1) Ketzerei ist ein Irrthum in Glaubenssachen mit Hartnäckigkeit behauptet; so definiren wenigstens die Theologen ohne Ausnahme ihre hæresis. Betrift der Irrthum keine ausgemachte Glaubenslehre, so ist, im theologischen Sinne, keine Ketzerei vorhanden; ist der irrende noch nicht belehrt, noch nicht gewarnt worden, so bleibt zwar sein Irrthum dennoch Irrthum, aber keine Ketzerei; behauptet er der erhaltenen Belehrung ungeachtet seinen Irrthum, dann ist er ein Ketzer, ein theologischer Ketzer. Man sehe: Melch. Kanus a. a. O. 17 Buch 9 Kap. — 2) Verdacht eines Verbrechens beruht auf Gründen, zu glauben, daß jemand ein Verbrechen begangen habe; nach dem Gewichte dieser Gründe ändert sich auch der Grad des Verdachts: diese Gründe nennen die Juristen indicia, und, je nachdem solche den Verdacht stark oder schwach begründen, proxima und remota. *) Nun sind aber weder proxima noch remota indicia der Ketzerei gegen den Hr. Stiftsprediger vorhanden, also kann auch kein Verdacht statt haben. — Wo sind die Gründe, die indicia? liegen sie in den Ausdrücken des Briefs? Wenn der Brief die arianische Ketzerei, die Ableugnung der Gottheit Christi selbst deutlich enthält, so brauchts ja keiner Beweise, keiner Gründe, keiner Indicien; dann macht der Brief das Verbrechen selbst aus; und dann wäre es an dem Verfasser des Briefs, darzuthun, daß der Brief nicht so, sondern anders zu verstehen sei. Enthalten die Ausdrücke des Briefs die ketzerischen Gesinnungen

*) Quistorps Grundsätze des deutsch. peinl. Rechts. 3. Aufl. 2. Th. §. 612.

gen seines Verfassers nicht deutlich und an sich selbst, läßt sich sofort der Brief noch auf eine andere unschädliche Art auslegen, so ist eben dadurch das Verbrechen, die Ketzerei, selbst noch zweifelhaft; und dann muß aus den Worten, ihrer Bedeutung, ihrer Verbindung, der Lage und den Umständen des Briefstellers 2c. erst eruirt werden, welchen Sinn der Brief enthalte, ob Gründe vorhanden sind, so oder anders zu urtheilen, das heißt, ob und welche indicia vorhanden sind, was für ein Gewicht solche an sich haben, und — gegen einander abgewogen — behalten. Wie nun, wenn kein Uebergewicht der Gründe pro und contra auf der Kapelle herauskömmt! wenn eben so viele, eben so starke Gründe die unschädliche Auslegung des Briefs erfordern, als die schlimmste! Was fordern Gerechtigkeit, Billigkeit, Menschenliebe, Klugheit, was fordern selbst positive Gesetze in solchem Falle? — In zweifelhaften Fällen, vermuthet nur ein Böswicht das ärgste, wenn von den Gesinnungen und dem Karakter eines Menschen die Rede ist. *)

Hier sind aber bei weitem die Gründe auf beiden Seiten nicht gleich: nein, die Gründe, den Brief anders auszulegen, als ironisch, anders als ihn der Verfasser verstanden wissen will, haben gar kein Gewicht, sie sind Scheingründe, aus

*) „Heuchelei, sagt der vortrefliche Domherr von „Wessenberg, macht argwöhnisch, unduldsam, hart „und grausam, und der heuchelnde Pfaff ist da„her immer Ketzermacher und Verfolger. Die „Liebe ist ihm eben so fremd, als die Wahrheit „ihm unhold ist.“ Der Geist des Zeitalters 2c. S. 191.

aus der Luft gegriffen: die ganze Wortfügung, die Worte einzeln und im Zusammenhange genommen — leiden keine andere Auslegung, als die ironische. Der ganze Brief ist nichts mehr und nichts weniger, als eine literarische Kritik über die Frankfurter Beiträge, ein beißender Tadel der Inkonsequenz, des unsystematischen Verfahrens der Frankfurter Liturgisten, eine mit gerechtem und sichtbarem Unwillen über die Feinde der Gottheit Jesu ausgegossene Invecktive. Das ist der Sinn des Ganzen, der Wortfügung, der einzelnen Worte: prüft man die einzelnen Sätze und Ausdrücke, so kann nur ein Fremdling in der Religionskunde in Deutschland aus den Worten helle Begriffe ꝛc. eine Anhänglichkeit Gärtlers an das Bahrtsche Lehrsystem herausketzern. Wie gesagt, der Brief enthält so wenig eine Spuhr ketzerischer Pravität gegen den Verfasser desselben, daß er vielmehr ein offenbarer Beweis seiner Orthodoxie, und zwar seiner sehr eifrig=polemischen Orthodoxie ist: der Verfasser, der so schrieb, ist entweder ächt orthodox und katholisch; dafür bürgt der allgemeine Ruf, den er sich durch sein mehr als dreißigjähriges Prediger= und Seelsorgeramt erwarb: oder er ist ein Idiot, der Bahrts Schwärmereien helle Begriffe nennt, weil er seine Schriften nicht studirt hat, oder nicht versteht, nicht zu beurtheilen weis; letzteres schäme ich mich nur zu denken, da Gärtler als ein vorzüglich gelehrter Mann in ganz Deutschland rühmlichst bekannt ist: es wäre zu wünschen, alle Bischöffe hätten das Glück, unter ihrer Geistlichkeit viele, oder auch nur Einige solche Männer zu zählen. — Und dieser Mann soll der arianischen Ketzerei verdächtig, soll gar ein Ketzer seyn! — Man wird nicht, nachdem man aus Ueberzeugung fast ein

halbes

halbes Säkulum die Gottheit Christi glaubte, auf einmal ein Verräther an dieser Fundamentallehre; nein, so geschwind verliert sich eine solche Ueberzeugung nicht, am allerwenigsten durch Bahrts Belehrung: glaubte Hr. Gärtler nie an die Gottheit Christi, wie war es wohl möglich, daß er nie, bei keiner Gelegenheit, seine Gesinnungen sollte geäußert haben, Er, der überhaupt so freimüthig und offen ist? — Er, der so lange Jahre Seelsorger, öffentlicher Lehrer der Theologie, und Prediger war! — In dem oben angeführten Attestate lobt die erzbischöfliche Regierung zu Mainz an ihm, was zu loben war, und tadelt, was sie tadeln zu müßen glaubte; warum sagte sie kein Wort von seinen ketzerischen, Religionswidrigen = Gesinnungen? Warum bezeugt sie vielmehr, daß sie ihn nie des Pfarr = und des Dekanatsamtes unwürdig gefunden? — So weit kann ein Mensch die Verstellung, die Heuchelei nicht treiben, daß er in so langer Zeit, wo er täglich Gelegenheit hatte von der Gottheit Christi zu reden, nie, nicht mit einem Worte, seine Herzensgesinnung äußern sollte. Vielleicht achtete man zu Mainz nicht so genau auf ihn und seine Grundsätze? — Nicht? Man glaubte ja an ihm hier und da Leichtsinn entdeckt zu haben, und sollte Deisterei übersehen! Man fand ihn würdig genug, als öffentlichen Lehrer an der hohen Schule anzustellen, ihm als Subregens im Seminario die Bildung des ganzen Erzstiftischen Cleri anzuvertrauen, ihn auf die angesehenste Pfarrei zu Bingen zu beförderen, ihn zum Chef des ganzen Rural = Kapitels zu machen; man muß ihn also von Seiten seiner orthodoxen Gesinnungen genau gekannt haben? Und dieser Mann soll nun erst — nach fast einem halben Säkulum —

in

in einem freundschaftlichen Briefe nur — und da nur, wo er sein Herz an seinen Freund sicher und ohne Scheu ausschütten konnte, mit solchen — noch dazu äußersten Falles zweifelhaften Ausdrücken seine Anhänglichkeit an Arianism, Socinianism erdfnet haben! Das glaube, wer es glauben mag. — — — Ich erstaune nur über die Möglichkeit, wie ein halbvernünftiger, und halbguter Mensch aus diesem Briefe den geringsten Verdacht von Irreligion schöpfen konnte!

III. Frage.

Hat sich der Prediger Gärtler durch seine Antworten zu dem Kommissionsprotokolle, an sich betrachtet, hinlänglich von dem ihm zur Last liegenden Verdachte, oder den ihn gravirenden Inzichten gereinigt?

Antwort des Hr. Prokanzlers.

Subjektiv mag er sich zwar gereinigt haben, das heißt, seine jezige Gesinnung, nicht aber objektiv, das heißt, seinen Brief und seine dortmaligen Gesinnungen, die in diesem Briefe ausgedrückt sind. Seitdem die Ketzereien und aller unter den Flügeln des Illuminatism vegetirender Unglaube sich hinter der Maske des ächten Katholicism zu verbergen sucht, weis jeder Ketzer und Atheist durch tausend feine Kunstgriffe dem forschenden Auge des Glaubensrichters sich

sich zu entziehen: *) ertappt man einen solchen, so war das, was er sagte oder schrieb, nicht so zu verstehen, wie die dürren Worte daliegen, es war Ironie, figürliche Sprache; das Grelle und Harte des Ausdrucks müße man einem — durch die Bosheit und Ränke der Obskuranten und Ketzermacher — gereizten Gemüthe zu gut halten ꝛc. ꝛc. — das sind die Ausflüchte der feinen Herrn, wenn sie sich gefangen sehen, und auf solche Art gelingt es ihnen hundertmal, sich den Händen des Richters zu entwinden.

Es kann seyn, daß der Hr. Prediger Gärtler in dem Augenblicke der Untersuchung ganz orthodox über die Gottheit Christi dachte; allein dachte er auch so, als er seinen Brief schrieb? — warum ließ er dann darinn die Jahrszahl und den Ort aus? allerdings, um die böse Sache nur zu

*) Hr. D. Schneller möchte deswegen vielleicht den durch die Warnungen Barruels und Robinsons und *Compagnie* veranlaßten Antrag des (ironisirenden) Hr. Nikolai (S. über den Gebrauch der falschen Haare und Perücken in alten und neuern Zeiten. Eine historische Untersuchung. 1801.) nicht übel finden, allen des Jakobinismus (Illuminatismus ꝛc.) verdächtigen Deutschen, besonders den Schriftstellern, hohen Orts zu befehlen, Knotenperücken zu tragen, welches diese im Finstern schleichenden Verderber zugleich auszeichnen und unschädlich machen würde, da die Geschichte laut dafür spricht, daß nie ein beperückter Kopf die Kirche oder den Thron umzustürzen suchte.

zu verheimlichen**) gilt hier nicht das bekannt Sprichwort in seiner ganzen Ausdehnung: noscitur ex socio, qui non cognoscitur ex se? — Der Brief ward nämlich an den Pfarrer Brunner zu Tieffenbach geschrieben, mit dem der Hr. Prediger in der engsten Freundschaft lebte: dieß beweisen die vielen Exklamationen in dem Briefe, und die Zusicherung seiner Dienstfertigkeit in der Unterschrift: ergebenster Diener.

Was Hr. Pfarrer Brunner für ein Mann sey, beweiset zur Gnüge, wenn man auch sonst keine Quellen hätte, seinen Charakter kennen zu lernen 1) sein dem Professor Nimis zu Mainz mitgetheilter Plan zu einem geheimen Orden; dieser Brief trägt das Gepräge einer geheimen Verschwörung gegen die Religion offenbar an der Stirne, und brandmarkt seinen Verfasser vor der ganzen Welt. — 2) In der Schrift: der nach Gebühr gezüchtigte *P Meinrad Widmann*, ist Pfarrer Brunner auf das lebhafteste geschildert, und es ist zu verwundern, daß das speiersche Ordinariat, dem diese Schilderung unmöglich unbekannt bleiben konnte, so ganz gleichgültig dabei blieb. **) 3) Brunner ist der Herausgeber der Predigtsammlung, die erst zu Heidelberg,

*) Warum nicht gar! läßt sich denn diese Kleinigkeit nicht anders als durch eine so böse Absicht erklären? O Theologen!!

**) Sie müßen sich über gar vieles verwundern, Hr. Prokanzler! vielleicht auch darüber, daß man zu Bruchsal auf namenlose Pasquillen und Schmähschriften keine Rücksicht nimmt? Ist es zu Dillingen anders? —

delberg, hernach zu Salzburg unter dem Titel homiletische Beiträge 2c. herauskam; er ist der Verfasser der darin fast auf jedem Blatte stehenden ärgerlichen und unerträglichen Noten und Anmerkungen. *)

4) Er lieferte in die verdammliche oberdeutsche allgemeine Litteraturzeitung die darin befindlichen beißenden und schimpfenden Kritiken, die ärgerlichen Anekdoten und Nachrichten, die diese Blätter in manchem Lande wohlverdientermaßen zur Kontrebande machten **). Er war längst ein Mitglied des — der Hölle entwachsenen Illuminatenordens, in den er schon als Zögling des heidelberger Priesterhauses unter dem Nahmen Picus Mirandulanus aufgenommen war, und dessen Untergang er in seinem Briefe an Minis so bitterlich beklagt. ***) — Mit diesem Manne stand Gärtler in literärischer Verbindung; dies ist der Mann

*) Und diese homil. Beiträge mit den unerträglichen Noten werden nun, (daß es Gott geklagt sey!) mit Genehmigung des Hochw. Vikariats zu Bruchsal, fortgesetzt! S. Neue Würzb. gel. Anz. v. 25. November 1801.

**) Tempi passati. Wird nun bekanntlich zu München gedruckt, wo sie vormals, noch vor ihrer Erscheinung, verboten war!

***) Dieser von den weiland Eudämonisten so sehr verzerrte und verschrieene Brief ist in dem Schnellerschen Resp. pag. 11. &c. abermal zu lesen. Hr. Pfarrer Brunner hatte eine eigene umständliche Apologie für die (freilich in die Augen fallende) Unverfänglichkeit dieses Briefes geschrieben, aber darum nicht drucken lassen, weil ihm sein Hochwürdig-

Mann, dessen ergebensten Diener er sich nennt. Trifft das Sprichwort: noscitur ex socio &c. irgend zu, so muß es wahrhaft hier seyn; wenn der Hr. Prediger Gärtler mit so einem Manne aufs engste verbunden war, warum sollte man nicht schließen, daß er mit ihm auch einerlei Grundsätze, einerlei Gesinnungen habe? —

Freilich legt der Hr. Prediger Gärtler in dem Verhörprotokoll, das Bekenntniß von der Gottheit Christi ab; aber was beweiset dies für die Orthodoxie seiner vorhinnigen Gesinnungen? wie kann man sich dabei für die Zukunft beruhigen? — Wie ächt katholisch war nicht das Bekenntniß des Erzketzers Pelagius, das er dem Pabst Innozenz überschrieb? (Augustin in dem Buche über die Erbsünde.) und dennoch verdammte

würdigster Bischof sagte, er möge doch mit solchen Leuten nicht anbinden; er brauche sich gegen sie eben so wenig zu vertheidigen als der Hr. Koadjutor von Dalberg, den sie ja noch gröber mißhandelt hätten u. s. w. Ein weiser Rath, den Hr. Pfarrer Brunner auch getreulich befolgte. Aber daß man ihm hinternach, von Seite dieser höchsten Stelle selbst, wieder den Vorwurf machte, er habe sich ja gegen die Anschuldigungen der Eudämonia nicht öffentlich vertheidigt, und dürfe sich daher nicht wundern, wenn er doch immer für das angesehen werde, für was ihn die Eudämonisten ausgeben — wem soll dieß nicht auffallen? Ich, an Hr. Brunners Stelle, würde nun ohne weiters meine Apologie gegen die Eudämonia drucken lassen.

dammte ihn, und zwar mit Recht, Pabst Zosimus als einen Erzketzer. Wer hätte geglaubt, daß der Brief Wiklefs an Pabst Urban geheuchelt gewesen wäre? Ich freue mich, sagte er, ungemein, dem römischen Pabste über meinen Glauben genaue Rechenschaft geben zu können, weil ich überzeugt bin, daß er ächt sey, der Pabst wird meinen Glauben bestätigen, oder mich belehren, wenn ich irre daran bin; ich wünsche Belehrung, und Zurechtweisung, sollte es auch mein Leben kosten. Auch **Luther** warf sich dem Pabst Leo zu Füßen, mit solcher Reue und Demuth, daß man unmöglich eine Arglist darhinter argwohnen konnte: hic vero Beatissime Pater! sind seine eigene Worte, prostratum me pedibus Tuæ Beatitudinis offero cum omnibus, quæ sum et quæ habeo; vivifica, occide, voca, revoca, approba, reproba, ut placuerit. Vocem Tuam vocem Christi in e præsidentis Tet loquentis agnosco; si mortem merui, mortem non recuso: Wie demüthig, wie sich so ganz hingebend! — und doch, wem ist unbekannt, mit welcher Wuth Luther gegen Pabst und Hierarchie stürmte! — Auch Quesnel bezeugte dem Pabst Klemens seine Demuth, seine Rechtglaubigkeit, seine kindliche Ergebenheit mit den unzweideutigsten Ausdrücken, die im Grunde nichts weniger als ernstlich gemeint waren. Ich werfe mich Deiner Heiligkeit zu Füßen, sagte er, ich verehre Dich als den Erben des apostolischen Primats, als den Nachfolger des ersten Apostels .... mein Buch (moralische Betrachtungen über das neue Testament) habe ich mit der äußersten Sorgfalt ausgearbeitet, damit es in keinem Stücke von den Grundsä-

zen

gen der römisch=katholischen Kirche, von der Norm des Trientischen Kirchenraths, abweichen möchte . . . . o wäre ich doch so glücklich, Deiner Heiligkeit über meinen Glauben und meine Grundsätze die strengste Rechenschaft persönlich ablegen zu können! Ich bezeuge und betheure meine immerwährende Verehrung gegen das Ansehn und den Primat des apostolischen Stuhls, meine Ergebenheit gegen Kirche und Glauben; und diese werde ich bis in den Tod standhaft behaupten.

Hundert solcher Beispiele könnte man noch anführen, wenn es nöthig wäre: was ist demnach von der Aechtheit des Gärtlerschen Bekenntnisses zu halten? — wahrlich hat er sich, wenn man unpartheiisch urtheilen will, durch seine Antworten zu dem Verhörprotokoll bei weitem nicht von dem gegen ihn erwachsenen Verdachte gereiniget.

Meine Antwort.

Hr. Gärtler hat sich nicht nur hinlänglich und zum Ueberflusse gereinigt, sondern er bedurfte dieser Reinigung gar nicht; sein eigner Brief, aus dem man die Ketzerei entnehmen will, rechtfertigt ihn zur Genüge.

Nach den zu dem Kommissionsprotokoll gegebenen Antworten ist der Innhalt und der Sinn des Briefs ächt katholisch, und nur ironisch; und der Verfasser legt in die Hände der — an Bischofs statt da sitzenden Inquisitionskommission das laute und unumwundene Bekenntniß ab, daß er die Gottheit Christi mit Mund und Herz annehme. — Was kann der Bischof mehr verlangen, wenn er nach

nach seiner Pflicht auf Reinerhaltung der Religion wachen will? Er hatte ex deductis ja gar keinen Grund, an der Orthodoxie des Hr. Predigers zu zweifeln; er darf nach der Vorschrift des Konciliums von Trient einen öffentlichen Volkslehrer nicht ohne den stärksten, gegründetsten Verdacht zur Rede stellen, ihm quæstionem orthodoxiæ moviren; er muß die Worte eines Mannes, der in einem öffentlichen Amte, in Ansehn steht, und einen guten Namen hat, immer zum Besten, nie schlimm auslegen, wenn er sich an der Gerechtigkeit, an der — ihm von dem heiligsten Religionsstifter zur ersten Tugend gemachten Sanftmuth nicht versündigen will. Der Hr. Prediger Gärtler ist öffentlicher Volkslehrer, er steht in dem Rufe eines wackeren, gottseligen, tugendhaften, gelehrten Mannes: dieser Mann behauptet, die Ausdrücke seines unschuldigen Briefs seyen ironisch zu verstehen (und dies erhellet sogar aus der grammatikalischen Stellung der Briefsätze, so, daß man gar kein deutsch verstehen muß, wenn man den Brief nicht ironisch finden will;); er bekennt mit Mund und Herz die Lehre, an der er ein Verräther seyn soll; er fordert jeden Katholischen heraus, um sich mit ihm, was Rechtgläubigkeit angeht, zu messen ꝛc. — Was kann, was muß, was wird ein Unpartheiischer hier denken! Wenn der Hr. Prediger Gärtler wirklich sich verdächtig gemacht hätte, und zur Ablegung des katholischen Glaubensbekenntnisses angehalten wurde, könnte er ein nachdrücklicheres, ernstlicheres Bekenntniß ablegen? — Aber was helfen solche Betheurungen, solche noch so ernstlichen Bekenntnisse, sagt der Grosinquisitor: auch **Luther**, **Jansenius**, **Quesnel**, **Wiklef**, **Pelagius** ꝛc. betheuerten ihre Orthodoxie,

dorie, ihren Gehorsam gegen die Kirche: und doch war's — Heuchelei — wenn den Betheurungen dieser Ketzer nicht zu trauen war; warum soll man dem Prediger Gärtler trauen! — Das sind freilich allerliebste Beweise a pari: Pelagius heuchelte ein Glaubensbekenntniß, also heuchelt auch der Prediger Gärtler, und alle jene wackeren Männer, die sich mit ihm im nämlichen Falle befinden! Paßt hier nicht die schlichte Antwort **Luthers** (in seinem Bericht an einen guten Freund, gedruckt zu Wittenberg durch Joseph Klug 1528.) auf eine ähnliche Argumentation? **Wer hat sölch tölpische Folge und Eselslogika ihe gehört!** — Uebrigens ist dieses argumentum ad hominem nur für Hr. Doktor **Schneller**. Andere Leser werden sich wohl selbst aus der Geschichte erinnern, was sich auf die angeführten Beispiele antworten läßt. Ich unterdrücke hie mit Mühe manche Bemerkungen, über die sich unser Dillinger Doktor zur sehr wundern würde; und komme izt nur noch einmal auf die Mainzer Dimissoriales zurück, die, nach des Hr. Prokanzlers erleuchteter Meinung, so viel Schatten auf Hr. **Gärtler** werfen sollen.

Man muß dieses in der That seltsame, Lob, Tadel, und Widerspruch enthaltende Zeugniß zergliedern, wenn man wissen will, was es heißen soll. Es wird darin gesagt: Hr. Gärtler habe sich an Gelehrsamkeit vor vielen andern ausgezeichnet, eminuisse inter multos scientiis; was nun der Beisatz: licet non ex omni parte fundatis: heißen soll, ist schwer zu errathen: soll es heißen, seine Wissenschaften, seine Kenntnisse, seyen nicht gründlich? — Wie reimt sich dieses mit dem eminuisse inter multos, mit dem dem

diligentem studiis operam semper navasse? mit dem allgemeinen öffentlichen Rufe dieses großen Gelehrten? Oder was mag sonst das scientii fundatis heißen. — Es wird darin ferner gesagt: Gärtler habe sich hier und da einigen Leichtsinn, einige Unvorsichtigkeit, zu Schulden kommen lassen; man habe zwar nöthig gefunden, ihm hierwegen einen ernstlichen Verweis zu geben; jedoch habe er diesem ungeachtet nach wie vor sein Pfarr= und Dechants=Amt mit Recht und Ehren beibehalten. Hier ist abermal Lob und Tadel in dem seltsamsten Kontrast mit einander verbunden. Hr. Gärtler brachte aber bald ein ganz anderes Zeugniß, in der besten, empfehlendsten Form, von Mainz bei, und hob dadurch sogleich allen Anstand, den man zu Bruchsal wegen seiner Annahme gemacht hatte. Warum ist denn dem Verfasser des responsi dieses letztere Zeugniß nicht mitgetheilt worden? und ist es ihm mitgetheilt worden, warum ließ man es nicht auch wie das erstere abdrucken? O Theologen!!

Auch Gärtlers literärische Korrespondenz mit Hr. Pfarrer Brunner soll seine Orthodoxie höchst verdächtig machen. Noscitur ex socio &c. Brunner ist ein Erzketzer und Illuminat; (was unser Hr. Doktor als schon ausgemacht annimmt!) Gärtler steht mit ihm in gelehrtem Briefwechsel — nennt sich sogar, o ihr Himmel! seinen ergebensten Diener, Gärtler ist also ein eben so arger Ketzer und Illuminat, wie Brunner. Was kann bündiger seyn, als so ein Argument? — Wie? Wenn wir das Argument umkehrten? Gärtler ist ein vortreflicher Mann; an seiner Orthodoxie ist nun gar nichts auszusetzen; er ist je zuviel noch als zu wenig orthodox: Brunner

kor=

korrespondirt mit Ihm, nennt sich vermuthlich gar seinen gehorsamsten Diener, ergo ist auch Brunners Orthodoxie unantastbar. Sehen Sie, Hr. Prokanzler! so viel (oder so wenig) taugt Ihre Logik, denn gewiß werden Sie diese schlußgerechte Inversion um aller Welt willen nicht gelten lassen. Sie soll auch weiter nichts gelten, als nur die Lächerlichkeit Ihres Schlusses zu zeigen, mit dem Sie so oft und so gravitätisch daher kommen. Ihre Argumentation würde selbst dann noch absurd seyn, wenn das, was Sie dem Hr. Pfarrer Brunner Uebels nachsagen, mehr als grobe Lästerung wäre, deren Schande auf Ihren eignen (geweihten) Scheidel zurückfällt.

IV. Frage.

Läßt sich ohne weiters annehmen, daß der Brief des mehrbesagten Hr. Predigers in einem uneigentlichen, daß heißt, in einem ironischen Sinne geschrieben sey?

Antwort des Hr. Prokanzlers.

Nein: denn man muß die Worte so lang in ihrem eigentlichen Sinne nehmen, als dieses der Zusammenhang der Rede oder andere Umstände erlauben; der ganze Zusammenhang des Briefs würde Gewalt leiden, wenn man ihm einen figürlichen Sinn unterlegen wollte; die Tropen sind bekanntlich mancherlei, einfach und zusammengesezt, offenbar und versteckt; keine von diesen

sen Tropen läßt sich hier vorfinden; hier ist weder antiphrasis, apophasis oder paralepsis, noch ostismus, charientismus, accismus, mimesis, sarcasmus oder chlevasmus (das nenne ich Gelehrsamkeit.); man mag nun geistliche oder profane Schriften durchlesen, bei denen eine oder die andre der angeführten Unterarten der Tropen angewendet ist, so wird ein redlicher Leser stets irgend eine Spuhr eines vorhandenen Tropus gar leicht entdecken. Nun lese man den gegenständlichen Brief wieder und abermal wieder; nirgends wird man das mindeste Merkmal einer Ironie oder eines satyrischen Sarkasmus finden. *)

Der Hr. Prediger behauptet zwar, 1) wer mit der Literär-Geschichte und Bücherkunde nur ein wenig bekannt sei, dem könne das figürliche dieses Briefs unmöglich entgehen, 2) besonders wenn man wisse, daß er an einen Mann geschrieben wurde, der nicht nur mit der Literatur vorzüglich vertraut sei, **) sondern auch in dem Rufe eines gelehrten und wackeren Mannes stehe, und der ohne einen andern Fingerzeig schon verstehe, wie dieser Brief zu nehmen sey; der ohnehin 3) nicht das dogma der Gottheit Christi selbst betreffe, sondern nur die heutigen Modegelehrten angehe, die nur durch Winkelzüge und unter der Decke

*) Wenn man nämlich den Wald vor lauter Bäumen nicht sieht!

**) Das wird im Resp. p. 2. selbst eingestanden, wo es heißt: Hr. Brunner sey ein zwar noch junger Mann, ingenii tamen vi non mediocri pollens, et *scientiis pro more praesentis aevi apprime imbutus*.

Decke die christliche Religion zu untergraben suchen. — Das alles sind nur Behauptungen ohne Beweis. *)

Ad. 1.) Wer mit der Literatur und Religionskunde nur wenig bekannt ist, der weiß freilich, wie es die Ketzer von jeher machten, wie sie sich drehten und wendeten, um ihren Worten eine unschuldige Deutung zu geben. (man sehe die Antwort auf die III. Frage.) Wer anders denkt, sieht und hört, als diese Herrn, der ist ein Dummkopf, ein Obskurant; solos se sapientes, solos se eruditos jactant. *Alexand. Patriarch. Alexandr.* bei Theodoret. — Nos arguunt quasi idiotas et nihil scientes, semetipsos extollunt. *Irenæus contra HH. L.* 1. *C.* 1. — Wer also hier die Ironie nicht findet, die sicher nicht zu finden ist, welcher Ehrentitel wird ihm zu Theil werden!

Ad. 2.) Die vortreflichen Eigenschaften des Pfarrers Brunner haben wir oben bei der III. Frage angeführt; und kann darüber der nach Gebühr gezüchtigte *P. Meinrad Widmann* ausführlicher nachgelesen werden. **)

Ad. 3.) Wie andächtig, wie erbaulich, wie religiös! Wem fällt hier nicht die oben schon gezogene Parallele zwischen Pelagius, Wiklef 2c. ein!

*) Mein lieber Doktor! das Beweißführen ist an Ihnen: denn Sie behaupten das Gegentheil von dem, wofür die gesetzliche Präsumtion streitet.

**) Und um zu wissen, auf welche saubere Gewährsmänner sich unser Hr. Doktor beruft, vid. Oberd. Litt3. 1792. St. CL. Würzb. gel. Anz. 1794. 16. April. Beil. S. 77. 2c.

ein! (Und wem nicht auch Martin Luthers Eselslogika?) — Es bleibt also ausgemacht, daß der Brief des Hr. Predigers nicht in einem uneigentlichen, ironischsatyrischen Sinne zu nehmen sey.

Meine Antwort.

Und ich meines geringen Orts sage vielmehr: es läßt sich nicht nur ohne weiteres annehmen, sondern es ist ausgemacht und unwidersprechlich, daß dieser Brief nicht anders als ironisch zu verstehen sey.

Was ist Ironie? eine Redensart, die gerade das Gegentheil von dem bedeutet, was die Worte an sich sagen: in dieser Definition kommen die Aesthetiker überein, so sehr sie sonst von einander abweichen; die zum Gebrauche der Jesuitenschulen zu Köln 1762. herausgegebenen *prælectiones rhetoricæ*, auf die man zu Dillingen hoffentlich noch was halten wird, definiren die Ironie so: est verbi vel sermonis a *proprio* significatu ad *contrarium* cum virtute traductio: *Ernesti* sagt in seinen *Init. rhetor.*: est sermo continens sensum illi, quem verba sonant, *contrarium*; Sulzer in seiner allgem. Theor. der schönen Künste 4. Th. S. 216. sagt: Die Ironie ist eine besondre Art des Scherzes oder Spottes, die aus Zweideutigkeit entsteht; sie besteht darin, daß man etwas spricht oder thut, das unter dem unmittelbaren Schein des Beifalls oder Lobes das Gegentheil bewirket. — Die Ironie zum Scherze oder die lustige, die ohne ernstliche Absicht blos zur Belustigung dient, gehört offenbar hier nicht her: also jene zum Spott, die beißende: diese, sagt Sulzer, hat die Absicht,

durch

durch feinere oder gröbere Verstellung Personen, Meinungen, oder Laster verächtlich zu machen; hiervon liefern die Gedichte des Persius und Juvenals Beispiele. Selbst die heilige Schrift enthält Beispiele der beißendsten Ironie: in der Schöpfungsgeschichte des Moses sagt Gott nach dem Falle Adams: Ecce Adam quasi unus ex Nobis factus est, sciens bonum et malum: nunc ergo ne forte mittat manum suam et sumat de ligno vitæ et comedat, et vivat in æternum &c. — Auch erinnere ich mich einer beißenden Ironie, mit der der Prophet Elias der Baalspfaffen spottete: clamate voce altiori, Deus — enim vester .... forsan dormit. &c. *) (S. Galura's neueste Theologie 1. B. S. 147.)

Nun vergleiche man hiermit die Ausdrücke des Gärtlerschen Briefs: Also fangen die Frankfurter liturgischen Beiträge mit der Beicht an! wann werden sie dann an die Gottheit Christi kommen! diese sollten sie lieber gleich anpacken, und die hellen Begriffe von Bahrt und Kompagnie adoptiren ꝛc. Die Hauptstärke der Gärtlerschen Ironie liegt in den weitern

*) 1. Kor. 4, 8. welche Stelle auffallend im Tone der Ironie geschrieben ist, und womit der Apostel die sich für sehr weise haltenden Korinther sehr demüthiget! siehe auch Joh. 13, 27. Luk. 13, 33. — Auch in der Parabel vom ungerechten Haushalter (Luk. XVI. 1 — 15.) findet ein neuerer Schriftforscher ein Gemälde von den Juden, in der Sprache der Ironie. S. Magazin für Religionsphilosophie, Exegese und Kirchengeschichte, von Henke. 5. B. 2. St. S. 336 — 362.

tern Worten: Die philosophische Theologie könnte viel kürzer gehen. Damit apostrophirt Hr. Gärtler fühlbar jene neumodische und von den Franzosen zu uns herübergekommene Afterphilosophie, nach welcher alles aus der positiven Religion, und ihrer Kunde, der Theologie, beseitiget werden soll, was dem Verstande unbegreiflich oder unerklärbar scheint, d. h. nach welcher alle positive Religion ausgemerzt werden soll. (Diese unphilosophische Philosophie hat Kant am besten zurechtgewiesen, und schon darum sollten die Herrn Theologen diesem großen Denker von ganzem Herzen gut seyn.) Nur ein Prokanzler von Dillingen und seine Kompagnie konnte demnach diese für Gärtlers Orthodoxie so laut sprechende Stelle so abscheulich verdrehen. „Wenn Hr. Gärtler hier einen Vorwurf verdiente, sagt der Oberd. Rezensent, S. 1027. so verdient er ihn nur darüber, weil er platthin philosophische Theologie schrieb, ohne den Beisatz: after-philosophische; denn alle und jede Philosophie wird man doch nicht (selbst Hr. Schneller nicht?) aus der Theologie verbannen wollen? Diese Uebertreibung beweiset also neuerdings den ironischen Sinn der gedachten Briefstelle.“ Wohl; aber der Beisatz, den der Hr. Rez. verlangt, hätte dann die Ironie aufgehoben. Dieser Beisatz ist, auch im Sinne des Hr. Rez. selbst, ganz überflüßig. Der fühlbare Spott auf die philosophische Theologie zeigt schon deutlich genug, daß die wahre Philosophie hier nicht gemeint sey.

Man bedenke dabei noch die Umstände dessen, der so schreibt, und jenes, an den so geschrieben wird: Beide — Männer, die Bahrts Schriften aus eignem Studium kennen, denen

der

der dermalige Religionszustand genau bekannt ist. Um nicht unnütze Wiederholungen hier niederzuschreiben, verweise ich auf das, was bereits hierüber gesagt worden ist, und frage nun den Herrn Grosinquisitor, ob es denn so unwahrscheinlich sey, ob es dem Innhalt des Briefs widerspreche, hier Ironie zu finden? — Der Verfasser des Briefs hat durch seine Antworten zu dem Verhörprotokoll abermal dargethan, wie aufgelegt zu ironischen Ausdrücken er sey, man seh die Beilage N. I. art. 3. — Als ein Mann, der die heimlichen Machinationen und die Winkelzüge der heutigen Religionsfeger genau kannte, schrieb er an einen Mann, der hierüber eben so genau unterrichtet war, in den Ausdrücken, wie sie der Brief enthält: letzterer verstand den Wind, er wußte schon aus dem längeren Umgange mit ersterem, wie dieser denke, wie er sich bei solchen Gelegenheiten auszudrücken pflege. Wo liegt nun die Unwahrscheinlichkeit, daß hier nur figürlich, nur ironisch gesprochen werde! — Der Widerspruch! worin soll der bestehen? Vielleicht soll er in dem sublimen Gegenstande, der Gottheit Christi, liegen? Ich dächte, diese sey schon so gründlich erwiesen, daß Hr. Gärtler nicht nöthig hatte, neue Beweise in seinem Briefe aufzustellen; wozu auch dieses? Hr. Pfarrer Brunner zweifelte ja selbst nicht daran, leidet — auch der erhabenste Gegenstand, der inkontestabel ist, keine Ironie? Hören Sie, Hr. Prokanzler! was die schon einmal angeführte theologische Bibliothek im 2. Bande 11. St. sagt, und was hierher sehr zu passen scheint: **Der sämmtlichen ehrwürdigen Brüderschaft des löblichen Freimaurerordens überlassen wir die Freude, sogar im neuen Testament Beiträge zu ih-**

rer Geschichte, die erste Grundlage ihres Plans und ihrer Einrichtung zu finden; und von einem so würdigen Vorgänger, wie Jesus ist, das Modell zu ihrem Orden entlehnt zu haben. Denn nachdem wir hier von den Graden der Brüder, von Logen, von einer Mutterloge, von einem Ordenszeichen, von Proben der Brüder lesen; so fehlt nichts, als daß wir noch den Triangel, die Maurerkelle und das Schurzfell finden rc. Was halten Sie von dieser Ironie? Soll sie sich etwa für den Gegenstand nicht schicken! Sie werden doch gegen diese Bibliothek nichts einzuwenden haben? — Es wird weiter unten noch zur Sprache kommen, ob Ironie sich für diesen Gegenstand und für die Absicht des Verfassers schickte.

Hier nur noch diese Bemerkung: Man glaubte zu Mainz Beweise gegen den Hr. Gärtler finden zu können; schickte daher den gegenständlichen Brief an den Hr. Erzbischof selbst, der aber ohne weitern Anstand in seiner Antwort selbst den deutlichsten Fingerzeig gab, daß die Ausdrücke dieses Briefs, aus denen man so viel Wesens machte, allem Anschein nach nur ironisch seyen. Auch die geistliche Regierung zu Bruchsal erkannte dieses; aber der Handschuh war nun einmal hingeworfen: ihn selbst wieder aufheben? — wie hart! —

Wenn es also nicht unwahrscheinlich ist, wenn es sich mit dem Innhalt des vorwürfigen Briefs ganz wohl verträgt, daß hier nur ironisch geredet werde, soll da die freie, ungeheuchelte, eines schuldlosen Mannes würdige Behauptung, die Hr. Gärtler über den wahren Sinn seines Briefs in

das

das Protokoll legte, nichts gelten? — Bedenken Sie doch, mein Hr. Prokanzler! wie schwer es ist, jemanden ins Herz zu schauen, und greifen Sie dem Richter nicht vor, der sich's vorbehalten hat, Herzen und Nieren zu durchforschen; bedenken Sie dieses, und nehmen Sie von einem gutdenkenden Laien noch diese kleine Lektion an, die er Ihnen aus dem heil. Hieronymus giebt: **Nicht die Worte, nicht der Ausdruck macht den Ketzer, sondern die Herzensgesinnung.** — **Warum macht man den zum Ketzer, der** mit einem andern Ausdrucke seine ächtkatholische Gesinnung zu erkennen giebt? . . . Freilich sind die Worte — Ausdrücke dessen, was in der Seele vorgeht: aber wie höchst bedenklich ist es nicht, die eigentliche Gesinnung eines andern zu erforschen! *)

*) De *intelligentia* hæresis est, non de *scriptura*. . . . . non sufficit sensus, ipsum nomen flagitant, (gewisse Leute nämlich!) quia nescio quid veneni in syllabis latet, et quia vocabula non edicimus, hæretici judicamur! — Si juxta Apostolum Paulum propriæ mentis cogitationem sermo non explicat; quanto magis periculosum est, de alterius animo judicare, et singulorum dictorum atque verborum investigare atque probare rationem?

V. Frage.

War die satyrisch = ironische Schreibart in diesem Falle wohl angemessen, wenn es wahr ist, daß der Hr. Prediger Gärtler seinen Freund Brunner auf die versteckten Feinde des Christenthums blos aufmerksam machen wollte?

Antwort des Hr. Prokanzlers.

Keineswegs: denn entweder wußte Brunner die heimlichen Nachstellungen, denen die Religion heut zu Tage ausgesetzt ist, oder nicht: im ersten Falle war es ja überflüßig, ihn hierauf noch aufmerksam zu machen, *) da er selbst als ein mit der Religionskunde bestens bekannter Mann angegeben wird; wußte Brunner davon nichts, so war der befragte Brief wahrhaftig sehr übel angebracht, und nur dazu gemacht, einen Mann, der nichts arges vermuthet, nur noch mehr

*) Eben weil es überflüßig gewesen wäre, den gelehrten Hr. Pfarrer Brunner mittels einer weitläufigen und ernsten Deduktion aufmerksam zu machen, eben darum war nichts schicklicher, als daß Hr. Gärtler seine Meinung über die Frankfurter Beiträge durch eine kurze und beißende Ironie äußerte.

mehr irre zu führen. Die Ironie ist eine Redensart, deren wahrer Sinn nicht in den Worten selbst liegt, sondern entweder aus der Beschaffenheit der Sache selbst, oder aus der Verfassung des Redenden, aus seiner Stimme, seinen Geberden, hervorleuchtet, und das Gegentheil von dem bedeutet, was die Worte sagen: wer findet hier nun an der Beschaffenheit der Sache, das heißt an dem dogma der Gottheit Christi, und an der Verfassung des redenden Hr. Predigers wahre Ironie, wenn er sagt: Warum packen *) die Frankfurter nicht gleich die Gottheit Christi selbst an rc. !! Dieser Ausdruck paßt eben so sehr für einen ausgemachten Deisten; wenigstens ist kein Merkmal einer entgegengesetzten Verfassung des so redenden Hr. Predigers vorhanden. Die Satyre als eine beissende Redensart ist hier eben so wenig kennbar; oder woran will man sie wahrnehmen?

Meine Antwort.

Nach seinen vordern Raisonnements mußte der Hr. Doktor Schneller hier so antworten, wenn er sich anders getreu bleiben wollte. Ich bleibe aber auch meinen Grundsätzen getreu, und antworte auf die Frage ganz kurz: allerdings war die Ironie wohl angemessen. Eine wohl angebrachte Ironie macht auf das Gemüth einen wun-

*) Der Ausdruck anpacken bezeichnet so ganz die Verachtung, mit der Hr. Gärtler auf die Feinde der Gottheit Jesu hinblickt! Kurz: jedes Wort, jeder Buchstabe beinahe, ist in das Bittersalz der beißendsten Satyre getaucht.

wunderbaren Eindruck; sie trift richtiger und tiefer, als oft die stärksten Gründe; so wie überhaupt ästhetische Ordnung und Schönheit einer Rede besser in das Herz des Zuhörers greift, als Gründe und Beweise ohne ästhetische Auswahl und Ordnung hingeworfen. Die scharfe Lauge der Ironie ist beißender und durchdringender, als jede Deklamation; wer ästhetisches Gefühl hat, wird dieses nicht bezweifeln. Man sehe Sulzer a. a. O. S. 18.

Angenommen nun, daß Hr. Gärtler seinen Freund Brunner auf die versteckten Feinde der Religion, insbesondere auf die heimlichen Machinationen und Winkelzüge der Frankfurter Liturgisten, aufmerksam machen wollte, die er den erstern (recht und unrecht, gilt hier gleich) auch beizählet, was war da für einen vertrauten kurzen Brief angemessener? Eine wohlangebrachte, beißende Ironie, oder eine kalte Deklamation? — oder sollte gar Hr. Gärtler eine Dissertation für die Beichte schreiben?! — Die heutigen Reformatoren, jene nämlich, die auf gänzliche Zernichtung des Christenthums ausgehen, treten nicht mit offenem Visire auf, sie legen ihre Minen im Finstern an; unter den sanftesten Worten wissen sie das tödtlichste Gift dem unsorgsamen Leser zuzuspielen, das seine abgemessene Epoche hat, in der es in Mark und Bein dringt, und den unvermeidlichen Tod bringt: sie säubern das erhabene Evangelium, die göttliche Christusreligion so lang, bis nichts übrig bleibt! *) Diese Ideen weckten

*) Vergl. Prüfung des katholisch-praktischen Religionsunterrichtes 2c. 7. Beobacht. S. 475 2c.

weckten bei dem Hr. Stiftsprediger Gärtler die Frankfurter Beiträge und ihr Aufsatz über die Ohrenbeicht: diese Machinationen der heimlichen Religionsfeinde hatte er vor Augen, als er seinen Brief an Hr. Brunner schrieb, der über diese Beiträge sich mit ihm in seinem Anschreiben unterhalten hatte; und nun war seine Antwort: Also fangen die Frankfurter liturgischen Beiträge mit der Ohrenbeicht an? rc. — Entscheide, wer Gefühl für Wahrheit hat, ob diese Antwort passend — ob hier Ironie anwendbar war oder nicht.

VI. Frage.

Hätte nicht vielmehr, wenn es Ernst war, ironisch zu reden, der Verfasser des Briefs wenigstens mit einem oder andern Worte oder Merkmal auf die Ironie hindeuten sollen, um nicht misverstanden zu werden?

Antwort des Hr. Prokanzlers.

Allerdings hätte das geschehen sollen, welches auch gar leicht und füglich durch Beisetzung irgend eines Beiworts *) geschehen konnte. Z. B. Also

*) Atqui das that Hr. Gärtler in seinem Briefe, da er das Beiwort helle — von Bahrts Begriffen braucht, die notorisch schwärmerisch waren. Dieß ist

Also fangen die Frankfurter ihre Religionsstürmerei bei der Beicht an! Warum richten sie ihre satanischen Angriffe nicht vielmehr und gleich auf den Fundamentalsatz von der Gottheit Christi, mit dem ja ohnehin die Beicht fallen muß? die Böswichte! ꝛc. — Wollte der Hr. Prediger satyrisiren, so hätte er nicht die Begriffe Bahrts, dieses Erzschwärmers, hell nennen müßen, wenn es ihm anders darum zu thun war, den Pfarrer Brunner gegen die Bahrtsche Religionsfegerei einzunehmen. *)

Meine Antwort.

Mit Erlaubniß Hr. Doktor. Grade, weil Hr. Gärtler die Begriffe Bahrts hell nennte,
grade

ist ja gerade der Charakter der Ironie, daß man etwas spricht (oder schreibt) was unter dem unmittelbaren Scheine des Beifalls oder Lobes das Gegentheil anzeigt. Wer wird denn aber den verbesserten Brief des Hr. Doktors noch für eine Ironie ansehen?

*) Dieß ist zweideutig, Hr. Prokanzler! Hr. Gärtler wollte seine Meinung über die Frankfurter Beiträge sagen, und Hr. Brunner auf die, seiner Meinung nach, darin versteckten Angriffe auf die Gottheit Jesu aufmerksam machen. Das heißt aber nicht, er wollte ihn gegen die Bahrtsche Religionsfegerei einnehmen, denn das setzte voraus, daß vielleicht Hr. Brunner dafür eingenommen gewesen sey?

grade dadurch drückt er seinem Briefe das Merkmal der Ironie sichtbar auf die Stirne. Nach den Grundsätzen der Aesthetik muß freilich eine gute Ironie sich durch irgend ein Merkmal auszeichnen, um nicht grade eine entgegengesetzte Wirkung zu haben; dieses muß aber eben nicht in einem Bei= oder Nebenworte bestehen: oft deutet der Ton, die Aussprache, die Stellung des Redenden, die Umstände, der Kontext rc. auf die Ironie hin; man sehe die Aesthetiker überhaupt, insbesondere den schon angeführten *Ernesti* l. c., **Kirchmairs Theorie der Dicht= und Redekunst** rc. — Ich wüßte nicht, ob man eine deutlichere Spur von beißender Ironie in diesen Umständen hätte anbringen können, ohne der ästhetischen Schönheit zu schaden: die Ueberzeugung von den Schwärmereien **Bahrts**, und der Ausdruck: **helle Begriffe!** — der beißende Spott in den Ausdrücken: **Bahrt und Compagnie!!** Was kann deutlicher seyn! — Ich sehe also nicht ein, zu welchem Ende Hr. **Gärtler** noch ein anderes Merkmal seiner Ironie hätte beibringen sollen; *) bliebe es auch noch zweifelhaft, wie es doch nicht ist, so muß man nach den Grundsätzen der christlichen Moral den Brief im uneigentlichen Sinne nehmen: wer ihn anders verstehen will, der versinn=

*) Hätte Hr. Gärtler vorausgesehen, daß sein erzorthodoxer Brief einst in die Hände solch blödsinniger Inquisitoren und Doktoren fallen würde, die weder einen Brief schreiben noch lesen können: so hätte er vielleicht (zum Spasse) noch hinzugesetzt: Ich hoffe, mein Freund! Sie werden merken, daß ich Ihnen ironisch geschrieben habe?!

sündigt sich; dieser, nicht der unschuldige Theil, muß Beweise beibringen. Dächten doch die unberufenen Zionswächter an den goldenen Spruch des Apostels: **Wenn ihr bitteren Eifer** (Verketzerungssucht) **im Herzen habt, so rühmt euch nicht, und bringt wider die Wahrheit keine Lügen** (keine bloßen Deklamationen, keine Krokodillenthänen, kein Wächtergeschrei, sondern der Wahrheit entsprechende Beweise) **vor**; allermaßen **dieß keine Weisheit ist, die von oben herab kömmt, sondern eine irdische, fleischliche, teuflische .... die himmlische Weisheit ist rein, friedsam und eingezogen, läßt sich berichten**, (id est, affektirt keine Unfehlbarkeit, hört Gegengründe an,) **hält es mit dem Guten**, (verdammt nicht, mordet nicht, liefert nicht auf den Scheiterhaufen, bringt nicht um Ehre, Brod, Gesundheit rc.) **ist voll der Barmherzigkeit und guten Früchte, urtheilt nicht und verstellt sich nicht**; (das heißt, brandmarkt das nicht als Ketzerei, was man nicht versteht, zieht keine Parallele zwischen dem orthodoxesten Manne, und den Ketzern der Vorzeit, macht keine falschen Konsequenzen, verketzert nicht, heuchelt keinen Religionseifer, wo nichts als Blindheit, Unwissenheit, Leidenschaft, Rachsucht zum Grunde liegt.)

VII. Frage.

VII. Frage.

In wie weit ist die Gärtlersche Behauptung wahr, daß die heil. Hieronymus und Augustinus in ihren Kämpfen gegen die Ketzer ihrer Zeit sich auch der Ironie und der Satyre, und das zwar mit sehr guten Erfolge, bedient haben?

Antwort des Hr. Prokanzlers.

Man muß sich sehr wundern, *) daß der Verfasser des vorwürfigen Briefs sich untersteht, auf die heil. Väter Augustin und Hieronymus sich zu berufen: diese beiden großen Kirchenlehrer sollen sich über Religionsgegenstände einer ironisch-satyrischen Schreibart auf die Gärtlersche Manier bedient haben!!! Es ist wahrlich entehrend für diese heiligen Väter, so was von ihnen zu sagen. Allerdings ist die Schreibart des heil. Hieronymus hier und da scharf und beißend, wenn er es mit den Ketzern seiner Zeit **) zu thun hat: so schreibt er über die Irrthümer, die Ruffin

*) Worüber wundert sich auch der Hr. Doktor Schneller nicht!

**) Nun — mit Ketzern seiner Zeit hat es ja Hr. Gärtler auch zu ſthun — mit Bahrt und Kompagnie?

Ruffin mit aus dem Orient brachte: **Das ist mir eine sehr reiche Ladung aus Orient und Aegypten, um das arme Rom zu verproviantiren.** O triremem locupletissimam, quæ orientalibus et ægyptiis mercibus romanæ urbis venerat ditare paupertatem! Te multo tempore Pharus docuit, quod Roma nescivit, instruxit Ægyptus, quod Italia hucusque non habuit. *Apol. contra Ruffin. L.* 3. *C.* 8. — In einem Briefe an Pabst Damasus liefert Hieronymus noch ein Beispiel der Ironie, das vielleicht mit der Gärtlerschen mehr Aehnlichkeit hat: Quisquis tria esse, hoc est, hypostases dicit, sub nomine pietatis tres naturas conatur asserere, et si ita est, quid ab Arii partibus separamur, perfidia conjuncti? — Iungatur cum Beatitudine Tua . . . . Ursicinus, cum Ambrosio societur Auxentius! absit hoc a romana fide, sacrilegium tantum religiosa populorum corda non hauriant. Wer erkennt hier nicht gleich die wahre Gesinnung des Schriftstellers!! Nun vergleiche man hiermit die Gärtlersche Ironie, und urtheile, mit welchem Rechte sich dieser mit dem heil. Hieronymus vergleichen könne.

Was den heil. Augustin betrifft, so findet hier die Gärtlersche Ironie eben so wenig Schutz. Dieser heil. Kirchenlehrer hatte es sich zum Gesetze gemacht, über Gegenstände, die den Glauben und die Religion betreffen, ernsthaft und nicht launigt zu schreiben. Seine Retraktationen beweisen zur Genüge, wie sorgfältig, wie behutsam er Religionsgegenstände behandelte. Wie geschwind rechtfertigte er sich gegen den Verdacht, der gegen ihn dadurch entstanden seyn konnte, daß der Ketzer **Pelagius** einen Ausdruck aus seinen Schrif-

ten

ten für sich anführte! Lib. 1. Retract. C. 9. — Wie geschwind widerlegte er eigens den Petilian, der zur Beschönigung seiner Irrthümer über die Taufe ihn als Gewährsmann angeführt hatte!! Was würde der heil. Kirchenvater gethan haben, wenn er es erlebt hätte, daß er von jemand als Gewährsmann einer solchen ironisch-satyrischen Schreibart über die Gottheit Christi *) aufgeruffen wäre, wie jene des Hr. Predigers Gärtler ist! — Nein, weder Hieronymus noch Augustin ließen es irgend zweifelhaft, wie sie über Religionsgegenstände dachten; und wenn sie es auch zu Zeiten angemessen fanden, ihre Gegner die Peitsche der Satyre fühlen zu lassen, so waren sie immer sorgfältig genug, sich solcher Ausdrücke zu bedienen, die es nur zu deutlich anzeigten, was und wie sie dachten.

Meine Antwort.

Diese Frage hätte ich nicht ausgezeichnet, wenn ich der Fragensteller gewesen wäre: sie verräth ja große Unwissenheit! Und solche Leute wollen doch Ketzerrichter seyn! — Es ist wahr, die heil. Väter und ältesten Kirchenschriftsteller behandeln die Religionsgegenstände, über die sie schreiben, mit Würde und Anstand; scherzende Ironien, die blos

*) Wie boshaft! Wo satyrisirte denn Hr. Gärtler über die Gottheit Jesu? Seine Satyre ist wider die Gegner der Gottheit Jesu gerichtet, zu denen er die Frankfurter Liturgisten zählet, folglich ist er hierinn den h. h. Hieronymus und Augustinus ganz ähnlich, die die Peitsche der Satyre jezuweilen auch über die Ketzer schwangen.

blos zum Spaß dienen, wird man daher bei ihnen nicht antreffen, wohl aber beißende Ironie auf die Gegner, mit denen sie es zu thun hatten. Hierin zeichnet sich Tertullian so vorzüglich aus, daß ihm Erasmus dieserwegen Vorwürfe macht.

Wie beißend ist z. B. nicht die Ironie, mit der er den Erzketzer Marcion (Lib. 1. con. Marcion. C. 27.) abfertigte, als dieser Gott den Herrn zu einem gefühllosen, gleichgültigen, indolenten Wesen machen wollte! O Deum veritatis prævaricatorem! Sententiæ suæ circumscriptorem! timet damnare, quod damnat, timet odisse, quod non amat, factum sinit, quod fieri non sinit, mavult ostendere, quid nolit, quam probare . . . . . . audite peccatores, quique nondum hoc estis, ut esse possitis! Deus melior inventus est, qui nec offenditur, nec irascitur, nec ulciscitur, cui nullus ignis coquitur in Gehenna, cui nullus dentium frendor horret in exterioribus tenebris, bonus tantum est &c.

Der heil. Hieronymus, der wegen seines Feuerkopfs der brüllende Löwe gegen die Ketzer genennt wird, *) sagt selbst von sich, er verfolge die

*) Von seinen beißenden Schriften und heftigen Ausfällen sagt Weissenbach in seiner Eloquentia Patrum L. 2. p. 185.: in vituperando superat omnes sive sacrarum sive profanarum rerum scriptores: hoc illius forum, hic totus exultat, hic et *Satyricorum* rictus, et Stoicorum bilem et *comicorum sales*, et quidquid uspiam est argutum, acre, vehemens et *pungens*, adhibere novit ea facilitate, ut fluminis instar e calamo non profluat magis quam erumpat.

die Ketzer, greife sie an, wo er sie finde, die Feinde der Kirche seyen auch seine Feinde. — Vorzüglich läßt er den Helvidius, Jovinian, Vigilanz, den er spottweise Dormitanz nennt, Ruffin ꝛc. seine beißende Schreibart hart fühlen. — Seine Briefe, auf die sich Hr. Gärtler nur beruft, sind besonders voll von Lauge und Salz: unter vielen andern führe ich nur dieses Beispiel an; in einem Brief (ad Domion.) heißt es: Si applosisset pedem Monachus, intendisset oculos, rugasset frontem, jactasset manum, verba tonasset, tenebras illico ob oculos obfudisset judicibus; nec mirum, si me et absentem jamdiu et absque usu latinæ linguæ semigræculum barbarumque homo latinissimus et facundissimus superet; cum præsentem Jovinianum, Jesu bone! qualem et quantum virum! cujus nemo scripta intelligeret, dignum, qui sibi caneret tantum et musis, eloquentiæ suæ mole oppresserit.

Der heil. Augustin hingegen, so hart er seinen Gegnern zusetzte, war immer männlich und ernsthaft; er suchte mehr durch Gründe seinen Feind zu besiegen, als ihn durch Schimpf und beißende Spottreden zum Schweigen zu bringen; er sagt selbst Lib. 3. contra Lit. Petiliani. C. 1.: ego quando vel dicendo vel scribendo respondeo, etiam contumeliosis criminationibus lacessitus, quantum mihi Dominus donat, frænatis atque contritis vanæ impugnationis aculeis auditori lectorive consulens, non ago, ut efficiar homini convitiando superior, sed errorem convincendo salubrior. — Es macht seinen Gesinnungen wahrhaft Ehre, mit denen er sich gegen die Manichäer zum Kampf rüstete; Deum, sagt

er Lib. contra Epist. Manich. C. 1. rogavi et rogo, ut in refellenda et revincenda hæresi vestra, cui et vos fortassis *imprudentius* quam *malitiosius* adhæsistis, det mihi mentem pacatam atque tranquillam, et magis de vestra *correctione* quam *subversione* cogitantem: quanquam enim Dominus per servos suos *regna* subvertat *erroris*, ipsos tamen *homines*, in quantum homines sunt, *emendandos* esse potius jubet quam *perdendos*. *) — Hæc, sagt er anderswo, cum impigra mansuetudine agenda et prædicanda retinete fratres! *diligite homines*, *interficite errores*; (wohl gemerkt: es heißt nicht, interficite homines, ut interficiantur errores.) sine superbia de veritate præsumite. sine sævitia pro veritate certate. (O wären doch alle die Unglücklichen, die der Hydra Inquisition je in die Klauen fielen, nach solchen Grundsätzen gerichtet worden!)

Der heil. Augustin ist also ein wahres Muster von Bescheidenheit und Mäßigung gegen die Ketzer, mit denen er zu kämpfen hatte, und doch hie und da geräth er in Eifer, und fertigt seine Gegner beißend ab. So z. B. reizten ihn die abgeschmackten Behauptungen des Manichäers Faustus so sehr, daß er (Lib. 15. contra Faustum) ihn folgender Maßen abfertigt: Audite hæc, quorum corda possidet Christus: *Faustus*, novo melle plenus, respuit acetum vetus: (Faustus hatte gesagt, die Katholiken seyen ein Geschirr, in dem alter mosichter Essig und neues Honig Christi

*) Goldene Worte! Geht, Ketzermacher, und thut desgleichen.

Christi durch einander gemischt, und eines vom andern verdorben — enthalten sey; die katholische Kirche gleiche einer feilen Dirne, die mit einem fremden Manne buhlt:) et Paulus aceto vetere plenus effundit dimidium, quo caperet infusum mel novum, non servandum sed corrumpendum. Vides enim, quod ait Apostolus Paulus: *Servus Christi Jesu segregatur in Evangelium Dei*, ex melle novo est, illud autem quod sequitur: *quod ante promiserat per prophetas suos in Scripturis Sanctis*, ex aceto vetere. Quis hoc sustinet audire, nisi nos consolaretur idem dicens: *oportet esse hæreses &c.* . . . . jam mihi ad te est sermo, manichæa Congregatio, fallax et fallaciis involuta! itane multinuba tot elementis, vel potius meretrix prostituta dæmoniis, et sacrilegis vanitatibus impraegnata, audes matrimonium catholicum Domini tui crimine impudicitiæ lacerare! — ostende nobis mœchos tuos &c. . . . . Sed fallunt te mala dæmonia, quæ tecum scortantur, ut concipias mendacia et parias phantasmata &c. — Anderswo gesteht es Augustin von sich selbst, daß er mit mehr Unwillen gegen die Ketzer geschrieben habe. Lib. I. contra Petil. C. 26. — Daß ihm aber Ironie nicht fremd war, zeigt folgendes Beispiel aus dem Buche gegen den Manichäer Sekundinus C. 21.: Sed videlicet *bonus amicus benigne me objurgans*, Manichæos quod reliquerim et me ad Judæorum libros contulerim; ipsi sunt, qui vestrum errorem fallaciamque suffocant; sed *homo urbanissimus* exagitas antiquam Scripturam &c. novi unde veniat indignatio tua &c.; und eine noch feinere Ironie findet man Lib. de Pastoribus C. 8. (S. die schöne und gründliche Ab=

Abhandlung an die unbescheidenen Verehrer der Heiligen ꝛc. S. 44.) Diese Beispiele aus Augustin und Hieronymus mögen nun genug seyn, um zu zeigen, mit welchem Rechte sich der Hr. Stiftsprediger Gärtler auf sie berief — aber — diese heiligen Väter lassen es auch bei ihren Ironien und Invektiven nicht zweifelhaft, wie sie an sich denken, welches hingegen der Hr. Stifspreprediger bei seiner angeblichen Ironie thut! — Die Antwort hierauf habe ich schon oben geliefert: die Ironie in Gärtlers Briefe ist deutlich, in die Augen fallend, wenn es nur Augen sind, die sehen wollen.

VIII.

VIII. Frage.

Ist die Antwort des Hr. Predigers Gärtler in allem Betrachte befriedigend? Nämlich: war der Brief an einen in der Literaturkunde über den heutigen Religionszustand in Deutschland bewanderten Mann geschrieben, und habe dieser ihn **ironisch** verstanden, wie er geschrieben war; so sey der Brief für die ganze Welt recht und wohl verstanden, und Niemand habe das Recht, den Brief anders als **ironisch** auszulegen, es sey denn, daß er *positive* beweisen könne, daß der Brief nicht **ironisch** verstanden werden **könne**?

Antwort des Hr. Prokanzlers.

Wenn man auf die Personen Rücksicht nimmt, so ist die Antwort durchaus nicht befriedigend: denn wie will oder kann Gärtler darthun, daß der Brief ironisch sey, und so verstanden wurde? *) So lang er aber diesen Beweis schuldig

*) Man hätte also den Hr. Pfarrer Brunner fragen sollen, ob er den Brief des Hr. Stiftspredigers Gärtler ironisch verstanden habe. Dieß ist aber nicht

dig bleibt, hat der Bischof allerdings Grund genug, auf solche bedenkliche Aeußerungen eines Mannes, der dem Volke Religionswahrheiten öffentlich vortragen soll, aufmerksam zu seyn; man betrachte nur den Mann, der den Brief schrieb, und jenen, an den er schrieb. Freilich ist ein jeder der beste Ausleger seiner Worte: will er sie aber anders auslegen, als sie nach ihrer gewöhnlichen Bedeutung ausgelegt werden können, so muß er Beweise dafür anführen, bloße nackte Behauptung kann hier nichts gelten; vor-

zügs

nicht geschehen. Warum dann nicht? Hätte Hr. Brunner geantwortet: ja, der Brief ist offenbar ironisch, und ich habe ihn nicht anders verstanden, so legte diese Antwort kein geringes Gewicht auf die Versicherung Hr. Gärtlers, daß er ironice geschrieben habe. Allein dieß wünschte man nicht; man wollte Hr. Gärtler einmal zum Sozinianer gemacht haben, folglich durfte man nicht denjenigen zum Mitausleger wählen, an den doch der Brief geschrieben, und der so, nach Gärtler, der natürlichste Ausleger war, sondern man mußte irgend einen Doctor obscurus aufsuchen, von dem man so ziemlich zuverläßig vorauswußte, daß er alle Fragen, die man ihm, ziemlich plump suggerirte, mit einem gefälligen Ja beantworten würde. Dieß war nun in Rücksicht auf die bezielte Verketzerung Gärtlers ganz gut berechnet: nicht so in Rücksicht auf die eben so ernstlich betriebene Verdammung Brunners. Gegen diesen argumentirte man vorzüglich aus den ihm geraubten Korrespondenzen, und benuzte jedes auch noch so unbedeutende fremde Blättchen, um etwas ver-

fäng-

züglich muß über Glaubens= und Religionsgegenstände ein öffentlicher Volkslehrer so reden, daß er nicht mißverstanden werden kann und muß; und eben hierbei darf ein ein eifriger Bischof nicht gleichgültig seyn, so wenig sonst der Richter sich um das zu bekümmern hat, was in der Seele des Gerichteten vorgegangen seyn möchte, **de internis non judicat prætor.**

Meine

fängliches gegen ihn herauszuzwingen. Warum ist nicht auch der Gärtlersche Brief wider ihn gebraucht worden, um so mehr, da man wirklich aus einem andern Briefe Gärtlers gegen Brunner argumentirt hat? War der Gärtlersche Brief quæstionis so verfänglich, wie ihn der Fragesteller zu Bruchsal, und der Consultus zu Dilingen brandmarkten, so war es ja auch zugleich um Hr. Brunner gethan! Konnte man ihn mit Hr. Gärtler zum Sozinianer stempeln — je nun, das war ja mehr, als die ganze übrige Ketzerjägerei ist, da in dem ganzen Verhöre Brunners bei weitem kein so wichtiger Artikel nur zur Sprache gekommen, als der Glaubensartikel von der Gottheit Jesu. — Die Herrn zu Bruchsal und Dillingen bleiben uns also die Auflösung dieses Räthsels schuldig; oder vielmehr es ist eben dadurch schon aufgelößt, daß Herr Pfarrer Brunner über den Gärtlerschen Brief nicht einmal befragt wurde: man muß also von Seiten des bischöflichen Vikariates gar nichts anstößiges oder heterodoxes darin gefunden haben.

Meine Antwort.

Ohe! Hr. Doktor! die Gärtlersche Antwort ist in alle Wege befriedigend, so befriedigend, daß es weder dieser Frage, noch auch dieser Antwort bedurft hätte. Wenn Menschen mit einander reden, sey es mündlich oder schriftlich, so entdecken sie sich einander durch äußere Zeichen die Gesinnungen ihrer Seele; wenn der andre mit diesen Zeichen die nämliche Idee verbindet, als der eine, so weis er, was jener ihm sagen will: dieses gilt von mündlichen Unterredungen eben so, wie von schriftlichen. Wenn zwei sich mit einander unterhalten, so kommt es allein auf sie an, ob sie die allgemein angenommenen Zeichen beibehalten, oder gewisse Ideen mit andern Zeichen verbinden wollen; thun sie letzteres, schaffen sie für sich konventionelle Zeichen, so hat das Publikum, so hat die ganze Welt nichts dabei zu erinnern, wenn sie beide nur sich verstehen. — Der Hr. Pfarrer Brunner stand, — nicht erst seit gestern — in freundschaftlichem Umgange und literärischem Briefwechsel mit dem Hr. Prediger Gärtler; er wußte also schon seine Manieren, seine Redensarten, seine Eigenthümlichkeiten im Denken und Reden: verstand er ihn, und dieser jenen, wer in der Welt hatte sich darum zu bekümmern? — Nun möchte ich wissen, wem der Beweis zuzumuthen sey, daß Gärtler und Brunner, die sich einander verstanden, diesen und keinen andern Begriff mit ihren gewählten Zeichen, Ausdrücken, Worten verbanden! oder vielmehr, mit welchem Rechte und aus welchem Grunde man den Sinn des gegenständlichen Briefs nur für räthselhaft ansehen möge! Nach dem, was oben schon hierüber gesagt worden ist, kann den Brief nur der miß-

mißverstehen, der in der Literatur, in der Aesthe- tick, in der Philologie, in der — Grammatik (also überall) ganz Fremdling ist; und einem sol- chen muß man derb auf die Finger klopfen, wenn er sich ein Urtheil anzumaßen wagen sollte. — Das Verhältniß und die Umstände der handeln- den Personen soll hier etwas ändern? Allerdings, Gärtler und **Brunner**, beide sind Männer, bestens erfahren in jedem Fache von Wissenschaf- ten, bestens bekannt mit der Religionskunde und Literatur: diese beiden eröfneten sich einander ih- re Gedanken über die geheimen Absichten der Frankfurter Journalisten, und bedienten sich da- zu einer Parallele mit den hellen Begriffen **Barths und seiner Kompagnie**, um das Bild der Frankfurter auffallender zu machen; man nennt das, merkts ihr Herrn! das bei Gemähl- den und Schilderungen so vortrefliche chiaro- scuro, wenn man, um das Licht zu erhöhen, Schatten darneben mahlt.

IX. Frage.

Wie weit rechtfertigt die Orthodoxie der Gesinnungen Gärtlers jener Brief an eben den Pfarrer Brunner, worin von der gesetzgebenden Gewalt der Kirche die Rede ist, und welcher, wie der Hr. Prediger behauptet, den erzkatholischen Grundsatz vertheidigt, daß die Kirche die Gewalt habe, Gesetze zu geben. *)

Antwort des Hr. Prokanzlers.

Dieser Brief hilft dem Hr. Prediger so wenig, daß er seine Sache vielmehr bedenklicher macht! Denn dieser Brief redet mit keiner Sylbe von

*) Der Brief lautet so: „Den 29. May. Wenn „Rezensent, mit Mendelssohn, die Kirchengewalt nur „auf Vorstellungen und Ueberzeugungen aus den „Gründen des Naturrechts und der philosophischen „Moral einschränkt, so kann er unmöglich dieser „Kirche eine gesetzgebende Gewalt einräumen; denn „eine positive Gesetzgebung unterstellt nicht, daß „man ihr Gesetz als einen Ausfluß der natürlichen „Moral ableiten könne, sondern sie setzt voraus, „daß

von den eigentlichen Gesinnungen Gärtlers über diesen Gegenstand; es wird blos gezeigt, daß die Be-

„daß alle — der gesetzgebenden Macht — unterge-
„benen Menschen den Gesetzen gehorchen müßen,
„ob sie gleich den Grund des Gesetzes und die ge-
„nau bestimmte Absicht des Gesetzgebers nicht ein-
„sehen. Ganz und gar gilt die Ausflucht nicht,
„daß zwar die Kirche die Macht habe, Gesetze zu
„geben, daß aber der Gegenstand dieses oder jenes
„Gesetzes gar keines solchen Gesetzes empfänglich
„sey: denn, wäre es den Untergebenen erlaubt,
„darüber zu urtheilen; so würden bald alle Gesetze
„außer denen des Gesetzes empfänglichen Gegen-
„ständen gerückt, und jeder einzelne befugt seyn,
„selbst zu urtheilen, ob die Beobachtung des be-
„fragten Gesetzes zu seiner Vervollkommnung dien-
lich sey 2c. 2c." (Vid. Respons. S. 33.) Mehr noch als auf diesen Brief hätte sich Hr. Gärtler, zum Beweise seiner Orthodoxie, auf seine vortref-lichen Arbeiten in der deutschen Encyklopädie, z. B. auf die Artikel: Heiligenverehrung, Hei-ligsprechung 2c. 2c. berufen können, welche in specie seinen Glauben an die Gottheit Jesu laut aussprechen. Aus diesen gelehrten Abhandlungen erhellet auch, a) daß die satyrische Schreibart dem Hr. G. sehr familiär sey; b) daß er sich besonders des Ausdruckes: Kompagnie, satyrisch öfters be-diene, z. B. im 15. Bande S. 316., wo er sagt: zugleich ließ er das Herz Mariä en Compagnie mitgehen 2c. (Er redet von der durch den Jesuiten Schauenburg so sehr beförderten sogenannten Herz Jesu Andacht.)

Behauptung eines gewissen Rezensenten aus der Schule der heutigen Modephilosophen, der des Juden Mendelssohns Dogmen adoptirt, einen baaren Widerspruch in sich enthalte, oder auf Ungehorsam, Widersetzlichkeit gegen die Gesetze, und Rebellion ausgehe; der Brief beweiset bei weitem nicht, daß der Verfasser desselben orthodox und ächt über den befragten Gegenstand denke. Wie! wenn ein eifriger Lutheraner behauptete, Luthers Bibel-Uebersetzung sey nicht ganz ächt, dem Grundterte nicht getreu, wer wollte daraus schließen, ein solcher sey ächt katholisch, und kein Lutheraner! Wenn ein Erzketzer behauptete, die Lehren des Jansenius seyen lauter Irrthümer, und damit seine Orthodoxie rechtfertigen wollte, was würde man sagen! Kann und muß nicht ein Pelagianer, sogar ein Jude, die Grundsätze des Jansenius für Irrthümer halten? — Hr. Gärtler deckt in seinem Briefe die Inkonsequenz des Rezensenten auf, was folgt daraus? Das kann auch jeder Belialssohn, jeder Freiheits- und Gleichheitsschwärmer thun, ohne darum über die gesetzgebende Gewalt der Kirche ächt zu denken. Dieser Brief mag also wohl den Rezensenten lehren, konsequenter zu denken, und zu schreiben; aber Gärtlers Orthodoxie beweiset er nicht, weil er von seinen eignen Gesinnungen ganz und gar schweigt, *) vielmehr ist

*) Sonderbarer Mann! Ihnen wird es Hr. Gärtler nie recht machen können. Warum finden Sie denn seine Gesinnungen in jenem ironischen Briefe, und nicht in diesem ernsten? Nicht wahr, weil Sie ihn dort über einer Ketzerei zu ertappen glaubten? Sie sollten ja den Hr. Gärtler verketzern, nicht

ist dieser Brief ein neuer Beweis, daß Gärtler ein intimer Freund Brunners sey, Brunners, dessen gefährliche Grundsätze sein Brief an Nimis zu deutlich verräth. Warum machte Gärtler diesen seinen Brief nicht auch zur Ironie, zur Satyre? Passen diese etwan auf die Gesetzgebung der Kirche weniger, als auf die Gottheit unsers heiligsten Religionsstifters?

Meine Antwort.

Ist es denn möglich, so unschuldige Sachen zu verketzern! Der Hr. Stiftsprediger Gärtler steht nun einmal in dem schwarzen Buche der Ketzer, was er immer thut, sagt, schreibt — denkt, und nicht denkt, ist Ketzerei, sollte es auch noch so orthodox seyn, omnium factus est reus. Hr. Gärtler bedarf zwar nach meiner Meinung keiner, gar keiner Rechtfertigung; wenn es aber noch zweifelhaft wäre, ob er ein orthodoxer Katholik sey, oder nicht, so liegt in diesem Briefe gewiß ein Beweiß, daß er sogar über die gesetzgebende Gewalt der Kirche gut denke; würde er das wohl, wenn er nicht einmal die Gottheit Christi annähme? — Wir wollen den Brief etwas näher betrachten, und dann wird sich zeigen, wer Recht habe.

Der berühmte Moses Mendelssohn behauptete in seinem zu Frankfurt 1787. herausgegebenen Buche: Jerusalem oder über religiö-

se

nicht entketzern; und darum konnten Sie in dem Briefe über die gesetzgebende Gewalt der Kirche Gärtlers eigne Gesinnungen nicht entdecken.

se Macht und Judenthum, der Kirche komme nur die Macht zu, zu lehren und zu überzeugen. Oeffentliche Anstalten, heißt es S. 18. ff., zur Bildung des Menschen, die sich auf Verhältnisse des Menschen zu Gott beziehen, nenne ich Kirche: nun giebt es kein Mittel, die Gesinnungen und vermittelst derselben die Sitten der Menschen zu verbessern, als Ueberzeugung. Gesetze verändern keine Gesinnung, willkührliche Strafen und Belohnungen erzeugen keine Grundsätze, veredeln keine Sitten — Furcht und Hoffnung sind keine Kriterien der Wahrheit. Hier zeigt sich also schon ein wesentlicher Unterschied zwischen Staat und Religion: der Staat gebietet und zwingt, die Religion belehret und überredet. *) Diese Meinung Mendelssohns gefiel einem Rezensenten, der aber dennoch der Kirche die gesetzgebende Gewalt nicht abzusprechen wagte. Hierüber äußerte sich nun Hr. Gärtler so, wie der zuvor angeführte Brief lautet, nämlich, wenn Rezensent die Meinung Mendelssohns adoptirt, so kann er eine Positiv-Gesetzgebung nicht anerkennen. **) Hr. Gärtler führt

*) Man meint in der That, der Jude Mendelssohn habe hie eine Stelle aus der 12. Homilie des heil. Chrysostomus (in ep. ad Ephes.) wörtlich übersetzt, wo es heißt: *Sermonis* nobis doctrina commendata est, non *principatus*, non potestat auctoritatis. Ordinem tenemus *consulentium*. Qui *consulit*, non *cogit*.

**) Dieß folgt aber ganz und gar nicht; wenn es wahr ist, daß die Mittel durch ihre Tauglichkeit zur Errei-

führt die Gründe an, warum eine Positiv = Gesetzgebung der Kirche anerkennt werden müße; nun frage ich: ist dieß Raisonnement Gärtlers orthodox, oder nicht? Im ersten Falle konnte er sich allerdings mit Fug und Recht darauf als auf einen Beweiß seiner Orthodoxie berufen; ist letzteres? dieß behauptet weder der Verfasser der zum

Gut=

reichung des Zweckes bestimmt werden; und wenn es ferner wahr ist, daß der Zweck der Kirche in der Beförderung der Sittlichkeit durch Religion besteht, und folglich geistig ist: so müßen es wohl auch die Mittel seyn, die zur Realisirung dieses Zweckes taugen sollen (Eibel Introd. in j. e. Tom. II. c. 6.); und da der Inbegriff dieser Mittel die Gewalt der Kirche ausmacht, so folgt zwar allerdings aus dem Mendelssohnschen Grundsatze, (der nichts weniger als heterodox ist, und, wenn hie der Ort dazu wäre, mit den entscheidendsten Autoritäten der h. h. Väter, der Konzilien, und der orthodoxen Lehrer belegt werden könnte,) daß zum Umfange der kirchl. Gewalt, ihrer geistigen Natur nach, auch nur geistige Befugnisse oder Rechte gehören; aber es folgt keineswegs daraus, daß derjenige, welcher dieses Prinzip annimmt, der Kirche die gesezgebende Gewalt abspreche. Da also Hr. Gärtler, nicht zufrieden, in dem angeführten Briefe der Kirche diese Gewalt zu vindiciren, sogar in seinem orthodoxen Eifer zu weit geht, und dem ungenannten Rezensenten eine Inkonsequenz anmuthet, die in der That aus seinem aufgestellten Grundsatze nicht zu entnehmen ist: so erhält dadurch seine eigne Orthodoxie eine neue Bestätigung.

Gutachten ausgezeichneten Fragen, noch jener des responsi doctrinalis. Freilich sagt Hr. Gärtler nicht mit ausdrücklichen Worten: Ich bin weder mit Mendelssohn noch seinem Rezensenten einverstanden, lasse es also dahin gestellt seyn, wer Recht habe: dieß sagt freilich Hr. Gärtler nicht; aber warum sollte er denn hinzusetzen: so denke ich,

gung. — Eine ähnliche, und noch auffallendere Bemerkung machte der Rezensent in den Rinteler theologischen Nachrichten N. 1. wo das Schnellersche Gutachten nach Gebühr gezüchtiget wird. „Es giebt doch, heißt es daselbst, in der That keinen handgreiflichern Beweiß von der Orthodoxie des Hr. Stifspredigers, als daß er seinen Brief wirklich in der Anwandlung eines überorthodoxen Eifers geschrieben haben muß, und daher, wie es immer zu gehen pflegt, in die theologische Konsequenz- und Ketzermacherei verfallen ist! Die Frankfurter Liturgisten (d. i. die Verfasser der Beiträge zur Verbesserung der Liturgie rc.) bestreiten nicht die göttliche Einsetzung der Ohrenbeichte, (sie nehmen ausdrücklich eine mittelbare göttliche Einsetzung an), sondern nur die biblischen Stellen, welche die katholischen Theologen gewöhnlich dafür anführen. Mögen die Verfasser der Beiträge Recht oder Unrecht haben — die Untersuchung gehört nicht hieher — so ist es doch gewiß eine große, auffallende Folgerungsmacherei, in die sich, wie gesagt, Hr. Gärtler nur in einem Paroxismus von Hyperorthodoxie verlieren konnte, wenn er ihnen bloß darum, weil sie einige Bibeltexte anders als gewöhnlich exegisiren, die boshafte Absicht anbürdet,

ich, so denke ich nicht! Es zweifelte ja Niemand daran, wie Gärtler denke; und — wenn ich Gründe anführe, warum ich eine Opinion für unannehmlich halte, was folgt dann wohl für meine Gesinnung über eben diesen Gegenstand? *) Soll

det, als suchten sie indirekte die Fundamentallehre des Christenthums von der Gottheit Jesu, und also das ganze Gebäude des Christenthums zu — sprengen! Diese Konsequenz ist und bleibt noch absurd, wenn man auch annimmt, daß die Liturgisten die göttliche Institution der Ohrenbeichte läugnen. Oder sind vielleicht alle Protestanten schon darum Arianer und Sozinianer, weil sie nicht an eine Ohrenbeichte, und noch weniger an ein göttliches Gebot derselben glauben? — Seltsam! Hr. Gärtler macht, in seinem Briefe, Arianer und Sozinianer in Fülle — und zuletzt will man ihn selbst, durch diesen Brief, zum Arianer und Sozinianer machen!!!"

*) An sich war es ganz unnöthig, daß Hr. Gärtler auf irgend einen andern Beweis seiner Orthodoxie provocirte; er that es auch vermuthlich nur in der Absicht, seine Inquisitoren auf die Inkonsequenz aufmerksam zu machen, die sie begiengen, indem sie ihm selbst in einem weit geringfügigeren Punkte das Prädikat der Orthodoxie beilegten, und es ihm dann wieder in dem allerwichtigsten absprachen; das Argumentum a minori ad majus war hier sehr gut angebracht; denn wer an die gesetzgebende Gewalt der Kirche glaubt, der wird wohl nicht an der Gottheit Jesu zweifeln, und daß das Consistorium

zu

Soll Hr. Gärtler etwa anders und gegen seine auf den beigebrachten Gründen ruhende Ueberzeugung denken? Nicht doch, Hr. Prokanzler! Der Hr. Stifsprediger Gärtler profitirt keinen Kohlenbrenners-Glauben, er hat sich völlig überzeugt, durch Gründe überzeugt. — Wenn aber auch aus diesem Briefe nicht zu ersehen wäre, wie Hr. Gärtler eigentlich über die kirchliche Gesetzgebung denke, wie ist es möglich, zu schließen, daß seine Gesinnung hierüber noch zweifelhaft sey? Auch der Hr. Prokanzler Schneller sagt nirgends in seinem Responsum: Ich bekenne die Gottheit Christi, die gesetzgebende Macht der Kirche ꝛc. Wem fällt es aber ein, an der orthodoxesten Orthodoxie desselben zu zweifeln!!! Aber Hr. Gärtler redet in diesem Briefe ganz ernsthaft, im eigentlichen, nicht figürlichen Sinne, er satyrisirt hier nicht; also muß auch sein Brief über die Frankfurter Beiträge im eigentlichen, nicht figürlichen Sinne genommen werden! — Bravo: der Feuergeist Hieronymus invektivirt in vielen seiner Briefe; in vielen satyrisirt er, in andern herrscht der bescheidne vertraute Stil des Freundes, in andern der ernste Ton des Lehrers: was folgt daraus? Wo steht denn das Gesetz, daß in allen Briefen der nämliche Ton, der nämliche Stil herrschen müße? —

zu Bruchsal Hr. Gärtler in Betreffe des ersten Punktes für ganz orthodox halte, dieß folgt nothwendig daraus, weil man Hr. Brunner hierüber durch Hr. Gärtler's Brief in die Enge treiben wollte.

X. Frage.

X. Frage.

Zugegeben, daß der Gärtlersche Brief über die Frankfurter Beiträge ironisch zu verstehen sey, läßt sich annehmen, daß solche Ausdrücke den Regeln der Klugheit und Vorsicht angemessen, und frei von allem Anlaß zur Aergerniß sind? und daß Hr. Gärtler die gegen ihn streitenden Gründe durch seine Antworten zu dem Kommissionsprotokoll genugsam widerlegt habe?

Antwort des Hr. Prokanzlers.

So wenig es angenommen werden kann, daß der Brief ironisch sey, worin die Hauptsache besteht; so wollen wir doch unterstellen, daß er ironisch zu verstehen wäre; dem ungeachtet ist die Sache damit nicht ausgemacht: wäre er auch ironisch, so kann ein eifriger Bischof sich dabei doch nicht beruhigen; der Brief enthält immer reichen Stoff zum Skandal, und kann durchaus nicht entschuldigt werden; denn man mag ihn an sich betrachten, oder die Personen, von der und an die er geschrieben ward, so kann man sich des sich unwillkürlich aufdringenden Verdachts nicht erwehren: wie hätte er sonst dem bischöflichen Konsistorium Anlaß geben können, den Verfasser

fasser vor das Tribunal zu fordern, und eine so mühsame Untersuchung anzustellen? *) Mag auch Hr. Gärtler sich subjective von dem Verdacht ketzerischer Pravität gereinigt haben; objective hat er sich wahrlich nicht gerechtfertigt; auf dem Innhalt des Briefs bleibt immer der Verdacht, folglich auch das Skandal haften. Die äußerste und der bischöflichen Ahndung würdige Unvorsichtigkeit bleibt dem Verfasser des Briefs, sey er auch noch so figürlich zu verstehen, immer zur Last: denn, was ist empfindlicher und zarter, als das Auge, das auch das geringste Stäubchen nicht leiden kann! Der Hr. Prediger soll also wissen, (nunc arrige aures Pamphile!) daß Religionsgegenstände eben so behutsam, eben so schonend zu behandeln sind, als der Augapfel, vorzüglich bei diesen, leider! so Aufklärungs- und Reformationsvollen Zeiten, wo ein Volkslehrer nicht behut-

*) Das ist freilich so eine Frage! (ohngefähr wie die Juden zum Pilatus sagten: Wäre er kein Uebelthäter, so hätten wir ihn dir nicht vorgeführt!) aber man hat die Antwort schon in unserer Einleitung gelesen. Dabei soll der Hr. Doktor noch wissen: 1) daß das bischöfliche Konsistorium zu Bruchsal diese (tragikkomische) Untersuchung nicht motu proprio angefangen; (Unter der Stirum'schen Regierung kam alles aus dem — Kabinette.) 2) daß bei weitem der größere Theil desselben, und an dessen Spitze der würdige Hr. Weihbischof Schmidt, den Gärtler'schen Brief prima vista für ironisch und gut katholisch gehalten; 3) daß also die Untersuchung höchstens nur den Hr. Fragensteller Arbeit und Schweiß gekostet haben mag.

behutsam und vorsichtig genug seyn kann. Die Ironie wäre noch einiger Maßen zu dulden gewesen, wenn der Pfarrer Brunner, an den der Brief geschrieben ward, ein Mann wäre, der nicht selbst durch sein Betragen den Verdacht vermehrte. Gärtler mußte diesen Mann kennen, und doch schrieb er, so, mit solchen Ausdrücken, über einen so sublimen, so heiligen Gegenstand an ihn! Wer sieht hier nicht den Mangel aller nur gewöhnlichen Behutsamkeit!! Wahrhaftig, wer so zu schreiben wagt, der verräth, daß er mehr ein Rabulist, als ein gestandener kluger, vorsichtiger Mann sey; so heilig der vertraute Briefwechsel zwischen Freunden ist, und seyn soll, so weiß man doch, wie sehr das Geheimniß mißbraucht werden kann. Konnte der Brief, nachdem ihn Hr. Brunner gelesen hatte, nicht in unrechte Hände gerathen? *) Litera scripta manet — foliis ne carmina manda. — Eine Geißel

*) In schlechtere Hände, als in die des Hr. Doktors, hätte gewiß der unschuldige Brief nicht gerathen können, so wie es auch nicht leicht einen Ketzermacher geben wird, der so viel Inurbanität mit so viel Unsinn und fanatischer Schalkheit vereiniget, wie unser Doktor! Mit welch bübischem Muthwillen der — Elende hier einen alten, ehrwürdigen Mann begeifert, dessen Schuhriemen zu lösen er nicht würdig ist! — Käme Jesus heute wieder, und spräche, wie er ehmals sprach, dieser Prokanzler würde ihn zum allerwenigsten der äußersten Unklugheit bezüchtigen, um so mehr, da Jesus vorsah, daß sich die — Pharisäer an seinen Reden ärgern würden. (Matth. 15, 12. Joh. 16, 2.)

 Tref-

Geißel für die heimlichen Reformirer hätte der Brief seyn können, wenn der Verfasser desselben ein guter, ächter, orthodoxer Christ wäre, und

Treffend hat der Oberd. Rez. (am a. O. S. 1028. ꝛc.) unsern Doktor und sein Gutachten durch eine Parallelisirung geschildert: „Rez. ist es herzlich müde, von diesem nahmenlosen Unsinne, den aber doch der heil. Geist dem Hr. Prokanzler eingegeben haben soll, (Resp. 35. 122.) etwas mehr abzuschreiben. Dafür aber kann er sich nicht enthalten, von einem ältern Ketzerjäger, dem berüchtigten *Bedda*, hier Meldung zu thun, der unserem lieben Hr. Doktor Schneller so gleich sieht, wie ein Tropfen Wasser dem andern, und von dem der große *Erasmus* (in Responſ. ad notulas Beddæ) eben so launicht als wahr und schön sagt: Will man mir erlauben, den Bedda (mutato nomine de te fabula narratur) zu spielen, so will ich augenblicklich aus den bewährtesten Schriftstellern, ja sogar aus den heil. Schriften selbst, Ketzereien zu tausenden aufstellen. Z. B. gerade aus dem heil. Unser Vater. Gesetzt, ich ich wäre Bedda, (oder Schneller!) so würde ich sagen: Vater! O! schon das riecht nach Arianismus, gleich als ob nur der Vater alleine als wahrer Gott anzubeten wäre, und nicht auch auf gleiche Weise der Sohn und heil. Geist. Unser — man möchte daraus schließen, wir wären auch natürliche Kinder Gottes, wie Christus. Das Gebeth hätte lauten sollen: Unser Vater durch Adoption, und nicht durch Natur. (in diesem Geiste hat auch Hr. Schneller resp. pag 12. &c. den Gärtler'schen Brief korrigirt!) Der du bist in den Him-

und dieses in seinem Briefe nicht zweifelhaft gelassen hätte. — Brunner soll den Brief recht und wohl verstanden haben! Wie will das Hr. Gärtler beweisen? *) Wie, wenn man sagte, Brun-

Himmeln. Man möchte dieß fast eine Gotteslästerung nennen, gleich als ob Gott bestimmt oder eingeschränkt an einem Orte sey, da er doch ein allenthalben gegenwärtiges Wesen ist. Geheiliget werde dein Nahme! Diese Worte scheinen ja auch sogar die Verehrung der Heiligen auszuschließen. Zukomme dein Reich — ein gefährlicher Ausdruck! Er tritt der weltlichen Gewalt ja nahe. (Dr. Schneller spricht von Beeinträchtigung der geistlichen Würde!) Dein Wille geschehe — Der Wille Gottes ist das Wesen Gottes selbst. Das Wort: geschehe, schickt sich also nicht; was erst geschieht, war einmal ungeschehen, u. s. w. — Du lachst, Leser! und mit Grunde. Dieser Art sind Bedda's (und Schnellers) Verläumdungen." Von diesem allerliebsten Bedda (dem Ebenbilde Schnellers) sagt Erasmus an einem andern Orte: (ep. 941.) „In diesem einzigen Manne stecken „3000 Mönche, und Bedda und seine Anhänger, „die sich für Säulen der Kirche halten, sind „der Kirche schädlicher, als alle Lutheraner zu„sammen."

*) Ich muß also hie noch einmal fragen: Warum wurde denn Brunner hierüber nicht inquirirt? Warum über Rosenkranz, Bruderschaften, Wallfahrten ꝛc. und nicht über Sozinianism? Am Ende gehört gar auch die bischöfliche Untersuchungs-Kom-

 mission

Brunner habe den Wink mißverstanden, und sey auf das Ansehn Gärtlers auch ein Sozinianer ꝛc. geworden? oder sey es gar schon gewesen! Der Hr. Prediger mag auf das alles antworten, was er will, es bleibt ausgemacht, daß sein Brief vielen, sehr vielen Stoff zum Aergerniß enthalte, daß er äußerst unvorsichtig handelte, wie dieß ihm in dem Kommissionsprotokoll durch seine Richter vorgehalten wurde, deren Gründe er bei weitem nicht entkräftete, wie der Augenschein zeigt.

Meine Antwort.

Was man doch nicht für Sünden in dem einzigen unschuldigen Briefe zu entdecken weiß! Also nicht nur der Ketzerei verdächtig soll der Brief seyn, sondern auch skandalös! Warum qualifizirte der Hr. Prokanzler doch nicht gleich anfangs den Brief so, da er ihm ohnehin so viele andre Eigenschaften beilegte? — Der Brief ist offenbar ironisch; er ist über einen gelehrten Gegenstand, von einem Gelehrten, an einem Gelehrten, geschrieben, der ihn verstand, wie er zu verstehen war; wie ist es möglich, daß der Brief Skandal veranlassen konnte? Freilich Skandal genug bei dem Ketzermachern; aber das ist ein Skandal, daß keine Rücksicht verdient, welches *P. Voit* in seiner theologia moralis scandalum pharisæorum nennt; Skandal genug, daß der Brief so ein entsetzliches Zetergeschrei veranlaßte, daß man mei-

mission zur Kompagnie Brunners und Gärtlers? Um connex zu verketzern, Hr. Doktor! müßen Sie das wohl auch noch behaupten! —

meinen sollte, die Hölle hätte alle Erzketzer wieder auf die Welt geschickt, um der ganzen Religion mit einem Schlage ein Ende zu machen! — Die Ironie ist, wie gesagt, nicht zweideutig, sie liegt offenbar vor Augen, man mag nach dem buchstäblichen Sinn, oder nach der Literärgeschichte urtheilen: der Brief ist nicht an das Publikum, sondern an einen Gelehrten, der Sache bestens kundigen Mann geschrieben, der die Ironie leicht unterscheiden und erkennen konnte, der sie unterschied, und erkannte: wäre letzterer boshaft genug, wäre er Pharisäer genug gewesen, den Brief zu mißbrauchen, so fiel die Schuld nicht auf den Verfasser des Briefs, sondern auf den Pharisäer, der ihn mißbrauchte. Mangel an Klugheit, Unvorsichtigkeit will man dem Hr. Prediger vorwerfen! etwa weil er in einer so wichtigen Sache sich mit solchen Ausdrücken herausließ? — Ich meines Orts begreife nicht, wie Hr. Gärtler diesen Vorwurf verdiene: der Brief war nicht für das Publikum bestimmt, *) konnte nicht einmal leicht an das Publikum gelangen, und wäre nie bekannt geworden, wenn man nicht, in Abwesenheit des Hr. Pfarrers **Brunner**, seine Zimmer, Schränke, Kisten und Kasten, gewaltsam erbrochen, und das Geheimniß der freundschaftlichen Kor-

*) Und selbst, wenn er für das Publikum bestimmt gewesen wäre, hätte er sicher bei keinem vernünftigen und gutgesinnten Menschen Aergerniß stiften können; er hätte vielmehr erbauen, und der Lehre von der Gottheit Jesu durch das Zeugniß eines so berühmten Mannes, als Hr. Gärtler ist, eine neue Empfehlung seyn müßen.

Korrespondenz, welches, selbst nach der Meinung des Hr. Prokanzlers von Dillingen, heilig und unverletzlich seyn soll, unverantwortlicher Weise profanirt hätte. — Worin liegt nun die Unvorsichtigkeit? Konnte Hr. Gärtler vorsehen, daß die Inquisitionshäscher das Haus des Hr. Pfarrers Brunner überfallen, durchsuchen, und den unschuldigen längst vergessenen Brief, als das vielleicht lang gesuchte *Corpus delicti*, nach Bruchsal bringen würde? Wurde hier eine Unvorsichtigkeit begangen, so war es nur diese, daß Hr. Pfarrer Brunner den Brief aufbewahrte: würde er das wohl gethan, würde er nicht gleich diesen Brief vernichtet haben, wenn er die mindeste Bedenklichkeit darin gefunden hätte? Würde er wohl seinen Gönner und sich selbst einer solchen Mißhandlung ausgesetzt haben, wenn er — nur von weitem hätte vermuthen können, der Brief sey bedenklich!!! — Doch genug! ich habe die Unschuld des Gärtlerschen Briefes dem uneingenommenen Leser bis zur Evidenz erwiesen; für jene, die Augen haben, und doch nicht sehen, ist diese Apologie gar nicht geschrieben worden. Für diese lieben Herrn habe ich nur noch eine kleine, wohlgemeinte Lektion aus meinem lieben Muratorius (l. 2. de ingen. mod. C. 5. et 6.) in petto, die dieser fromme und gelehrte Mann zwar bei einer andern Gelegenheit, den Bücher-Richtern las, die aber auch ganz für unsern Fall passet, und die unser Hr. Prokanzler, wenn er je wieder über einen Brief gutachten soll, doch ja recht tief beherzigen möge.

Nemo ignorat, sagt Muratori, quanta et quam justa facultas sit sacris Judicibus in libris malis interdicendis atque configendis; ast

est interdum ignorari a nonnullis, quam *caute* ac *moderate* ejusmodi facultate utendum ſit. . . . . Cenſoribus neceſſario circumſpiciendæ ſunt tres illæ virtutes, *juſtitia* videlicet, *caritas*, atque *prudentia*. — bene de omnibus ſenſire volo, immo ſuſpicari neſcio quemquam tam perdite ſui oblitum, ut vera et recta tanquam falſa ac prava damnare ſciens ac prudens ſuſtineat. Verum nunquid non poteſt permultis aliis modis *juſtitiæ* valedici? hominem, ut vera dicam, nolentem et inſcium perverſi affectus ad injuſta rapiunt; ſed quod hic maxime in transverſum agere judices poſſit, *ignorantia* eſt, quo morbo ſe laborare *plerique* non ſentiunt; iique minus interdum ſentiunt, quorum nomini *ſplendidos titulos fortuna* addidit, quippe *erecti populos ſibi venerabundos ab alto deſpiciunt.* (Wem Gott ein Amt giebt, dem giebt er auch Verſtand, ſagt der ſelige Rabener!!) Videant igitur ipſi, quantopere ſibi curandum ſit, ne immerito aliorum ſcripta feriant, eorumque auctores indebita ignominia onerent, fruſtra indignante juſtitia, fruſtra conquerente veritate; proinde niſi prius *liquido* conſtet, opiniones quasdam a catholicæ fidei veritatisque norma *revera* diſcedere, hasque easdem opiniones in libris (oder in Briefen) *dubio procul* contineri, non eſt præcipitanda ſententia atrox in eosdem libros atque ſcriptores . . . . liceat et quibusdam judicibus peregrinos eſſe in aliquibus ſcientiis atque ſententiis, non id ipſis probro vertimus, dum de hisce ignotis ſcientiis minimeque exploratis ſententiis judicium ſibi non arrogent, earumque patronos damnare nolint; quid quæſo iniquius, quam dam-

nare, quæ non intelligas aut nescias! (ja wohl!) *)

Non minora exigit a nobis *Caritas* quam justitia. Regnum caritatis christianorum religio esse deberet: nil nobis enixius cum divinus præceptor tum ejus apostoli commendavere; nil magis distinguere deberet ecclesiasticos judices a sæculi magistratibus. Quænam ergo iis accedere existimatio potest, qui vel nullam vel tenuissimam caritatis speciem exhibent in auctoribus proscribendis! ...... Sunt, *qui certos auctores jam perosi* tum de se bene meritam vocant fortunam, cum sibi eorum libros obtulit, certe damnationem non evitaturos: *ad extraneos sensus scriptorum verba obtorquentur, et eorum mens eluditur, ut criminationi tandem atque damnationi sit aliquis locus*. *S. Eulogius Alexandrinus* constituit legem et canonem: *scripta dijudicare non oportere ex parte, neque fragmenta quædam sumendo ex his detorta, de scriptoris mente judicium ferendum*. Verum hæc nonnullis erat olim (auch heut zu Tage leider noch!) cautio exotica, qui nihil sibi religioni ducebant, *ex quibusdam locis detruncatis et meris suspicionibus* anathema pronuntiare adversus auctores, quando ex aliis locis arduum non esset, cum libros tum auctores ab ea vindicare ignominia. Quanto autem melius quæso fuisset homineque christiano et judice ecclesiastico dignius,

*) Daher auch schon Quintilian ermahnte: *modeste, et circumspecto judicio de tantis viris pronuntiandum est, ne (quod plerisque accidit) damnent, quod non intelligunt.*

dignius, majorem impendere curam in inquirendo, quei auctores et libri defendi excusarique possent, quam quei damnari! Accedit *prudentia,* quam necessaria, tam rara ac difficilis in agendo virtus. Utinam illa in censoribus ecclesiasticis nunquam desiderata fuisset! Expeditæ quidem sunt causæ, cur libros et auctores damnare liceat sive necesse sit; sed non omnium deinde est, judiciose statuere, qui locus, quod tempus, quæ materies damnationem poscat. Norunt ad Censoris munus adsciti, nihil librorum ferendum esse, quod religioni noceat aut rectis moribus aut alienæ famæ: nonnullorum zelus ita effervescit, tantumque illorum aciem acuit, ut aliquid *ubique* offendant, quod uni ex his tribus adversetur: *horrore percelluntur, si quenquam videant, pie licet ac moderate, abusus aliquot perstingentem in sacris, in sacerdotibus, in cultu Dei atque sanctorum, in religiosorum hominum corruptis moribus &c. undique timent exitium sanctissimæ religioni catholicæ, undique pavent, ne in castris hæreticorum auctor militet. &c.* *) —

Bei-

*) Gerade dieses sind die Verbrechen, wegen denen man den wackern Hr. Pfarrer Brunner Jahre lang marterte. Dieser warme Wahrheitsfreund rügte die Mißbräuche, wo er sie fand, am Gottesdienste, an Priestern und Mönchen ꝛc. Das war sein allergrößtes Verbrechen. Schrecken ergriff Alles — was mit Aberglauben und Mißbräuchen umgeben war, die er biß in's Heiligthum verfolgte. „Der „Mann untergräbt die Religion, hieß es, er hält's „nicht nur mit den Ketzern, sondern ist selbst ein

„Ketzer

Beilage I.

Protocollum Commissionis abgehalten Bruchsal am 15. Sept. 1794.

Præsentibus Herr geheimen Rath und Offizial von Wagner *) Herr geistlichen Rath Rothensee et Actuario Reppler.

Erschiene zufolge der jüngst erneuerten Vicariates-Ladung Hr. Ritterstifts-Canonicus Prædicator Gärtler vor der ernannten Commission, und wurden demselben nachstehende Punkte vorgehalten:

I.

„Retzer!" Was Wunder, er war auch Mitarbeiter an der verdammlichen Oberd. Littz. und andern gelehrten Instituten. Credunt hoc grande nefas, et morte piandum!!!

*) Welcher auch die begutachteten Fragen und speciem facti fertigte!! Der Mitkommissär Hr. geistliche Rath Rothensee hatte hingegen ganz keinen Antheil an dieser skandalösen Inquisitionsgeschichte, gegen die er sich nicht nur bei dem Vikariate, sondern auch sonst bei jeder Gelegenheit auf das stärkste erklärte. Auch bei der gleichzeitigen Verketzerung und Verfolgung des Hr. Pfarrers Brunner zeigte sich Hr. Rothensee durchaus als einen aufgeklärten und rechtschaffenen Mann.

I. Was Hr. Prædicator über die Glaubenslehre von der Gottheit Christi für Grundsätze hege?

Antw. Er glaube, daß die Gottheit Christi der rechte Grund der ganzen christlichen Lehre sey; und so wahr als die Religion und das Christenthum selbst: auch habe er nie nur die entfernteste Veranlassung gegeben, auf diesen seinen Glauben den geringsten Verdacht zu werfen.

II. Diese Aeusserungen lasse man wohl allerdings für solche gelten, welche mit dem katholischen Lehrbegriffe und Glaubenssystem von der Gottheit Christi übereins kommen — ob es aber gegentheils nicht Anhänglichkeit an arianische und socinianische Irrthümer verrathen würde, wenn gesetztenfalls sich jemand schriftlich auf folgende Art äussern wollte? **Also fangen gewiße Schriftsteller mit der Beicht an, wann werden sie dann an die Gottheit Christi kommen? diese sollten sie lieber gleich anpacken, und die helle Begriffe von Barth und Kompagnie** *adoptiren*? **wofür so weite und langsame Umwege? die philosophische Theologie könnte viel kürzer gehen!**

Prævia Proteſtatione de ſe nullo modo immittendo in Proceſſum inquiſitorium ſub quocunque colore inſtituendum.

Antw. Alle diese Ausdrücke trügen auf der Stirne die unverkennbare Ironie gegen diejenigen Katholiken, welche unter der Decke, und durch Winkelzüge die christliche Religion zu untergraben suchten: diese hätten an der Ohrenbeicht in diesem Decennio vielfältig angefangen, und

dadurch

dadurch die Unfehlbarkeit der Kirche übern Haufen zu werfen gesucht, indem sie geglaubt hätten, daß die Kirche die göttliche Einsetzung der Ohrenbeicht in Concilio Tridentino ohne allen Grund definirt habe; folglich wenn sie in einem einzigen Glaubens Artikel sich definiendo geirret hätte, könne sie in allen anderen ebenfalls geirret haben, und noch irren; wenn dieses wäre: so würden auch alle Kirchen definitionen über die Schriftstellen, wodurch die Gottheit Christi aus der heiligen Schrift bewiesen werden sollte, ohne Kraft seyn, folglich könnten die Katholiken alle jene Beweißthümer, die Barth, Steinbarth, und Kompagnie wider diese Schriftstellen und wider die Gottheit Christi zusammen gebracht hätten, gebrauchen: wer in der Litteraturgeschichte über den gegenwärtigen Zustand der Religion in Deutschland nicht ganz unbewandert sey, und vorzüglich die Geistliche, welche, da sie von der Religion leben, sich ein Hauptgeschäft aus der Kenntniß und Vertheidigung der Religion machten, müßten aus den vielen Schriften und Broschüren so viel Nachricht haben, daß die christliche Religion in der äußersten Gefahr sey, gesprengt zu werden, eben deswegen, weil man sich nicht genug zu bekümmern scheint, durch Hülfe der Litteraturgeschichte die Angriffe und die Waffen der Angreifenden sich bekannt zu machen, und dann nicht mit Lamentationen, und Exklamationen, sondern mit treffenden Gegenbeweisen diesen gefahrvollen Feinden der christlichen Religion entgegen zu arbeiten.

Alle diese Religionsfeinde sowohl Protestanten als Katholiken, diese aber mehr als jene, hätten sich alle erdenkliche Mühe gegeben, den Namen des Christenthums beizubehalten, und unter

ter dieser Firma ihre gefährlichen Grundsätze desto sicherer zu verbreiten: sie hätten Christum, seine Sitten, seinen Lebenswandel und selbst seine Lehre über alles gelobt, darunter aber immer mit halben Worten behauptet, daß dieser Christus nichts weiter als ein Mensch, aber ein guter philosophischer Kopf, seine Lehre aber ebenfalls nichts weiter als die natürliche Vernunftlehre gewesen sey: sie hätten weit weniger geschadet, wenn sie gerade zu die Gottheit Christi, und die Göttlichkeit seiner Religion mit offenem Helm angepackt hätten, als daß sie mit Beibehaltung des christlichen Namens das Christenthum selbsten untergraben, und sich und ihre Schriften vorzüglich bey jungen Theologen empfohlen und eingeschlichen hätten.

Die ganze Ironie ziele dahin, daß man schon an dem Angriffe der Ohrenbeicht den Angriff der Gottheit Christi und seiner Religion erkannt und bemerkbar gemacht habe.

Besonders seye darauf zu sehen, an wen und auf welche Art, die im Fragstücke enthaltene Aeusserung geschehen sey; seye sie etwa in einem Briefe, an einen Mann geschehen, der in der Litteraturkunde über den heutigen Zustand der Religion in Deutschland bewandert sey, so käme alles darauf an, wie dieser den Brief verstanden habe: habe dieser ihn ironisch verstanden, wie er geschrieben war, so seye der Brief für die ganze Welt recht und wohl verstanden, und niemand habe das Recht, solchen Brief anderst als ironisch auszulegen, es seye dann, daß er positive beweisen könne, daß der Brief nicht ironisch verstanden werden könne.

Heut zu Tage seye der sozinianische und arianische Irrthum gar nicht Mode, sondern der herrschende Irrthum gehe dahin aus, daß gar keine geoffen-

geoffenbahrte Religion jemals auf der Welt gewesen sey, oder noch sey.

III. Es seye aber gar nicht glaublich, ja mit Recht und ohne Unbild lasse es sich nicht einmal vermuthen, daß ein Mann (besonders wenn ein solcher unterstellet werden wolle, welcher ein öffentliches Predigtamt begleite, auch bey reifen Jahren und guten Verstandesgaben, ausgebreitete Kenntnisse vorzüglich in den theologischen Wissenschaften besitze) sich sogar weit vergessen sollte, und gesetzt in einem schriftlichen Billet, welches wie jede andere Gattung von dergleichen Papieren immerhin der Gefahr in dritte Hände zu fallen, ausgesetzt bleibt, auch ohnehin von einem dritten, wo nicht von jedermann in dem buchstäblichen Sinn und Verstand genommen zu werden pfleget, über einen der vorzüglichsten und ersten Fundamental Glaubensartikel, andere durch die nur zu leicht und zu oft nach der täglichen Erfahrung misdeutete Ironie zurecht weisen zu wollen, während dem doch die Heiligkeit, und Vollwichtigkeit des Gegenstandes keine andere als nur eine ernste Sprache und Belehrung zuläßt!

Antw. Repetita prævia Protestatione wolle er eruditionis causa diesen ganzen Vorwurf zergliedern und beantworten und zwar

a) Was den Mann von einem Predigtamt, von reifen Jahren, von ausgebreiteten Kenntnissen betrifft; so seyen alle diese adjuncta keineswegs hinderlich, daß er nicht zum besten der Religion an einen Sachverständigen, und unbescholtenen Geistlichen seine Meinung über die verdeckten Angriffe und Feinde der Religion äußern könne und solle; die befragten Worte seyen

seyen keineswegs geeignet, ein Aergerniß anzurichten, sondern sie seyen eine treffende satyrische Geißel gegen die überfliegenden Philosophen, die ihren übertriebenen Witz auch an der Religion üben wollen; nur muß der Mann nicht ganz rud in historia litteraria und libraria nostri temporis seyn.

b) Was die Gefahr angeht, daß ein solches Billet in Hände kommen könne, wo es schädlich werden dörfte: so müße derjenige, der ein solches verschlossenes Billet empfängt, dafür haften; und es käme darauf an, ob der Mann ad quem, ein vernünftiger und gutdenkender Mann sey; ansonsten wäre es unbeschreiblich hart, wenn man nicht in einem verschlossenen Brief Gedanken sagen dörfte, die eben nicht jedermann wissen und lesen sollte. Die befragten ironischen Worte seyen ohnehin so beschaffen, daß jeder Kenner der Litteraturgeschichte die ironische Satyre ohne Mühe erkennen könne.

c) Was den Umstand belangt, daß dergleichen Ironie leicht verkennt und im buchstäblichen Verstande genommen werden könnte: so komme alles darauf an, ob der Mann, an den der Brief gegangen sey, Fähigkeit und Wissenschaft genug gehabt habe, den ohnehin auf der Oberfläche liegenden Sinn zu fassen. — Ferner komme es darauf an, ob der Briefschreiber diesen Mann habe zurecht weisen wollen, oder aber, ob er vielmehr diesen Mann zurecht zu weisen für unbedürftig gehalten, und vielmehr die verdeckten Feinde der christlichen Religion eben diesem Mann kennbar habe machen wollen. In diesem Falle habe der

Brief-

Briefschreiber nicht die entfernteste Gefahr voraus sehen können, daß der Brief mißverstanden werden könnte.

d) Der befragte Brief, die satyrische Ironie schade der Heiligkeit und Vollwichtigkeit des Gegenstandes so wenig, daß er sie vielmehr erhebt, die Ironie gehe nicht auf den Religionspunkt, sondern auf die Religionsfeinde, die dergleichen scharfe Lauge verdienten, weilen sie mit ihrem Aberwitz andere ehrliche und rechtgläubige Leute zu äffen suchten.

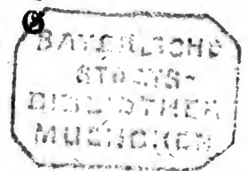
Daß man aber auch bei Religionsgegenständen sich der Ironie und Satyre bedienen dörfte, seye eine allen Gelehrten bekannte und geläufige Wahrheit: man lese nur (welche Beispiele dictanti so eben einfallen) die Briefe des heil. Hieronymus, wie auch verschiedene Werke des heil. Augustinus, so wird man finden, daß diese heiligmäßigen betagten mit ausgebreiteten Wissenschaften ausgerüsteten Männer sich der Ironie und Satyre meisterlich und mit gutem Erfolge bedient haben. — Uebrigens sehe er nicht, warum ein mit denen in der Frage enthaltenen Gaben versehener Mann, ohne daß ihm eine Unbilde geschehe, sich in vorliegendem Falle der Ironie nicht habe bedienen können, indem man ihm sogar Schuld geben wolle, daß eben derselbe bei all seinen Gaben die ironische Worte im Ernst gebraucht, und die Gottheit Christi angegriffen haben solle, welches den angeregten Gaben ungleich mehr widersprechen würde.

IV. Was bei dem 2ten und 3ten Fragstücke unterstellungsweise vorgekommen seye, dieß wäre der

der wirkliche Fall mit dem Hrn Comparenten, und derselbe habe sich nicht entblödet, in einem eigenhändigen Billet an den Pfarrer Brunner zu Tiefenbach datirt den 15. April ohne weitere Jahrszahl, und signirt nach dem Verzeichniß der vorgefundenen Pfarrer Brunnerischen Litteralien mit N. 100, welches ihm andurch in Urschrift zur Einsicht vorgelegt wird, auf die pcto 2 hier oben wörtlich besagte Art und Weise sich schriftlich zu äußern. — Wie er dahero in Belang seiner orthodoxen Denkensart über die gegenständliche Grundlehre des katholischen Glaubens das Ordinariat zu beruhigen, und ausser aller billigen Besorgniß zu setzen im stande seye?

Antw. Da nun die Sache eine andere Wendung gewinne, und in eine förmliche Inquisition ausarte; so könne er sich eher weiter nicht einlassen, als bis dem Hochwürdigen Ritterstift hierüber die 1ma Notio um so mehr zugestellt werde, als selbst seine Hochfürstl. Gnaden, und das Hochwürdige Ordinariat schriftlich versichert hätten, daß eben in diesem vorliegenden Falle, so bald es zu einer Inquisition kommen sollte, dem belobten Ritterstift sein jus 1mæ Notionis ungekränkt bleiben solle: *) zu diesem Ende wolle und könne er den befragten Brief nicht agnosciren, sondern die Hochwürdige Commission verweisen, daß solcher Brief dem Hochwürdigen Ritterstift zugeschickt, und darüber die 1ma Notio genommen werde, wo er alsdenn die Antwort ertheilen werde, die er auf den unterstellungsweise beygebrachten Brief schon ertheilt habe. Reservatis ulterioribus et petendo copiam hujus Pro-

*) Vid. Resp. pag. 19 — 23.



protocolli erkläre er; daß er den seinem Hochwürdigen Ordinariat schuldigen Gehorsam vollständig geleistet habe, und das übrige seinem Hochwürdigen Ritterstift überlassen bleibe.

V. Was den Innhalt der von Seiner Hochfürstlichen Gnaden sowohl als dem Hochwürdigen General=Vikariat an das Ritterstift dahier in dieser Sache erlassenen Schreiben, und beziehungsweise ertheilten Versicherung anlange, so lasse Commissio dieses alles auf dem Buchstaben der vorhandenen Akten und ausgeflossenen Fertigungen lediglich und allein beruhen. Inzwischen aber sey es doch ganz begreifbar, daß ein hohes Ordinariat sich über seine des Hr. Komparenten eigentliche Denkensart und orthodoxe Begriffe von dem Punkte der Gottheit Christi unmöglich verläßiget noch versichert halten könne, in solang er nicht in näherer und wirklicher Beziehung auf sein vorliegendes Handbillet sich werde geäußert, und die erforderlichen Aufschlüsse gegeben haben. Dies sey der dem Hochwürdigen Ritterstift deutlich bekannt gemachte Zweck der gegenwärtigen protokollar Verhandlung, solche müße sohin wirklich auch erschöpft werden; jedoch sey dabei von einer förmlichen Inquisition keine Rede, und Kommissio traue dem Hr. Prädikator so viele Kenntnisse in der praktischen Rechtsgelehrtheit zu, daß er zu unterscheiden wissen werde, was ein eigentliches inquisitional Verfahren, und was gegentheils eine einfache Vernehmung über gewiße Punkte ex officio und zur Beruhigung des Ordinariats sey. Man wolle daher unter dieser vorgängiger Aufklärung des vorgefaßten Mißverständnisses den Hr. Komparenten von Kommissionswegen ernstlichst und nachdrucksamst erinnert

haben

haben, daß es allerdings und ohne mindesten Schein eines Præjudicii für das Hochwürdige Ritterstift seine Pflicht und Schuldigkeit sey, auf das ihm vorgelegte original Billet in gemäßheit des vierten Fragepunkts sich näher anhero zu äußeren: widrigenfalls Hr. Komparent sich lediglich selbst beimessen müße, wenn die Sache zu andern bedenklichen Weiterungen, welche vielleicht dermalen von abgeschnitten werden könnten, gedeihe.

Antw. Wenn es dem hochwürdigen Ordinariat darum zu thun sey, sich seiner Religionsgrundsätze in Betreff der Gottheit Christi zu verläßigen; so sey dieser Zweck schon mehr als vollkommen erreicht, indem er auf alle unterstellungsweise vorgelegte Fragen und selbst auf den Innhalt des in formalibus vorgelegten Briefes so geantwortet habe, daß man an seiner Orthodoxie unmöglich zweifeln könne; und eben seine Antworten seyen die ganz erschöpfende Beruhigung für das hochwürdige Ordinariat, daß er die Gottheit Christi als den Haupt- und Fundamentalartikel der ganzen christlichen Religion mit Herz und Mund bekenne; ihm seye es nicht die geringste Angelegenheit, über seine Rechtgläubigkeit Rede und Antwort zu geben, und sich in diesem Stück mit jedem Katholiken zu messen, ob er gleich keinen Kohlenbrennersglauben profitire, sondern stückweis über jeden Glaubenssatz sich überzeuge. Sein einziger Anstand liege in seinem Kapitular-Jurament, nach welchem er schuldig sey, Jura Capituli nach seinen Kräften zu schützen. Da man aber von Seite der hochwürdigen Kommission die Versicherung gebe, daß auch bei allem Anschein einer Inquisition doch

keine Inquisition eintreten solle; so wolle er seinem hochwürdigen Kapitel die ganze Sache vorlegen, und selbst daran arbeiten, daß solches diese Sache nach Wunsch der hochlöblichen Kommission fortführen und beendigen lasse. Er bäte daher um Abschrift des abgehaltenen Protokolls, und werde sich zu jeder Zeit auf weiteres Verlangen wieder stellen; denn es sey ihm selbst daran gelegen, einem Handel ein Ende zu machen, der, indem er seiner Orthodoxie wegen das hochwürdige Ordinariat ganz sicher verläßiget glaube, weiter keinen Zweck mehr hätte. Um aber alles zu erschöpfen, und den Weiterungen vorzubeugen, und in Verläßigung, daß es auf keine Inquisition angesehen sey, wolle er eben die Antworten, die er auf den unterstellungsweise angezogenen Brief gegeben habe, anhero wiederhohlt haben, repetendo priora, reservatis ulterioribus, si necesse fuerit, und petendo copiam hujus protocolli.

VI. Nachdem also Hr. Prædicator reservatis prætense reservandis das Billet quæstionis eingesehen, und sich, wie der Schluß seiner Antwort ad punctum 5. wörtlich besage, erklärt habe: so sey schließlich die Frage, ob derselbe dabei die Meinung hege, daß alles und jedes, was er ad interrogat 2. et 3. unterstellungsweise zur Antwort von sich habe kommen lassen, nunmehro absolute auf das gegenständliche Billet zu verstehen und seiner Seits geantwortet seyn solle, so zwar, daß er diesem in weiterer Beziehung auf den 4. Fragepunkt sonst nichts mehr hinzusetzen habe?

Antw.

Antw. Es falle ihm zwar dermalen weiter nichts ein, als der Brief, der dem Hr. Pfarrer Brunner bei seinem Konstitut über die Gesetzgebende Kirchengewalt vorgehalten worden sey; in welchem er den erzkatholischen Sentenz behauptet habe, daß der Kirche Christi zukomme, Gesetze zu geben; welches denn von seiner Orthodoxie das vollständige Zeugniß abgeben müße; übrigens behalte er sich bevor, wenn es nöthig seyn sollte, über ein und anderes noch nähere Aufklärung zu geben. Uebrigens was in seinen Antworten über die 2. und 3. Frage auf den unterstellungsweis vorgebrachten Brief enthalten ist, solle ebenfalls auf den Originalbrief anwendbar seyn.

Beilage II.

Responsum Facultatis theologicæ Dillinganæ in causa Dni Canonici Gærtler.

Cum nuper primum summa eorum, quæ causam D. Canonici, & Prædicatoris Gærtler seu complectuntur, seu exponunt, & declarant, & quidem 9. Aprilis, utrique Professori dogmaticæ communicata fuerit; nemini obscurum esse potest, cur responsio utriusque ad propositas quæstiones tamdiu retardata fuerit.

Ea quoque de causa summa, qua fieri poterit brevitate nostra desuper sensa exponemus, nihil tamen prætermissuri eorum, quæ ad dijudicandam præsentem controversiam quomodocunque pertinebunt.

Nota est Celsissimo Principi causa, de qua agitur, nota est series facti, de quo disputatur, ut proinde a recensione illius consulto abstineamus.

Hæc autem causa, hoc factum cum omnibus circumstantiis, quæ illud comitantur, tres, non plures quæstiones parit, cetera enim consectaria sunt, quæ pro distinctis & separatis quæstionibus haberi non debent, cum a discussione, & judicio harum trium, tanquam suo fundamento dependeant. Atque idcirco mirum cuique videri debet, cur quæstiones

sine

ſine cauſa multiplicatæ fuerint, & ita magna huic controverſiæ obſcuritas parta ſit.

Tres autem quæſtiones, de quibus modo ſupra dixi, in eo verſantur,

1. An Epiſtola Gærtleriana ad Parochum Brunner in Tieffenbach ſcripta, ab Authore illius recte judicatur in ſenſu ironico, aut ſatyrico ſcripta fuiſſe, vel potius recte contrarium aſſeritur?

2. Si in ſenſu ironico ſcripta non fuit, quam cenſuram meretur tenor Epiſtolæ, & quam pœnam auctor illius?

3. An etiam in cauſa fidei, & in caſu, ubi de pœna propter hæreſin, aut fundatam ſuſpicionem hæreſis infligenda agitur, primum ſummarium examen ad Equeſtre capitulum Odenheimenſe pertineat; vel utrum capitulum pro tali caſu excluſum ſit?

Ex ipſo autem argumento quæſtionum apparet, ſecundam a prima velut ſuo fundamento, & tertiam pro hoc caſu ſingulari a ſecunda & prima dependere; ceteræ autem quæſtiones quaſi totidem corollaria ſunt, quarum deciſio, ex deciſione harum trium natura conſequitur.

Itaque prima, & principalis quæſtio eſt hæc:

An Epiſtola Gærtleriana recte judicatur in ſenſu ironico ſcripta fuiſſe vel potius contrarium bene aſſeritur?

Ad hanc autem quæſtionem reſpondeo; *Epiſtola Gærtleriana recte judicatur in ſenſu ironico*

 nico

nico scripta fuisse; atque hujus responsionis momenta sunt ea, quæ sequuntur: nam

1. potest, &

2. debet in sensu ironico accipi.

Potest; is est quippe tenor Epistolæ, ut verba secundum se considerata, nulla habita ratione auctoris, quæmadmodum animus, & sensa illius ex aliis documentis constare dicuntur, cum ironia, cum satyra, cum illumsione recte componantur; aut quæ sunt ea, quæ in ipsa epistola, sive in verbis epistolæ occurrunt, atque sua significatione comonstrant, tenorem Epistolæ in sensu ironico accipi non posse?

Itaque unice ex documentis ab Epistola diversis constare deberet, Auctorem illius eadem sensa fovere quæ verba Epistolæ præseferunt, si in sensu ironico non accipiantur, id est, *aliunde*, sive *ex aliis documentis* notum, perspectumque esse deberet, auctorem Epistolæ de divinitate Jesu Christi cum Socinianis, proin pessime sentire, atque idcirco per summam impietatem exoptasse, ut Auctores Liturgicarum collationum Francofordensium hanc præcipuam veritatem Christianæ religionis de divinitate Jesu Christi aggrediantur, impugnent, lacessant.

Sicut autem spectato tenore Epistolæ, sensus ironicus acceptari potest, ita similiter spectatis documentis ab hac Epistola diversis.

Hæc diversa documenta, unde constare deberet animus scriptoris, sunt

a. Litteræ comendatitiæ sive dimissoriales, ad transitum ex Archidiœcesi Moguntina in diœce-

dioecesin Spirensem, quæ occurrunt in adj. sub L. B.

b. Commercium litterarum, & amicitia auctoris cum Parocho Brunner in Tieffenbach ex qua creditur scriptor illius etiam in opinionibus, & erroribus cum Brunnero concordare; qui satis superque videntur intelligi ex quadam epistola Brunneri data ad Professorem *Nimis*, & relata in adj. sub L. C.

At enim hæc documenta ita comparata non sunt, ut idcirco epistola Gærtleri in sensu ironico accipi non possit; neque enim

a. Litteræ dimissoriales quidpiam complectuntur, unde prudenter conjici possit ad errores hujus viri circa fidem, & præcipue ad hunc capitalem errorem circa divinitatem J. C. sed potius de quibusdam externis actionibus loquuntur, quæ utpote leves minus gravitati ecclesiasticorum virorum conveniunt. Præterea illæ variæ actiones, in quibus Gærtlerus se levem exhibuit, profecto spectare non poterant perversam doctrinam, perversa dogmata, quæ coleret, cum iis seu detectis, seu etiam solum graviter præsumptis Vicariatus Moguntinus virum adeo periculosum a parochiali, & decanali officio non solum amovere potuisset, verum etiam debuisset.

Sed enim quid multis opus est, de commemoratis litteris dimissorialibus dicere. Præterquam enim, quod prope secum pugnent, sibi contradicant, etiam ea de causa nullum valorem, nullum pretium habent, quod per posteriores in consueta forma exaratas, revocatæ, & ita saltem tacite pro falsis, & commenti-

mentitiis litteris declaratæ fuerint. Itaque ad eas appellare idem eſt, ac ad teſtimonium provocare, quod teſtis ipſemet declaravit falſum teſtimonium eſſe.

b. Tam parum, aut forte etiam minus probat commercium Litterarum, quod inter Canonicum Gærtlerum, & Parochum Brunner intercesſit, tenorem Epiſtolæ in ſenſu ironico accipi non poſſe. Ecce rationes, quas non ſine cauſa graviſſimas eſſe dixeris

1. Commercium litterarum, quemadmodum illud ex epiſtola Gærtleri intelligitur, non probat arctiorem, ſive interiorem quamdam amicitiam inter Gærtlerum, & Brunnerum, ex qua prudenter conjici poſſet — & tamen ſolum conjectura eſſet — Gærtlerum pares opiniones, paria ſenſa, pares errores foviſſe, de quibus Brunnerus occaſione epiſtolæ ad Moguntinum Profeſſorem datæ accuſatur; amicus enim ad amicum titulis, & ceremoniis non utitur, quos in Epiſtola Gærtleri obſervamus v. g. Eur Hochwürden — Ergebenſter Diener ꝛc. ꝛc. ſi quædam arctior amicitia inter utrumque confirmata fuiſſet

2. Sola amicitia, ſi etiam concedatur ea inter hunc geminum virum, ſtabilita fuiſſe, nequaquam probat, imo ne gravem quidem ſuſpicionem præbet, amicorum ſenſa, opiniones, errores eſſe pares. Quamquam enim permulta amicis communia ſunt, opiniones tamen, ſenſa, dogmata communia non ſunt, eo-quod amicitiæ aliud longe fundamentum eſſe debeat. Atque ea de cauſa etiam inter optimos amicos perſæpe maximam opinandi, ſentiendi, diverſitatem obſervamus; ut proin amicitia

citia nullum argumentum præbeat ab erroribus unius ad errores alterius concludendi.

3. Præterea si quoque statuatur, sensa, & dogmata Brunneri, fuisse sensa, & dogmata Gærtleri, necdum tamen ad illum prægrandem errorem, ad illam impiam sententiam solida — probata — conjectura concludi posset, cujus Gærtlerus accusatur, aut cujus saltem suspicio in eum devolvenda esset; ad illum, inquam, prægrandem errorem negatæ divinitatis J. C. Ut enim Gærtlerus sic probatæ suspicionis hac in causa reus accusari possit, & quidem propter arctiorem amicitiam cum Brunnero; ex qua amicitia concludendum foret, eadem utriusque sensa esse; tunc epistola Brunneri ad Professorem Nimis exarata deberet vel verbis expressis negare div. J. C. vel saltem ejusmodi verbis concepta constructa esse, ex quibus negata divinitas sua sponte consequitur, vel tam ambiguis, ut eodem jure concludi possit ad sensum negatæ, sicut assertæ divinitatis. At enim nihil tale in commemorata Epistola Brunne • occurrit, non expressa verba, quibus divinitas Jesu Christi negatur, non verba, & propositiones, ex quibus sua sponte consequitur, divinitatem J. C. impugnari; non denique ambigua verba, ex quibus eodem modo ad sensum negatæ sicut assertæ divinitatis J. C. concluditur: quippe nulla ibi mentio fit hujus dogmatis, neque vel unica propositio refertur, unde negata divinitas jure colligitur. Aut forte Brunnerus, quia de viris loquitur, tanquam suis sive suarum partium, quos novitatis gravat suspicio, vel quia de gallica constitutione loquitur, vel quia prodit consilium restau-

randi

randi Illuminatismi, jure suspicionem negatæ divinitatis Jesu Christi contraxerit? At enim hæc omnia quam levia sunt, & prope ridicula pro ea, de qua agitur, causa. Quippe de illis ipsis viris, quos velut suos laudat Brunnerus, ante omnia constare deberet, quod universim divinitatem J. C. aperte inficiati fuerint, id quod certe non ex Epistola Brunneri, & forte tam parum quoque ex aliis documentis probari potest.

Mentio gallicae constitutionis ad summum politicam hæresim, aut potius proclivitatem in eam, non religiosam hæresim sapit*).

Denique consilium restaurandi Illuminatismum, aut pressius, instituendi quamdam occultam societatem, cujus ope Illuminatismus denuo restaurari posset, gravem contra Brunnerum suspicionem non parit, quasi Divinitatem Jesu Christi negasset: talis enim suspicio tunc primum nasci posset, si Brunnerus præcipua capita doctrinæ, quæ a nova societate colenda, & occulte propaganda foret, in sua epistola exposuisset, atque ex illis capitibus necessario nexu consequeretur, similiter ab iis negari

*) Hr. Pfarrer Brunner spricht offenbar, laut dem Datum seines Briefes, von der ersten französ. Konstitution, die der unglückliche König Ludwig XVI. beschworen, und somit sanktionirt, die auch die ganze vernünftige Welt, in der Hauptsache, belobt hatte, und die jetzt, wenn sie bestünde, alle Welt beloben würde. S. Genz über den politischen Zustand vor und nach der französ. Revolution. 1. Heft.

negari divinitatem debere, qui ejusmodi principia colant. At enim Brunnerus ne unum quidem præcipuum caput illius doctrinæ exponit, quam nova societas propagare deberet. Præterea Illuminatismum a nova societate promovendum caute distinguit Brunnerus, ab eo, qui aliquando fuit, & forte adhuc est, & cujus principia, & dogmata dicuntur deterrima, atque Ecclesiæ & civitati, religioni, & bonis moribus adversa fuisse, ut proin a principiis, & doctrina anterioris Illuminatismi ad doctrinam & principia restaurandi Illuminatismi nulla valeat conclusio.

Itaque si etiam statuatur

1. Gærtlerum fuisse amicum Brunneri,

2. Gærtlerum eadem sensa, easdem opiniones cum suo amico fovisse — quod utrumque tamen nulla sufficienti ratione probari potest — nondum tamen concludi posset, Gærtlerum impie de divinitate Jesu Christi sensisse, quia probari non potest, Brunnerum, amicum Gærtleri, hanc impiam doctrinam sustinuisse *).

Itaque, ut jam pro prima parte nostræ Probationis concludamus, neque

1. ex

*) Hr. Pfarrer Brunner war hierüber nicht einmal bei seinem Bischoffe oder Vikariate im Verdachte; denn er wurde bei seiner Inquisition, die sich über den ganzen Umfang der katholischen Orthodoxie, und bis auf die kleinsten Kleinigkeiten erstreckte, über den wichtigsten Punkt von der Gottheit Jesu gar nicht inquirirt.

1. ex verbis Epiſtolæ, neque

2. ex Litteris dimiſſorialibus, neque

3. ex commercio Litterarum quod inter Gærtlerum, & Brunnerum interceſſit, intelligitur, epiſtolam Gærtlerianam in ſenſu ironico accipi non poſſe:

Ergo in ſenſu ironico accipi poteſt.

II. *In ſenſu ironico-ſatyrico accipi debet.*

Ecce: rationes, quæ veritatem hujus ſecundi membri quam præclariſſime probant:

1. Lex rationis, & Evangelii nos jubent epiſtolam in ſenſu ironico acceptare, quia ita accipi poteſt, ſive religio & humanitas nobis perſuadent ſenſum ironicum; id enim vox rationis clamat, id ſpiritus Evangelii ſecum fert, ut neminem judicemus malum, atque, pro hoc ſingulari caſu, amicum perverſæ doctrinæ, niſi id ipſum ex manifeſtis argumentis appareat, atque idcirco Evangelium graviter prohibet omne temerarium judicium, id eſt, judicium levibus ſolummodo rationibus innixum, quo quis etiam interne judicat, occulto judicio, alium hominem malum eſſe. Atque cum doctrina Evangelii vox rationis quam perfectiſſime concordat. Itaque ſi Epiſtola Gærtleri in ſenſu ironico accipi poteſt, etiam in ſenſu ironico juxta legem rationis & Evangelii accipi debet.

2. Cum Lege rationis & Evangelii humanæ leges tam ſacrae, quam profanæ pleniſſime conſentiunt. Sic, ut perpaucis rem omnem definiamus, Regula ſecunda Juris Canonici hanc in interpretatione verborum legem præſcribit, ut

ut *facta*, *quæ*, *dubium est*, *quo animo fiant*, *in meliorem partem interpretemur.* Hanc regulam Juris ita exponit Franc. Xav. Zech in Præcog. J. C. Tit 21. de verb. Signif. §. 420. Reg. 3. *Verba eo sunt interpretanda modo*, — — *ut excludatur delictum.* Quocum consentit Pichlerus Liber 5. de verb. Sign. N. 3. ita enim scribit: *Si verba aliquo modo sunt dubia & ambigua, ita sunt interpretanda*, *ut evitetur iniquitas*, *peccatum.* Quæ una est, eademque omnium pæne interpretum utriusque Juris sententia. Neque illud obest, quod plerumque addere solent, *verba potius contra proferentem*, *quam pro illo sumenda esse*; hoc enim unice ad Leges, & contractus pertinet, exclusis ceteris factis, & præcipue actibus judicialibus. Sic autem leges utriusque humani Juris præscribunt, ut in præsenti causa verba commemoratæ Epistolæ in sensu ironico accipiamus, quia sic accipi possunt, & quia sic accepta, peccatum, iniquitatem scriptoris excludunt.

3. In ipsa epistola, quædam verba occurrunt, quæ satis graviter probant, scriptorem illius auctoribus collationum Francofordensium illudere voluisse, atque idcirco ironice scripsisse. Hæc verba sunt: die helle Begriffe von Bahrt und Kompanie: est enim prorsus incredibile, virum scientiis præsertim philosophicis imbutum, & multo magis eminentem, quemadmodum litteræ commendatitiæ loquuntur, ea posse perspicua, & præclara dicere, quæ Barthius contra Divinitatem Jesu Christi, & speciatim de Evangelio S. Joannis & de sensu verborum hujus Evangelii, & singulariter de sensu verborum primi capitis hujus Evangelii

lii scripserat: omnia enim tam obscura sunt, & sæpe usque ad nauseam puerilia, ut ille cæcus esse debeat, qui ea pro perspicuis habet, & minus, quam puer, qui ea pro seriis agnoscat.

Unum ergo istorum necessario verum est vel

Gærtlerum illudere Barthio, & sectatoribus illius voluisse, proin & doctrinam Barthii de Divinitate Jesu Christi contemptim habere, vel

Gærtlerum cæcum, & puero minorem esse.

Hoc ultimum vero cum Persona, & factis Gærtleri non concordat; itaque ad primum membrum justa, & probata est conclusio.

Hanc conclusionem confirmat illud verbum, *Companie*, qua consortes Barthii notare voluit, sive amicos illius; hoc enim verbum plerumque ad eos significandos adhibemus, quos contemptim tractare volumus, atque parem certe illi significationem tribuimus, quam voci: *Consorten*: in pari causa subjicere solemus, quæ plerumque vili pensionem exprimit. Exemplum habemus in Epistola Brunneri ita scribentis: Ich sehe zum voraus, daß Sie mit mir einig sind, der Illuminatism (gereinigt von seinen schädlichen Auswüchsen, und dem Bedürfnisse der Zeit angepaßt) werde den Machinationen des Despotismus, der Jesuiten und K o n s o r t e n den kräftigsten Widerstand leisten. Hæc vox: *Consorten*: certe nullam honoris significationem, sed potius contemptum tum Jesuitarum, tum amicorum illius in sensu Brunneri expri-

exprimit. Idem ergo de illo verbo: Companie: in epiſtola Gærtleri ſentiendum eſt: id quod adhuc inde confirmatur, quod hæc eadem vox a gallica lingua translata ad noſtram in pari cauſa, nimirum ad ſignificandam contemptionem ab iisdem adhiberi ſoleat; ſic hodie dum paſſim ſcribunt; *Barrere, & ſa Companie*: atque hac voce amicos prioris pari ſcelere contaminatos ſignificare volunt. Ut illud prætermittamus, Prædicatorem ſatis acute grandem collatoribus errorem, & ingentem defectum perſpicaciæ obiicere, dum perverſum ordinem notat, quem illi collatores in ſuis collationibus ſequuntur.

Itaque in ipſa epiſtola ſigna ſatis manifeſta occurrunt, ſcriptorem ironice, ſive ſatyrice locutum fuiſſe, tam de Barthio, & ſectatoribus illius, quam de auctoribus collationum Francofordenſium, quos in numero amicorum Barthii collocaſſe videtur.

4. Denique omnem ſuſpicionem, ſiqua ſupereſſet, tollit, & conficit declaratio ſcriptoris depoſita coram illis, quibus inquiſitio præſentis cauſæ commiſſa fuerat.

Etſi enim univerſim quælibet expoſitio ſcriptoris contra communem uſum verborum admittenda non ſit, & arbitraria, & recepto verborum ſenſui adverſa interpretatio accuſatum non purget; negari tamen non poteſt, perſpecta ambiguitate ſenſus verborum primam interpretationem ad auctorem cujuslibet ſcriptiunculæ pertinere, eamque tamdiu reprobari non poſſe, quamdiu ex aliis fundamentis contrarium certo non conſtat, imo eam interpretationem ab omni mala ſuſpicione liberare, ſi in-

terpres verborum suorum tanquam vir compareat veritatis amans, atque de nulla falsitate convictus. Cum ergo in tota summa actorum ne leve quidem indicium occurrat cujusdam falsitatis seu mendacii jam antea a Gærtlero commissi; juste declaratio illius pro vera habetur, atque ab omnibus tanquam vera haberi debet; sive, quod idem est, quilibet censere debet propter declarationem Canonici, epistolam in sensu ironico scriptam fuisse; præsertim cum priores rationes satis manifeste probent, eodem in sensu tenorem epistolæ accipi debere.

Ergo, ut ad illud, quod ab initio nostræ responsionis positum est, revertamur, *potest, & debet Epistola Gærtleri in sensu ironico accipi:*

ergo recte judicatur, Epistola Gærtleri in sensu ironico ab auctore illius scripta fuisse.

Antequam vero ad examen & decisionem secundæ quæstionis transeamus; arbitror e re, ut illas quæstiones subjungam, quarum definitio a decisione primæ quæstionis dependet, & velut corollarium inde consequitur; & quos Auctor illarum quæstionum credidit singulares, & absque tam arcto nexu cum prima quæstione, aut saltem in ea contentas non esse. Sic ex dictis

1. Plana est responsio ad quæstionem primam: quo pacto tenor adjuncti superioris sub Litt. A., prout jacet, sive in sensu, quem præsefert, proprio, ac litterali consideratus secundum principia dogmatico-theologica dijudicandus, & qua censura notandus sit?

Quip-

Quippe ex toto examine quæstionis constat, tenorem epistolæ in sensu ironico accipiendum esse, proin sensum quoque litteralem, ac proprium ironiam esse, atque ut ironiam secundum principia Evangelii dijudicandam, proin *nulli* censuræ subiectam esse.

Itaque hæc quæstio sua sponte corruit — evanescit — et sic nulla responsione indiget. Aliud esset, si sermo foret de propositionibus epistolæ, exclusa omni ironia; at enim sic quæstio ab eo fine aberrat, ad quem tota inquisitio spectat; hic enim est detegere, quem sensum propositiones secundum mentem scriptoris habeant. Præterea cuique perspectum esse debet; propositiones, præsertim illam — diese (die Gottheit J. C.) sollten sie lieber anpacken — impiam, antichristianam, blasphemam esse, exclusa ironia, atque in scriptore eam perversissimam opinionem supponere, quod Jesus Christus non sit Deus, proin manifestissimum characterem esse Socinianismi, aut novi Arianismi, proin omnem eam censuram, omnem illam notam in auctorem epistolæ cadere, quæ Soc. aut Arianos perstringit.

2. Plana est responsio ad quæst. 2. — —

Tot enim argumenta produximus ad comprobandam ironiam scriptoris, ut legali, et justæ suspicioni hæreticæ pravitatis præsertim super Articulo de Divinitate J. C. nullus sit locus; eas præterea rationes, ex quibus forte posset nasci suspicio, ita in primo membro nostra probationis dissipavimus, ut ne umbra quidem supersit.

3. Plana est responsio ad 3. Qu. — —

Cum enim Canonicus, et Prædicator Gærtler iisdem prope rationibus pro se pugnaverit, quibus supra omnem ab eo suspicionem pravi animi abstersimus; sua sponte consequitur, responsiones hujus viri eum ipsum effectum sortiri debere, quem rationes velut Causa secum ferunt.

4. Plana est responsio ad Qu. 4. — —

Sic enim speciatim ex illis rationibus constat, atque citra ulteriora non solum admitti *potest*, verum etiam *debet*, Prædicatorem præfatum suam hanc epistolam non nisi in sensu *improprio*, nempe non nisi ironico satyrico exarasse. Quamquam in hac ipsa quæstione aliquid occurrat, ex quo intelligitur, Auctorem quæstionum virum esse non satis imbutum regulis hermeneuticæ, et ignorare, etiam sensum ironicum — satyricum posse aliquando — sensum proprium scripturæ — verborum — esse. Præterea nemo tam facile divinaverit, quomodo hæc quæstio a priori differat, et ut diversa proponi potuerit.

5. Plana est responsio ad Qu. 5. — —

Quod si enim gravissimis ex rationibus cognitum, perspectumque est, auctorem Epistolæ ironice perstringere voluisse scripta collatorum Francofordensium; tunc profecto alium hujus ironiæ finem habere non potuit, quam ut vel illi, ad quem scripserat, occultos hostes Divinitatis detegeret, vel ei sua desuper sensa communicaret, atque hac ratione ostenderet, quid ipse de ejusmodi scriptoribus sen-

tiret.

tiret. Itaque Canonicus geminum potuit finem habere, vel cuniculariοs hostes Divinitatis Brunnero monstrandi, vel si Brunnerus eos jam ut tales cognoverat, quemadmodum de isto viro prudenter conjicere possumus, Brunnero significandi, quid ipsemet Canonicus de illis compilatoribus sentiret. Itaque stylus ironico — satyricus illi fini, quem Auctor epistolæ in suis responsionibus indicavit, satis accomodus erat, præsertim spectata Persona illius, ad quem ea epistola destinata fuit. Sic autem

6. Plana est responsio ad Qu. 6.

Iis quippe perpensis, quæ supra in probationibus attulimus, necesse non fuit, aliud præter ea, quæ dedit, indicium animi ironice scribentis dare, præcipue cum ille, ad quem destinata fuerat epistola, velut vir acrioris ingenii perfacile mentem scriptoris assequi potuerit.

7. Satis quoque ex dictis apparet, quid ad septimam quæstionem respondendum sit, quamquam ea cum principali quæstione tam arcte non cohæreat. Sic verum est SS. Patres, et nominatim Hieronymum, et Augustinum persæpe ironia usos fuisse, et quidem eo fine, quem ironia ex mente Scriptorum habere solet, ut sic perversitas, et infirmitas opinionis, seu doctrinæ ex joco, sale, et irrisione sui tanto manifestius appareat. Atque hunc ipsum ironiæ finem Gærtlero fuisse, is ipse velut Auctor epistolæ declaravit, licet sine omni declaratione is ipse finis intellectus fuisset. Hoc in fine igitur ironiæ Patrum, cum ironia Præ-

dicatoris conveniunt; atque ad hanc paritatem Gærtlerus in suis responsionibus appellabat. In reliquis autem non concordant, neque hanc concordiam Prædicator Canonicus affirmabat; neque mirum est, quod non concordent. Ut enim illud prætereamus, pæne singularem esse stylum, ex quo ipsum scripturæ discrimen natura consequitur; illud profecto prætermittendum non est, Canonicum suam epistolam ad unicum virum litterarum nostri temporis apprime gnarum, non vero per publicum prælum ad quoslibet lectores destinasse, cujus contrarium in scriptis SS. Patrum observamus. Itaque hi majori sollicitudine præcavere debebant, ne forte ironia male intelligeretur, ac Canonicus prædicator, qui suam epistolam ad unicum virum direxerat. In hac ergo cautione discrimen est, siquod est, inter ironias SS. Patrum, et ironiam Canonici, quod tamen discrimen rei, de qua agitur, non obest, neque veritati responsionis quidquam detrahit. Sic

8. Plana est responsio ad Qu. 8.

Nihil enim Adjuncta Personarum, de quibus in hac quæstione mentio occurrit, nobis exhibent, quo minus responsio velut verissima censeri queat; uti in probatione primi membri præclare commonstratum est; quippe nihil seu ex parte Canonici, seu ex parte Parochi occurrit, quo minus abunde satisfaciat responsio illius ad Punct. 2. Quod si enim Parochus revera ille est, quemadmodum §. 3. describitur; profecto persacile intelligitur, ita ab eo Epistolam Canonici acceptam fuisse, sicut ab Auctore

Auctore illius ſcripta fuerat; nimirum in ſenſu ironico, qua de re etiam unice Parochus teſtari poteſt. Præterea hæc Epiſtola ex mente Auctoris publicanda non fuit; proin aliorum judicium interpellandum non eſt, quo ſcilicet modo, et ſenſu ipſi intelligant: epiſtola enim res duorum eſt; atque idcirco ad hos unice pertinet de illius vero ſenſu teſtari.

9. Plana eſt reſponſio ad Qu. 9.

Qui enim poteſtatem ferendi leges in Eccleſia agnoſcit, et quidem plenam, perfectamque ſive veram poteſtatem; ille neceſſario jam antea admittere debet poteſtatem ſine errore judicandi; et, quod conſequitur, negare præcipuum dogma Eccleſiæ de Divinitate J. C. non poteſt. Itaque Canonicus recte ad aliam epiſtolam velut irrefragabilem teſtem ſuæ orthodoxiæ appellavit, ſi in ea poteſtatem ferendi leges Eccleſiæ conceſſit. Atque hac de re vix dubitari poteſt, ſi illa epiſtola perlegatur: ibi enim contendit, illa explicatione Mendelſohnii accepta, ultro veram poteſtatem ferendi leges in Eccleſia probari non poſſe, atque idcirco hanc ipſam explicationem reprobat. Et cur, quæſo! eam reprobaverit? cur non potius ambabus, ut ajunt, manibus amplexus fuerit, ſi veram poteſtatem legislatoriam in Eccleſia negaſſet; quam bene hæc explicatio ſecundum principia Mendelſohnii ad eam ſubdole evertendam profuiſſet.

Illud autem riciculum, et intolerabile, quod in fine hujus quæſtionis additum eſt, an nimirum inde nullum poſſit argumentum erui, Canonicum Gærtler in ſuis ad Brunnerum lit-

 teris

teris, quandocunque de rebus sacris aut ecclesiasticis loquitur, nunquam ironice scripsisse; qui enim vel mediocre habet commercium litterarum, is profecto ignorare non potest, epistolas pro varietate argumenti, genii, temporum &c. &c. varias esse, atque res modo serio, modo jocose, modo ironice, nunc graviter, nunc leviter tractari, atque nihil absurdius esse, quam ex stylo unius epistolæ, ad stylum omnium epistolarum, aut, quod adhuc magis ineptum, ex constructione unius epistolæ ad contractam consuetudinem similis constructionis concludere velle; ita enim auctor quæstionum videtur argumentari.

Canonicus in illa epistola ad Brunnerum de potestate legislatoria Ecclesiæ serio, non ironice scripsit: ergo nunquam ad eum ironice scripsit; ergo etiam non in illa epistola, ubi de Divinitate Jesu Ch. scribit. Quæso! quis sine rubore ita concludat? Quis simile argumentum sine risu auditorum proponat?

10. Plana est responsio ad Qu. 10.

Cum enim epistola unice ad Parochum destinata fuerit, exclusis aliis lectoribus; profecto nullum, nisi forte remotissimum, periculum fuit gignendi scandali, pro illis nimirum circumstantiis, ubi epistola in manus incideret hominis omni eruditione, et institutione carentis, sive, uno verbo *hominis plebeji*, qui nihil de usu ironiæ in scribendis epistolis sciret. At enim remotissimum periculum nemo mortalium curare tenetur. Si autem forte ex inventis postmodum litteris, et divulgato argumento earum aliqua offensio nata fuit; ea

Cano-

Canonico ſcriptori adſcribi non poteſt, ſed jure illis adſcribitur, qui epiſtolam inter reliqua ſcripta Brunneri detexerunt, et argumentum illius male intelligentes, ſiniſtrum perverſum ſenſum ſcripturæ divulgarunt: ad eos reparatio ſcandali, et honoris, cujus jacturam Canonicus paſſus fuerat, pertinet.

Præterea cum Canonicus ſimili modo ad dubia puncto tertio propoſita reſponderit, apparet; omnes ratiunculas, quibus in contrarium pugnabatur, ab eo plene diſſipatas fuiſſe.

Nunc examen ſecundæ quæſtionis ſuccedat, quod tamen perbreve futurum eſſe ſatis priora commonſtrant. Eſt autem hæc

Secunda Quæſtio:

Si in ſenſu ironico epiſtola ſcripta non fuit, quam cenſuram meretur tenor epiſtolæ, et quam pœnam auctor illius?

Hæc quæſtio duo membra complectitur, quorum primum de cenſura propoſitionis, alterum de pœna auctoris agit. Utrumque membrum conditioni ſubjectum eſt, de qua, quid ſentiendum ſit, examen primæ quæſtionis quam diſertiſſime expoſuit. At enim forte nihilominus quæritur (quamquam nulla hujus quæſtionis poſtmodum cauſa ſuperſit) quam cenſuram mereatur tenor epiſtolæ, ſi ſtatuatur, eam in ſenſu ironico ſcriptam non fuiſſe, et ſi hoc ultro pro vero haberi non poſſit.

Sic autem facilis, et expedita est responsio: illam propositionem: wenn werden sie dann an die Gottheit Christi kommen? Diese sollten sie lieber gleich anpacken (de hac enim præcipue agitur) *impiam* esse, atque *blasphemam*, velut adhortantem, et instigantem alios, ut Divinitatem Jesu Christi impugnent, atque hac ratione illi existimationem, honorem, gloriam, cultum, et adorationem auferant — imminuant, quæ ei ut Deo debetur, et actu defertur. Atque manifestatio talis propositionis manifestum signum est, proferentem eos ipsos errores fovere, quos vel Ariani, vel Sociniani fovent, aut omnino cum hostibus revelatæ religionis sentire, et ne divinam quidem missionem Jesu Christi admittere; ex quo sua sponte consequitur, hanc propositionem, quatenus pro fundamento aliam habet, et unice sequi potest ex hac propositione; *Christus non est Deus*, aut omnino *Christus ne divinus quidem Legatus est*: esse vel *Arianam*; vel *Socinianam* — proin hæreticam vel omnino *antichristianam*, et theisticam, et idcirco auctorem illius, vel Arianum, vel Socinianum, vel omnino Theistam esse. Ita vero similiter responsio ad alterum membrum quæstionis apparet, quam pœnam auctor mereatur exclusa ironia: nimirum auctorem subjacere omnibus illis pœnis quæ seu jure Canonico, seu civili in hæreticos, et hostes revelatæ religionis statutæ sunt. At enim ulterior disquisitio hujus argumenti pro hoc singulari casu omni fine caret; cum responsio ad primam quæstionem, et rationes ibidem productæ quam apertissime commonstrent, Canonicum Gærtler neque pro hoste revelatæ religionis,

gionis, neque pro hæretico haberi posse. Illud unum forte videbitur reliquum esse, an Auctor epistolæ nullam priorem suspicionem hæreticæ pravitatis contraxerit, cujus abstersionem seu eluitionem Episcopus petere posset ope eorum, quæ a jure canonico præscripta sunt, et præcipue — singulatiter — ope Professionis fidei, quam Tridentina Synodus pro suspectis in fide personis atque officio publico fungentibus præscribit. Id quod recte negatur, cum et suspicio levissima sit, (immo, nulla;) neque ex culpa prædicatoris longius serpserit, atque omnis rumor bonæ famæ prædicatoris adversus *ex iniquo, et inhumano facto Episcopi* *) ortus fuerit.

*) Heil den Männern, die die Wahrheit, sie mag treffen wen sie will, so frei heraus sagen. (Vergl. §. 3. des nachstehenden jurid. Gutachtens.).

Beylage III.

Responsum Facultatis Juridicæ Dilinganæ in causa D. Adami Gærtler.

§. 1.

Zutrauen Sr. Hochfürstlichen Gnaden zu Speyer auf die theologische und juridische Facultäten in Dillingen in der Gärtlerischen Angelegenheit pcto. hæresis.

Se. Hochfürstl. Gnaden der Hochwürdigste Herr Bischoff von Speyer geruheten auf die hiesige Jurist- und Theoligische Facultäten das ihnen sehr schmeichelhafte Zutrauen zur gemeinschaftlichen Berathung der — bey einem hohen Vikariat zu Bruchsal verhandelten Angelegenheit gegen den Hrn Kanonikus u. Prediger Gärtler pcto hæresis. zu setzen, und überschickten in dieser Absicht an selbige eine Speciem facti, nebst den zugehörigen Beilagen, und angehängten Fragen, über welche Höchstdieselbe gutachtliche Erläuterung verlangen.

§. 2.

Die theologische kann sich mit der juristischen Facultät nicht vereinigen, beyde verfassen ein besonderes Gutachten.

Bey dem über diesen Gegenstand veranlaßten gemeinsamen Zusammentritte zeigte sich, daß die theologische Fakultät weder unter sich, noch mit der juridischen Fakultät in den Meinungen über diese

diese Sache übereinstimmend werden könnte.

Das Resultat der gepflogenen gemeinschaftlichen Beredung gieng also dahin, daß eine jede Fakultät besonders ihr Gutachten verfassen, und solches Se. Hochfürstl. Gnaden vorlegen sollte.

§. 3.

Veranlassung, aus welcher ein Gutachten begehrt wird.

Da wir nun aus den überschickten Acten entnommen haben, daß in dem Gemüthe Se. Hochfürstlichen Gnaden auf der einen Seite der ruhmwürdigste Eifer, die Religion in Dero Diœces rein und aufrecht zu erhalten, auf der andern Seite aber die Gerechtigkeitsliebe, nach welcher höchst Dieselbe Niemand im geringsten zu Wehe geschehen lassen wollen, sich einander die Waagschale hielten, *) und

*) Die einzig wahre Triebfeder des nachgesuchten Gutachtens habe ich in der Einleitung aufgedeckt. Die unversönliche Abneigung des nun in Gott ruhenden Hr. Fürstbischoffes gegen Hr. Gärtler und Brunner ist im Bisthum Speier notorisch. Man erinnere sich nur in Betreffe des erstern, an die berüchtigte Thalargeschichte in Schlözers Briefwechsel. (Ein Seitenstück zu dieser tragikomischen Geschichte kömmt in der Römischen Religionskasse, 2. B. S. 152 rc. vor.) Wenn es Sr. Hochfürchstliche Gnaden P. M. nur darum zu thun war, einen

und sich eben deßwegen nach einer gewissenhaften Gutachtung dieser Sache sehnten, so haben wir es uns nach Möglichkeit angelegen seyn lassen, diesen Gegenstand in seinem ganzen Umfange, so wohl nach seinen faktischen Umständen, als nach den hierauf anzuwendenden Grundsätzen in Erwägung zu ziehen.

§. 3.

Faktum, Hr Canonicus Gärtler will wegen eines Briefes und Abläugnung der Gottheit Jesu Christe suspect gemacht werden.

Wir legen hier das uns überschickte den Akten vollkommen entsprechende Faktum zum Grund, und bemerken aus demselben in der Hauptsache so viel, daß auf den Hr. Canonicus und Prediger Gärtler aus der Ursache der Verdacht glaubenswidriger und ketzerischer Gesinnungen geworfen werden wollen, weil er in einem Brief an den wegen Abweichung von der katholischen Glaubenslehre,

einer Seits in höchst Ihrer Diözese die Religion rein zu erhalten, und anderer Seits Niemanden Wehe geschehen zu lassen, warum konnten sie sich denn nicht beruhigen, als das Hochwürdige Vikariat zu Bruchsal per majora entschied, daß weder Ketzerei noch sonst was Ahndungswürdiges in dem Gärtlerschen Briefe liege? Warum hatte denn das Hochwürdige Vikariat hier auf einmal Vertrauen celsissimi Ordinarii sui verlohren? — —

lehre, und wegen heimlichen Gesellschafften äußerst suspecten Pfarrer Brunner in folgenden Ausdrücken geschrieben habe:

„Also fangen die Frankfurter liturgische Beiträge mit der Beicht „an, wann werden sie dann an „die Gottheit Christi kommen? „Diese sollten sie lieber gleich „anpacken, und die hellen Begriffe von Bahrt und Kompagnie adoptiren, wofür so weite und langsame Umwege, die „philosophische Theologie könnte „viel kürzer gehen."

§. 4.

Die Fragen werden aufgeworfen, ob im gegenwärtigen Fall eine Inquisition, oder was sonst für Maasregeln einzuschlagen seyn?

Hier müßen wir gleich voraussetzen, ungeachtet diese Ausdrücke einen Wunsch die Gottheit Jesu Christi im Publikum angegriffen zu sehen, an sich selbst zu verrathen scheinen: Sr. Hochfürstliche Gnaden sich doch schon selbst überzeugt finden, daß hier kein klar bewiesenes Verbrechen noch vorliege. Höchstdieselbe bestehen lediglich im Zweifel, ob gedachte Ausdrücke dem Buchstaben nach, unangesehen der ihnen gegebenen Auslegung; doch nicht eine legale Suspicion ernsthafter, folglich auch ketzerischer Gesinnungen zurücklasse? und ob nicht in dem Fall, daß diese Suspicion

spicion vorhanden seye, gnugsame Gründe zur special Inquisition vorlägen, oder, wenn dieses nicht wäre, ob nicht wenigstens dem Bischof *) vermög der kanonischen Gesätze angemessene Maasreglen zu nehmen obliege, um sich der reinen Gesinnungen eines öffentlichen Predigers zu versicheren, und ob nicht einem solchen suspecten Prediger zugleich eine Ahndung wegen seinem unvorsichtigen Benehmen gemacht werden könne?

§. 5.

Nebenfrage: ob im Falle, daß eine Inquisition anzustellen, das Ritterstift Odenheim vi concordat. die primam cognitionem in dieser Sache habe?

Diese die Hauptsache selbst berührende Fragen, führen zu einer Nebenfrage, ob nämlich, wenn eine special Inquisition wirklich vorgenommen werden müßte, in dieser die

*) In dem Antwortschreiben Se. Hochfürstlichen Gnaden Sub. lit. E. an das Reichsstift Odenheim ist zwar die Erklärung, daß hier von keiner Inquisition die Rede seye, ganz deutlich enthalten, folglich scheint es, als ob Se. Hochfürstliche Gnaden selbst überzeugt wären, daß in diesem Fall keine Inquisition Platz greife. Allein in den *communicirten* Fragstücken *quæst.* 13. will dem eben gedachten Antwortschreiben eine ganz andere Auslegung gegeben werden, so daß wir annehmen dörfen, daß Höchstdieselbe neuerdings in Zweifel stünden, ob nicht eine Special-Inquisition hier Platz greife.

die Reinigkeit des katholischen Glaubens hauptsächlich betreffende Sache— der Art. 11. der mit dem Reichsstift Odenheim getroffenen Concordaten hier anwendbar sey? vermög dessen gedachtem Reichs = Ritterstift in Hinsicht der von seiner zugewandten Geistlichkeit begangenen Verbrechen die 1ma cognitio, die weitere Inquisition aber dem Bischof gebühret; ob nicht vielmehr diese Stelle, die dem Bischof ganz alleinig vermög des Conc. Trident. zuständige Untersuchung der Glaubensirrlehren ausschlüße, folglich in solchen Fällen dem Reichsstifte keine 1ma cognitio gebührte?

§. 6.

Die Beantwortung der vorbemerkten Fragen gehört in das juridische Gebieth, soweit selbige ex jure Canonico aufzulösen sind.

Um demnach in Begutachtung der vorstehenden Fragen die Gränzen unseres Gebiets nicht zu überschreiten, so wollen wir im voraus bemerken, daß wir allerdings beglaubt seyen, die Beantwortung der eben gedachten Fragstücke (ohne der theologischen Fakultät vorzugreiffen) in soweit über uns nehmen zu können, als unsere Entscheidungsgründe aus den kanonischen Rechten geschöpfet werden müßen.

§. 7.

Auseinandersetzung der aufgeworfenen Fragen. — — 1te faktische Hauptfrage — ob gegen Hr. Gärtler indicia der Ketzerei und von welcher qualitæt vorliegen?

Dann weiter — Inquisition — Ahndung, betreffende Fragen.

Damit wir nun die uns vorgelegten Fragstücke mit besserem Grund zu beantworten befähiget werden, so halten wir für nothwendig, vorzüglich eine die faktischen Umstände betreffende, zugleich aber auch nach den Rechts = Grundsätzen zu erläuterende Hauptfrage zu beantworten, nemlich:

Ob gegen Hr. Canonicus Gärtler indicia glaubenswidriger und ketzerischer Gesinnungen vorliegen?

dann werden wir, um die Sache in angemessenster Ordnung zu behandlen, die zur Entscheidung nöthigen Rechts= Grundsätze mittelst Beantwortung der nachstehenden Fragen aufstellen, nemlich:

Ob (im Falle, wenn Rechtsgegründete indicia gegen den Hr. Prediger Gärtler vorliegen) solche zu einer Special = Inquisition hinreichend seyen?

2do ob nicht wenigst, wenn keine Special = Inquisition statt findet, die kanonische Gesätze gewisse Maasreglen, um sich von diesen indicien zu reinigen, vorschreiben? und endlich

3tio ob der Art. 11. Concordat. mit dem Reichs = Ritterstift Odenheim auch

auch in den Verbrechen gegen die Glaubenslehre anwendbar sey, oder ob nicht vielmehr der Bischof befugt wäre, die ganze Sache mit Umgehung der dem Stift zugesicherten 1mæ cognitionis privative behandlen zu lassen?

Die Erörterung dieser Fragen wird uns sohin leicht in den Stand setzen, die communicirten in mehrere Punkte ausgedehnten Fragstücke, in soweit selbige aus rechtlichen Grundsätzen müßen aufgelöset werden, mit angemessener Genauigkeit zu beantworten.

§. 8.

Beantwortung der aufgeworfenen Fragen — und zwar der faktischen Hauptfrage.

Was nun die Vorfrage betrift:

Ob gegen den Hr. Canicus Gärtler indicia glaubenswidriger und ketzerischer Gesinnungen vorliegen, und von welcher Eigenschaft dieselbe seyen?

Was indicia proxima seyen?

so werden diejenigen indicien oder Gründe, aus welchen man auf den Urheber eines Verbrechens Schlüsse zieht, in den Rechten proxima genannt, wenn die Umstände, aus welchen diese Schlüsse folgen, mit dem vorgegangenen Verbrechen in unmittelbarer oder doch naher Verbindung stehen.

Nun veroffenbaren aber

Rationes dubitandi: 1. Der Gärtlerische Brief an Herrn Brunner läugnet die Gottheit Christi ausdrücklich.

1mo Die Ausdrücke des Gärtlerischen Briefes ausdrücklich den Wunsch und das Verlangen, die Gottheit Jesu Christi als den ersten Grundsatz des Christenthums angegriffen zu sehen, diejenige, welche diesen Grundsatz schon vorhero bestritten haben, Bahrt rc. werden als Leuthe von hellen Begriffen geschildert, und somit scheint es nach dem offenbar darliegenden buchstäblichen Sinne des gedachten Briefes, daß Hr. Canonicus Gärtler vorsetzlicherweise Glaubenswidrigen Gesinnungen anhange, denselben Beifall gebe, und deren Verbreitung im Publikum sehnlich wünsche.

Ratio dubi: 2da die Worte des quæst. Brieses enthalten nichts ironisches, — contra scribentem est facienda interpretatio.

Diese wörtliche und buchstäbliche Auslegung seines Briefes mag auch 2do seine Behauptung, daß die gedachte Ausdrücke eine bloße Ironie wären, durch welche er seinen Correspondenten die verstellten Glaubensgegner habe bezeichnen wollen, um so minder eine andere Wendung geben, als die Worte seines Briefs gar nichts ironisches enthielten, man mithin ohne Beweise keinen Glauben beimessen könnte, sondern vielmehr gegen seine neuerliche Behauptung die Auslegung gemacht werden müßte,

Cum

Cum contra Scribentem potius quam pro illo sit facienda interpretatio

Juxta Cap. 57. de reg. jur. in 6to.

und dieses zwar um so mehr, als selbem wohl bewußt seyn müßte, daß man in Glaubens-sachen zur Vermeidung aller widrigen Auslegung deutlich, und nicht in Ironien, an denen der Spott gar nicht zu bemerken ist, sprechen und schreiben sollte.

3tia ratio dub. freundschaftlicher Umgang mit dem suspeckten Hr. Pfarrer Brunner.

Da auch zumal

3tio der gemeldete Brief in einen freundschaftlichen Ton an einen Mann geschrieben ist, der sich selbst wegen verschiedenen der Glaubens-lehre gefährlichen Schriften, heimlichen Gesellschaften, und sehr bedenklichen Neuerungen äußerst suspect gemacht hat, so scheint das gegen den Hr. Canonicus Gärtler aus seinem Brief gezogene, und einen offenbaren Glaubens-Irrthum bezeichnende indicium auf den höchsten Grad der Wahrscheinlichkeit zu steigen, welches dann

4ta ratio dub. Maynzisches Vikariats-Attestat.

4to noch mehr wächst, wenn man auf das von einem hohen Vikariat zu Maynz bei seinem Austritt aus der maynzischen Diœces gegebene Attestat seine Aufmerksamkeit richtet. Er wird in diesem als ein Mann von Neuerungssucht und Leichtsinn dargestellt,

gestellt, folglich werden auch nach diesem seinen Charakter ausweisenden Zeugniß seine durch den befragten Brief geäußerte Gesinnungen beynahe außer allen Zweifel gesetzet.

§. 9.

Die juridische Fakultät hält den Hr. Gärtler für unschuldig.

Allein ungeachtet aller dieser dem Schein nach sehr wichtigen gegen den Hr. Gärtler zeugenden Gründe, sind wir doch bei reiferer Ueberlegung der Sache beglaubt, daß aus den in den Akten vorliegenden Umständen weder ein indicium proximum noch ein remotum religionswidriger oder ketzerischer Gesinnungen mit Rechtsbestand gegen gedachten Hr. Prediger herausgezogen werden könne.

§. 10.

Um dieses zu beweisen, werden einige Rechtsgrundsätze vorangeschickt.

Um die Gründe dieser unserer Meinung mit mehrerer Deutlich- und Genauigkeit vorzutragen, wollen wir nur einige in allen Rechten gegründete Vorbemerkungen voranschicken, nemlich

1mo enthielt der quæst. Brief offenbar die Abläugnung der Gottheit Jesu Christi, so hilft die Entschuldigung, Hr. Gärtler habe es nicht so gemeint, nichts.

1mo Verriethen die Ausdrücke des quæst. Schreibens schon an und für sich selbst die Abläugnung der Gottheit Jesu Christi, oder was eins ist, liegen schon die Glaubens-

denswidrigen Gesinnungen in den Bedeutungen der Worte selbst, so würde sodann nicht mehr die Frage seyn, ob sie zum Beweise des Verbrechens der Ketzerei dienen, oder nicht, sondern sie würden sodann in diesem Falle das Verbrechen selbst ausmachen, und es würde Hr. Gärtler die Entschuldigung, daß ers nicht so gemeint habe, so wenig als einem Injurianten fruchten, welcher nach Ausstosung injüriöser Ausdrücke hintennach behaupten wollte, er hätte es nicht so gemeint, indem die Gesätze gerade diejenige Absicht vermuthen, die seine Worte und Handlungen zu erkennen geben.

Cap. 54. X. de appell.

Leg. 21. de acquirend. vel ammitt. poss.

Leg. 7. de suppellect. legata.

Leg. 1. §. 3. ad legem Corneliam de sicariis.

Leg. 5. eod. de injur.

Selbst eidliche Versicherungen würden in diesem Falle in keinen Betracht zu ziehen seyn, es wäre dann, daß die eintretenden Umstände und die größte Wahrscheinlichkeit einer solchen Versicherung einiges Gewicht geben würde.

Pichler. jur. Can. lib. 5. tit. 39. N. 3.

Karpzov. quæst. 95. N. 75.

Seizer. de juram. cap. 11. N. 21.

2do Ist die Ketzerei noch nicht offenbar, so kömmt es darauf an, ob nicht wenigst überwiegende Gründe, daß Hr. Gärtler ketzerische Gesinnungen habe, aus dem Ausdeuten des Briefs geschlossen werden können.

Veroffenbaren aber

2do die Ausdrücke des besagten Briefes die Gesinnungen des Hr. Gärtlers noch nicht deutlich, und für sich selbst, und läßt sich der Brief hiemit noch auf eine andere Art auslegen, so ist in diesem Falle die Existenz eines Verbrechens selbst noch im Zweifel. Es kommt mithin in solchem Fall darauf an, ob die Worte, die Ausdrücke, die Verbindung, und andere Nebenumstände, sich in mehr oder wenigere, stärkere oder schwächere Gründe sammlen, um aus selbigen auf Glaubenswidrige und ketzerische Gesinnungen des Hr. Gärtlers schließen zu können; nach diesen Umständen werden dann auch die gegen selben streitende indicien, ob sie nemlich remota, oder proxima sind, zu bemessen seyn.

Arg. leg. 9. 15. §. 22. leg. 3. §. 4. leg. 4. §. 5. de injur.

3tio Wenn aber kein Uebergewicht der Gründe vorhanden, daß man aus dem Brief auf ketzerische Gesinnungen des Hr. Gärtlers schließen könnte, so muß man den Brief zu Gunsten des Verfassers auslegen.

Ist aber

3tio kein Uebergewicht der Gründe aus dem Brief oder andern Umständen, aus welchen man auf ketzerische Gesinnungen einen Schluß ziehen könnte, vorhanden, sondern die Ausdrücke, Worte, und Umstände sind so beschaffen, daß

daß man auf einer Seite mit eben so gutem Grund andere Absichten, z. B. Ironie ꝛc. vermuthen kann, als man auf der andern Seite auch auf verbrecherische Gesinnungen schließen könnte, halten sich mithin die Gründe für die gute und schlimme Seite in der Auslegung des Briefs die Wagschale, so ist in diesem Fall nicht nur kein Verbrechen vorhanden, sondern man muß sogar mit aller Vermuthung eines Verbrechens zurücke halten; man kann also bei solchen eintretenden Eigenschaften der Sache nicht sagen, daß ein indicium proximum oder remotum vorhanden sey.

In zweifelhaften Sachen muß man, was den guten und schlimmen Charakter eines Menschen betrift, immer das bessere vermuthen, man muß dahero zweifelhafte Ausdrücke in solchen Fällen *) immer auf der besten Seite auslegen.

Facta, quæ, dubium est quo, animo fiant, in meliorem partem interpretentur.

Cap. 2. X. de reg. jur. verba ambigua in favorem scribentis sunt interpretanda (in delictis nempe) leg. 66. ff. de judic.

In

*) Anders muß man in *Contractibus* urtheilen, in welchen die Gesetze verordnen: *quod verba in contractibus contra scribentem sint interpretanda.*

In solchen Fällen ist dann nichts anders übrig, als denjenigen der auf eine solche Art sich ausgedrücket hat, über seine wahre Gesinnungen zur Rede zu stellen, und bey seiner Erklärung muß man sich auch zufrieden stellen,

cum quilibet optimus sit verborum suorum interpres, juxta notoria juris.

Wie nun

4to Wenn schon keine ketzerische Gesinnungen aus dem Brief geschlossen werden können, so fragt sich, ob es nicht unvorsichtig gehandelt sey, so zweifelhaft zu schreiben.

4to in dem eben angeführten Fall die Frage, ob rechtliche indicia vorhanden sind, oder nicht, von selbst aufhört, so entstehet doch eine Frage von ganz anderer Natur, nemlich, ob es doch nicht wenigst unvorsichtig seye, in einer äußerst wichtigen Sache sich so herauszulassen, daß der Leser selbst nicht entscheiden kann, auf welcher Seite die Sache genommen worden, wodurch dann leicht derselbe veranlaßt werden dörfte, gerade die schlimmste Seite zu wählen.

Wenn der Brief nicht an das Publikum gerichtet war, kann der Verfasser keiner Unvorsichtigkeit beschuldiget werden.

Zur Beurtheilung dieser Frage glauben wir, müße hauptsächlich darauf gesehen werden, an wen sonderheitlich, ob eine solche Schrift an das Publikum gelanget seye, oder leicht habe gelangen können; denn wenn

lezte=

letzteres nicht wäre, so sehen wir eben nicht ein, warum man denjenigen, der auf diese Art schrieb, die Schuld einer Unvorsichtigkeit legen sollte, da es nur von Seiten desjenigen, an den es geschrieben ist, abhängt, sich selbst durch die oben angeführte der Vernunft selbst angemessene Grundsätze zu Recht zu weisen, oder aber, wenn er dieses nicht kann, sich die Erklärung von demjenigen, der solches schrieb selbst auszubitten: wenn er also ohne diese Mittel anzuwenden, das schlimmste wählt, so liegt die Schuld an ihm, und nicht an dem schreibenden.

§. 11.

Die Ausdrücke des quæst. Brieses verrathen nicht offenbar ketzerische Gesinnungen.

Dieses nun vorausgesetzt, so bleibt uns nichts übrig, als die faktische Umstände der vorliegenden Sache mit den vorhergehenden Grundsätzen zusammen zu halten; fordersamst hat es nun seine Richtigkeit, daß, wie auch Se. Hochfürstliche Gnaden schon selbst überzeugt sind, der quæst. Brief eben von keiner solchen Beschaffenheit sey, daß derselbe schon wirklich ketzerische Gesinnungen offenbar, und unwiderleglich verrathe: der erste vorausgeschickte Grundsatz hat also hier keine Anwendung.

§. 12.

§. 12.

Untersuchung der Frage, ob nicht wenigstens der *quæst.* Brief stärkere Gründe gegen den Herrn Gärtler, als für denselben enthalte?

Wir wollen also hier untersuchen, ob nicht der 2te Grundsatz (§. 10.) auf gegenwärtigen Fall anpassender seye, nemlich, ob nicht die Wörte, die Verbindung derselben, und übrigen Umstände stärkere Gründe für die Auslegung auf Glaubenswidrige Gesinnungen, als für eine gegenseitige, ironische, oder andere Interpretation an die Hand geben?

§. 13.

Man darf in dem Brief *quæst.* keine Verstellung vermuthen.

Da quæst. Brief nicht an das Publikum, sondern an einen Privatmann geschrieben ist, so ist hier als richtig anzunehmen, daß man von Seiten des Verfassers keine geflissentliche oder vorsetzliche Verstellung vermuthen, sondern vielmehr supponiren darf, daß, wenn er seine Gesinnungen in diesem Brief hat an Tag legen wollen, dieselbe auch ohne Verdrehung aus dem Herzen geflossen seyn. *)

§. 14.

*) Wer die Herren Gärtler und Brunner persönlich kennt, weiß, daß beide eher zu freymüthig als einer Verstellung fähig sind.

§. 14.

Die Wortverbindung des Briefs *quæst.* giebt keinen Grund an die Hand, um auf ketzerische Gesinnungen zu schließen.

Um nun den buchstäblichen Sinn seiner Ausdrücke zu bestimmen, muß man

a) auf den Sinn, den die ganze Wortfügung giebt, und

b) auf den Sinn, den einzelne Worte in sich begreifen Rücksicht nehmen.

Wenn wir nun den Sinn,

a) den die Wortfügung giebt, in dem Gärtlerischen Brief überlegen, so finden wir, daß sich der Verfasser über das Frankfurter liturgische Journal, in welchem die Ohrenbeicht angegriffen wird, erklärt:

Daß sie lieber die Gottheit Jesu Christi, wie Bahrt und Andere, hätten angreifen sollen.

Die Ursache hievon wird beygesetzt:

Weil es langsame Umwege wären, (von der Ohrenbeicht anzufangen). Die philosophische Theologie könnte viel kürzer gehen (das Hauptprincipium der christlichen Religion, nemlich die Gottheit Jesu Christi, umzustossen).

Der Inhalt, den die Wortfügung giebt, ist also ein Vorwurf eines unsystematischen Verfahrens von Seiten der Journalisten, und es bleibt nach der Wortfügung unentschieden, ob —

da

da der Verfasser des Briefs den Mangel des Systems tadelt — er auch die Materie, nemlich die Ohrenbeicht und die Gottheit Jesu Christi selbst bestreiten und abläugnen wolle. *)

Aus der Wortfügung, allein betrachtet, sehen wir also nicht, daß man sagen könnte, die Meinung des Verfassers sey: Jesus Christus sey nicht Gott.

§. 15.

Eben so wenig läßt sich aus einzelnen Wörtern (des *quæst.* Briefs) auf ketzerische Gesinnungen des Herrn Gärtlers sondern vielmehr gerade auf das Gegentheil schließen.

Vielleicht geben aber b) einzelne Worte eine nähere Aufklärung. Da er diejenigen, welche Jesu Christi Gottheit bestreiten, Bahrt ꝛc. ꝛc. helle Köpfe nennt, so scheint es wirklich, als ob er selbst der nämlichen Meinung wäre, weil wir nur diejenige helle Köpfe zu nennen pflegen, welche etwas solches behaupten, was uns selbst hell (klar ausgemacht) zu seyn scheint.

Allein, die den Wörtern: „helle Köpfe" beygesetzten weitern Wörter: „Bahrt und Compagnie" zeigen nach unserm Ermessen buchstäblich, daß der Verfasser nur über die Journalisten spotten wolle.

Wenn

*) Selbst die Wortfügung scheint mir über die ironischen, und somit orthodoxen Gesinnungen des Briefschreibers ganz keinen Zweifel zurückzulassen.

Wenn das Wort: Compagnie (Handlung, Kaufmannschaft und körperliche Gesellschaften ausgenommen) im Deutschen und auch im Französischen, um Meinung, Behauptung, Conduite zu bezeichnen, oder zu schildern — einem nomini proprio beygesetzet wird, so bedeutet es nach dem gemeinen Sprachgebrauche spottweise Leute von lüderlichen Sitten, schlechter Denkungsart — von exotischen, anstößigen Meinungen.

Wenn man Gotteslaügner bezeichnen will, pflegt man zu sagen: Voltaire & Compagnie; häufig liest man nun selbst in den französischen Zeitungen, da sie über die Roperspierische Grausamkeiten ihre Bitterkeiten ausgiesen wollen: Roperspiere & Compagnie; Barrere & Compagnie. Entgegen braucht man das Wort: Compagnie, bey Menschen nicht, von denen oder derer Gesinnungen, und Meinungen man Ehrfurcht hat; man sagt nicht Jesus Christus und Compagnie; — man sagt von denen Alliirten nicht, der Kaiser und Compagnie; man sagt von den Erfindungen des Leipnitz und Neuton nicht: dieses oder jenes haben Leipnitz und Compagnie ersonnen; oder, wenn jemand sich solche Ausdrücke erlaubte, würde nicht jedermann mit Recht behaupten, es werde Jesu Christi und der Apostel, oder im zweyten Falle, der alliirten

Mäch=

Mächte gespottet, oder im dritten Falle, man sey ein Widersacher von Leipnitz und Neuton.

Offenbar ist also hier nach dem gemeinen Sprachgebrauch Ironie vorhanden, wir müssen daher auch von den übrigen Wörtern: „helle Köpfe" "philosophische Theologie" welch letztere auch an sich schon etwas spöttisches bedeuten wollen, und überhaupt von der ganzen mit Bährt rc. in Verbindung stehenden Wortfügung das nemliche sagen, kurz, aufrichtig gestehen, daß der Verfasser den Frankfurter Journalisten habe vorwerfen wollen, daß sie eine anstößige, Religionswidrige Meinung (die Aufhebung der Ohrenbeicht noch dazu unsystematisch, weil sie eine Folge, ohne das Hauptprincipium widerlegt zu haben, angegriffen) behauptet hätten.

Kurz: wir müssen der selbst eignen Auslegung des Herrn Verfassers wegen ihrer genauen Uebereinstimmung mit der buchstäblichen Bedeutung vollkommenen Glauben beymessen, daß er den Herrn Pfarrer Brunner durch diese offenbar kennbare Ironie die Frankfurter Journalisten als Leute habe bezeichnen wollen, die durch anfängliche Angriffe einzelner Dogmen versteckter Weise keine andere Absicht haben, als das Christenthum selbst, und die ganze katholische Religion nach und nach ganz über den Haufen werfen.

§. 16.

§. 16.

Auch aus der literarischen Geschichte kann man klar zeigen, daß Herr Gärtler bey Verfassung des *quæst.* Briefs keine ketzerische Gesinnung gehegt.

Unsere Ueberzeugung von dieser eben angeführten ironischen Auslegung, obschon sie für sich selbst schon wegen des buchstäblichen Sinnes feststehet, erhält doch von der literarischen Geschichte noch ein weiteres Gewicht.

Bahrt wird unter die helle Köpfe gezählt. Wer diesen Schriftsteller kennt, Rezensionen über ihn gelesen hat, und in seinen Werkern nur ein wenig bewandert ist, der wird, wenn er auch mit selben in den Meinungen übereinstimmet, und die Gottheit Jesu Christi selbst abläugnet, doch diesem Manne niemals einen hellen zusprechen, man müßte nur sagen, daß derjenige, der die widersinnigsten, mit Haaren hergezogene und absurdesten Auslegungen des Evangeliums gleichsam nur im Traume zusammenstoppelt, der Trugschlüsse auf Trugschlüsse häuft, ein heller Kopf genannt werden könne.

§. 17.

Bahrt ist nichts weniger, als heller Kopf.

Die Verfasser der Berliner Bibliothek, welche nunmehro wegen ihren gottlosen ausgestreueten Meinungen in den preußischen Landen verboten

ist *), gestehen selbst aufrichtig, und zwar im 18. Buch; fol. 142., daß die Gründe, mit welchen Bahrt die Gottheit Jesu Christi bestritte, mit Trugschlüssen angehäuft seyen.

Pater *Beda Mayr* schildert die Werke des Bahrts, in seiner Vertheidigung der natürlichen christlichen und katholischen Religion, Seite 186. sehr treffend:

Ich bin versichert, sagt Pater Mayr, daß der größte Theil der Menschen ihm in seinem philosophischen Rasonnement nicht wird folgen können, sondern bloß auf sein Wort seine Erklärungen der Bibel annehmen muß.

Wer das neue Testament ohne die Anleitung des H. Bahrts liest, der ohnehin nur den allerwenigsten zu Theile werden kann, der wird schwerlich darinn finden, daß die Werte:,, Jesus Christus kommt zu richten die Lebendigen und die Todten" so viel heißen, als: er komme die Logen zu visitiren (als Freymaurermeister); ,,Jesus stirbt" seye so viel, als er endet sein sichtbares Leben, und verbirgt sich: Sünde sey sittliche Verdorbenheit; Tod, sey Sünden=Elend — und so gehts nach der Bahrtischen Erklärung der Schriften an einem fort; schon diese Bemerkung allein

muß

*) Dieses Verbot ist unter dem jezigen Könige wieder aufgehoben worden.

muß jedem sein System unerträglich machen, wenn er sich auch an der romanhaften Travestirung der biblischen Geschichte, an ihrer häufigen Interpolirung, oder Verstimmlung, die der Herr Doktor wagt, nicht stossen sollte.

Wer wird nun wohl glauben können, daß ein Mann von gesundem Verstande, wie wir den Herrn Canonicus Gärtler, vermög seiner zum Commissions = Protokoll gegebenen Antworten allerdings halten müssen, einen solchen Charletan, als wie Barth ist, in Hinsicht der Abläugnung der Gottheit Jesu Christi für einen hellen Kopf habe ansehen können.

§. 18.

Der *quæst.* Brief ist vielmehr für Hr. Gärtler ein Zeugniß seiner Orthodoxie.

Wir können uns einmal hievon nicht überzeugen, und eben deswegen scheint uns die Ironie in den Ausdrücken des quæst. Briefes offenbar in den Augen zu liegen, so, daß wir also nach dem zweyten obenangeführten rechtlichen Grundsatze nicht sagen können, daß nach dem buchstäblichen Sinne der besagten Ausdrücke stärkere Gründe gegen als für den Herrn Canonicus wegen Religionswidrigen Gesinnungen vorlägen, vielmehr müssen wir gestehen, daß der Hr. Canonicus durch eine gar nicht zweydeutige Ironie augenfällige Proben von seiner guten und orthodoxen

Denkungsart an den Tag geleget habe.

§. 19.

Die Bekanntschaft mit dem suspeckten Pfarrer Brunner beweist gegen den Herrn Gärtler nichts.

Vielleicht möchten aber andere Umstände vorhanden seyn, aus welchen man schließen könnte, daß ungeachtet der Buchstaben des quæst. Briefes zwar Ironie an sich selbst verräth, Herr Canonicus doch solches nicht im ironischen Sinn, sondern die darinn enthaltene Gotteslaugnung in der Person Jesu Christi ernstlich gemeint hätte.

Ein solcher Umstand solle nun der freundschaftliche und vertrauliche Umgang mit dem, wegen Religionswidrigen Meinungen außerst suspekten, Pfarrer Brunner seyn.

Man will nun auch zugeben, daß Herr Pfarrer Brunner wegen den gemachten Beschuldigungen äußerst suspekt seye, derselbe ist aber in den uns überschickten Akten keiner ausdrücklichen, speziellen ketzerischen Behauptung überführt; allgemeine Beschuldigungen eines Menschen können ja unmöglich hinreichend seyn, einen oder mehrere seiner Freunde wegen eines bestimmten Verbrechens, wie die Ablaugnung der Gottheit Jesu Christi ist, suspekt zu machen; erst dann könnten wir eine solche Vermuthung zugeben, wenn Herr Brunner selbst schon

schon solch ausdrücklich ketzerischer Behauptungen überwiesen wäre.*) Es wäre wahrhaftig äußerst hart von der suspicione eines Subjekts auf die suspicionem criminis specialis in Hinsicht eines anderen Menschen zu schließen.

Zudem gesetzt auch, Hr. Pfarrer Brunner wäre wegen einer ketzerischen Behauptung würklich schon kondemnirt, so war ers doch damals noch nicht, wo der Brief an ihn geschrieben worden ist. Er war damals Pfarrer, und stand, wie es die Akten selbst geben, wegen seinen Fähigkeiten und Literaturkunde in Ansehen; dieses konnte also leicht und ganz natürlich Liebhaber der Wissenschaften veranlassen, sich mit ihme, als einen gelehrten Mann, in Korrespondenz zu setzen, ohne daß die Korrespondenten deßwegen desjenigen Verbrechens, dessen er hernach in der Folge ist kondemniret wor-

*) Und wenn Hr. Pfarrer Brunner der Ketzerey wirklich überwiesen wäre, folgte daraus, daß auch Hr. Gärtler, weil er des erstern Freund ist, alle seine, und besonders ketzerische Gesinnungen theile? Setzt denn Freundschaft eine gänzliche Harmonie in Grundsätzen voraus? Kann ich nicht mit einem Protestanten, und selbst mit einem Muselmanne, eine recht vertraute und innige Freundschaft pflegen, ohne mich dadurch des Protestantismus oder Mahomedanismus verdächtig zu machen?

worden*), gleichfalls zu beschuldigen wären.

Aus der bloßen Korrespondenz, sonderheitlich aus ein oder ein paar Briefen, läßt sich auf einige Freundschaft zwischen den Korrespondenten unmöglich schließen, es wäre dann Sache, daß die Ausdrücke und Werte Vertraulichkeit verriethen. Wir mögen nun aber den Brief hundertmal durchlesen, so finden wir in den beeden Briefen des Hr. Canonikus Gärtler an Herrn Pfarrer Brunner darin gar kein Zeichen einer engen Freundschaft oder Vertraulichkeit. Der Inhalt derselben ist litterarisch, und spricht nichts von Freundschaft, wenigst sollten im Anfang, Context, oder Schluß

*) Er ist aber in der Folge nicht kondemnirt, sondern von der fiskalischen Auklage förmlich durch Urtel und Recht, bey dem Vikariate zu Bruchsal losgesprochen, von seiner Landesherrschaft, dem Reichs-Ritterstifte Odenheim, zum Schulenvisitator, und, vor ungefähr einem Jahre, von dem regierenden Hr. Marggrafen von Baden zum Scholaster, Studiensubdirektor und Professor der Theologie und des Kirchenrechts zu Baden ernannt worden, welchen ehrenvollen Ruf er jedoch nicht annahm. (S. Oberd. allg. Literaturz. 1800. 2te J. Hälfte S. 1182. 2c.) Erst kürzlich noch hat ihn die (gewiß gut katholische) theologische Fakultät zu Heidelberg einstimmig als Doktor der Theologie erklärt.

Schlusse Worte der Freundschaft enthalten seyn; wir finden einmal keines.

An einen innigsten Freund hätte sich Hr. Canonikus Gärtler nicht am Ende unterschrieben:

Euer Hochwürden
ergebenster Diener.

Lese man nur den Brief des Hr. Pfarrer Brunners an Hr. Professor Nimis in Mainz, da zeigt sich die Freundschaft ganz offenbar, es heißt da ganz anders im Schlusse:

Leben Sie wohl, bester, geliebt, und hochgeschätzt von ihrem warmen Freunde Brunner. *)

Welch ein offenbarer Unterschied zwischen jenem und diesem Brief! ohne

*) Und doch kennt Herr Pfarrer Brunner, wie ich zuverläßig weiß, den ehemaligen Professor Nimis nicht von Person, und hat kaum zwey oder drey Briefe in seinem ganzen Leben an ihn geschrieben. Man sieht hier, wie unsicher sich aus derlei Briefstellen ein richtiger Schluß ziehen läßt. Herr Gärtler ist wirklich ein sehr guter und vertrauter Freund Brunners, obgleich sich dieses gar nicht aus der Unterschrift: ergebenster Diener, schließen läßt, wie Herr Dr. Schneller, drollig genug, gethan hat. Man vergesse dabei den Umstand nicht, daß Herr Gärtler ein Theil der Landesherrschaft von Herrn Brunner ist, um sich die so courtoisirte Gärtlersche Unter-

ne Sophismen könnten wir also unmöglich Freundschaft oder Vertraulichkeit zwischen Hr. Canonikus Gärtler und Hr. Pfarrer Brunner herausbringen; kurz: wir können einmal keinen andern Schluß aus diesem Briefe ziehen, als daß die Wißbegierde des Hr. Gärtler zu der Correspondenz mit Hr. Brunner verleitet habe, und daß er, was in der Hauptfrage den befangenen Brief betrifft, dem Hr. Pfarrer Brunner die Frankfurter Journalisten auf eine ironische Art, als Hauptfeinde der christlichen Religion habe kennbar machen wollen.

Weder der buchstäbliche Sinn des quæst. Briefes, noch Nebenumstände sind also geeigenschaftet, gegen den Hr. Canonikus Gärtler Gründe, folglich auch indicia ketzerisch oder Glaubenswidriger Gesinnungen an die Hand zu geben; wir sind vielmehr aus

Unterschrift zu erklären. An Nimis schrieb Herr Brunner ganz warm, und doch sind beide Männer, wie gesagt, keine vertraute Freunde, und waren es nie. Aber Hr. Pfarrer Brunner schreibt überhaupt feurig und warm, wie er empfindet; und sieht man den Inhalt seines Briefes an Nimis an, so begreift man leicht, wie er, bei einem literarischen Projekte, an dem sein ganzes Herz hieng, die wärmste Freundschaft (für die Sache vielmehr, von der, als für die Person, an die er schrieb) ausdrücken konnte.

aus den vorgebrachten Umständen gerade des Gegentheils überzeugt, folglich müssen wir, was den zweyten oben angeführten Rechtssaz betrifft, hier gestehen, daß der Brief, der gegen ihn angeführt ist, gerade für seine Orthodoxie das beste Zeugniß ist.

§. 20.

Das von dem hohen Vikariat dem H. Gärtler ertheilte Zeugniß ist widersprechend und wiederaufgehoben worden; beweist daher gegen selben nicht das geringste.

Ein weiterer Nebenumstand, welcher die Suspicion der Religionswidrigen Gesinnungen des Hr. Gärtlers bestättigen soll, ist das Attestat, welches dem Hr. Gärtler bey seinem Austritt aus der mainzischen Diözes in die Speyerische vom hohen Vikariat zu Maynz gegeben wurde, in welchem von demselben gesagt wird:

eundem quidem studiis diligentem operam navasse, ac scientiis licet non ex omni parte fundatis (was will dieses sagen?) inter multos alios eminuisse (es müssen also doch Wissenschaften seyn, die öffentlich gegeben werden) in variis vero actionibus se imprudentem ac levem exhibuisse, ideo monitum & grave reprehensum (hier sollte doch wenigst eine detallisirte und speziale Angabe der Ursachen vorhanden seyn) non ta-

men adhuc officii decanalis atque *parochialis* indignum fuisse habitum (folglich müssen seine Mängel und Fehler nicht die Orthodoxie betroffen haben).

Auf dieses sonderbare — Schimpf und Lob, Injurien und Genugthuung auf eine so seltsame Art verbindende Attestat, wurde hienach, als Se. Hochfürstl. Gnaden zu Speyer Hr. Gärtler in die Speyerische Diözes nicht einlassen wollten, wiederum ein anderes in consueta forma ausgestellt, worauf Hr. Gärtler in die Speyerische Diözes als Canonikus, ja selbst als Prediger, eingenommen worden.

Zu Ehren des hohen Vikariats zu Maynz müssen wir nun hier annehmen, daß das angeführte erste seltsame Attestat blos dem Concipienten zur Last falle, und eben daher gedachtes hohe Vikariat sich bewogen gefunden habe, dieses unschickliche Concept durch ein richtiges und gerechtes Attestat zu verbessern, denn, wenn wir dieses nicht voraussetzen, so müssen wir, welches uns aber ganz unglaublich ist, annehmen, daß das hohe Vikariat zu Maynz es für eine ganz gleichgültige Sache ansehe, einem ausziehenden Geistlichen, dem die Leitung einer christlichen Gemeinde in einer andern Diözes anvertrauet wird, oder wenigst anvertrauet werden kann,

contra-

contradictorische, folglich sich selbst wiederaufhebende Attestata zu geben, das ist — Wahrheit und Unwahrheit, Schimpf und Ehre auf die sonderbarste Art mit einander zu vermischen. *)

Nein! dieses können wir von einem hohen Vikariat zu Maynz nicht glauben, Se. Hochfürstl. Gnaden der Hr. Fürstbischof von Speyer glaubten es auch selbst nicht: verwarfen das erste Attestat gänzlich, setzten aber auf

*) Noch eine — Vermuthung: man verlor Hr. Gärtler, als einen eminenten Kopf und gründlich gelehrten Mann, nicht gerne aus den mainzischen Landen, weil man nun schon wußte, daß der Herr Fürstbischof von Speyer, (der ein anderes, Ihm beliebteres, und für seine Absichten brauchbareres Subjekt zur Stiftsprädikatur in petto hatte) den wegen seiner biedern Denkungsart und seinem nexu mit einigen, dem Hofe zu Bruchsal unangenehmen Domherren schon zum voraus verhaßten Gärtler mit einem Atteſtate, wie das erste war, sicher nicht in die Diözese aufnehmen werde — darum ignozirte man zu Mainz das freylich grobe Versehen des Concipienten. Wie viel dem verewigten Kurfürsten von Mainz daran gelegen war, Herrn Gärtler im Lande und bey der Universität zu behalten, erhellet daraus, daß Er ihm, schon nach seiner Berufung nach Bruchsal, durch den Herrn Weihbischof Heimes den nämlichen Gehalt anbieten ließ, den Herr Gärtler als Kanonikus und Prädikator zu Bruchsal beziehet.

auf das letztere vollkommen Glauben, und nahmen dahero keinen Anstand, den Hr. Gärtler in höchst dero Diœces aufzunehmen.

Wollten wir nun gegen allen Strom gehen, und dem besagten wiedersprechenden Attestat einen Effectum retroactivum auf die gegenwärtige Geschichte nemlich den quæst. Brief, und die darinn enthaltene Gesinnungen zugestehen, so müßten wir (welches aber weit von uns entfernt seye) Se. Hochfürstl. Gnaden von Speyer selbst stillschweigende Vorwürfe machen, daß Höchstdieselbe sich veranlasset sehen konnten, diesem unschicklichen ersten Attestat keinen Glauben beizumessen, sondern vielmehr Hr. Gärtler auf das letzte gute Attestat in Höchstdero Diœces einzunehmen, und zum Predigeramt zuzulassen.

§. 21.

Schluß aus vorhergehenden §§. Hr. Gärtler ist ganz unschuldig.

Wir sehen also nach der bisherigen Ausführung weder in dem buchstäblichen Sinn des befragten Briefes noch in der Bekanntschaft mit Hr. Pfarrer Brunner einen Grund, in welchem wir nur die mindeste Suspicion einer unorthodoxen, Religionswidrigen Gesinnung auf den Hr. Canonicus Gärtler werfen können; und da wir dem wirklich bezeugten Eifer der Hrn. Commissa-

missarien bei der bisherigen Untersuchung der Sache alles Zutrauen auf ihre Genauigkeit und angewendeten Fleiß zu setzen Ursache haben, so glauben wir auch, daß Hochgedachte Hr. Hr. Commissarien nach den weit wichtigern Umständen — der Aufführung des Hr. Gärtlers nemlich und die von ihm in seinen Predigten vorgetragenen Lehren — werden genaue Nachforschung gehalten, jedoch aber, weil in den Akten hievon keine Regung geschieht, nichts tadelhaftes an selbem werden gefunden haben; eben hieraus wird aber unsere oben angeführte Meinung um so mehr bestärket, und wir können also mit vollkommener Gewissensüberzeugung den Satz aufstellen, daß die Orthodoxie des sonst untadelhaft gefundenen Hr. Gärtlers außer allem Zweifel ist.

§. 22.

Sollte noch ein Zweifel in Hinsicht der Auslegung des quæst. Briefes vorliegen — so müßte doch selbe nach evangelischen und kanonischen Grundsätzen zu Gunsten des Hr. Gärtlers geschehen.

Sollte aber 3tio unangesehen aller angeführten Gründe die Unschuld des Hr. Canonikus Gärtlers noch nicht offenbar, wie wir überzeugt sind, am Tage liegen, sondern wie wir in der 3ten Hipothese vorausgesetzet haben, in dem quæst. Brief die ironisch und ernsthafte Seite eben so wahrschein-

lich

lich seyn, so entscheiden dann schon von sich selbst die dieser Hipothes beigesetzten Reichsgrundsätze, nemlich:

> quod in dubio juxta cap. II. X. de regulis juris in meliorem partem sit facienda interpretatio.

und daß man sohin der von Hr. Gärtler selbst gemachten Auslegung um so mehr Glauben beymessen müße,

> cum quilibet optimus sit verborum suorum interpres &c. juxta notoria jur.

§. 23.

Hr. Canonicus Gärtler kann auch nicht einmal einer Unvorsichtigkeit beschuldiget werden.

Eben aus den vorausgeschickten Entscheidungsgründen fließt auch 4to die Beantwortung der Frage von selbst, ob nemlich Hr. Canonicus Gärtler nicht wenigst unvorsichtig gehandelt habe, daß er in einem zweydeutigen Ton in äußerst wichtigen Sachen geschrieben, und so die Gefahr einer schlimmen Auslegung veranlaßt habe?

Die Ironie ist, wie wir gezeigt haben, gar nicht zweydeutig, sie liegt offenbar, man möge nach dem buchstäblichen Sinn oder nach der literarischen Geschichte urtheilen, vor Augen: Sie ist zumal nicht an das Publikum sondern von einem gelehrten

Mann

Mann, der sie also nicht unterscheiden und erkennen konnte, geschrieben, und wenn letzterer boshaft genug gewesen wäre, solche zu mißbrauchen, so wäre ja die Schuld nicht auf Hr. Gärtler sondern auf den mißbrauchenden selbst gefallen, wie wir bereits solches in dem vorausgeschickten Grundsatz erwiesen haben.

§. 24.

Wiederlegung der §. 8. aufgeworfenen Zweifelsgründe und und zwar rationis dubit. 1mæ et 2dæ.

Durch die angeführten Gründe, welche die Unschuld des Hr. Canonicus Gärtler klar darlegen, zerfallen die aufgeworfenen Zweifels-Gründe von selbst, denn, was den ersten und zweiten betrift nemlich:

Daß in den Ausdrücken des quæst. Briefes ein Wunsch, die Gottheit Jesu Christi angegriffen zu sehen, enthalten sey: daß die Worte selbst keine Ironie ausdrücken, daß er somit den ironischen Sinn hätte beweisen sollen, und daß, da er solches nicht kann, gegen ihn die Auslegung zu machen sey;

Alle diese Zweifel sind schon durch die Entscheidungsgründe aufgelößt. —

Die in Frage befangenen Ausdrücke enthalten nicht einen Wunsch, son-

sondern vielmehr einen Vorwurf unsystematischer Behandlung, der gegen das Christenthum von den Verfassern der liturgischen Beiträge gemachten Angriffe. — Der Hr. Canonicus Gärtler sagt nicht, daß sie recht thun, wenn sie die Gottheit Jesu Christi angreifen, sondern er behauptet lediglich, daß sie einen kürzeren Weg hätten gehen können, wenn sie statt einen gefolgerten Satz, nemlich die Ohrenbeicht, anzutasten, gleich den Hauptgrund des Christenthums, die Gottheit Jesu Christi, wie Bahrt und Kompagnie, umzustossen, sich bestrebten.

Wir haben ferner gezeigt, daß, da die Wortfügung an und für sich selbst gar nichts gegen ihn entscheidet — hingegen der buchstäbliche Sinn einzelner Worte und die literarische Geschichte offenbar die Ironie aufdecken, und daß Hr. Canonicus Gärtler nichts weniger, als die Absicht gehabt hätte, die Gottheit Jesu Christi abzuläugnen, sondern vielmehr dem Hr. Brunner die Verfasser der liturgischen Beiträge, als verdeckte Hauptfeinde des Christenthums auf eine ironische Art habe bezeichnen wollen.

Es ist also, da schon die Ausdrücke den ironischen Sinn klar vor Augen legen, nicht nöthig — gegen die Aussprüche der canonischen Gesetze, welche milde Beurtheilung seines

nes Nächsten so sehr empfehlen, eine äußerst gezwungene und zumal sehr gehäßige gegen die Liebe des Nächsten streitende Auslegung zu geben.

Hier also, wo überwiegende Gründe für die mildere Auslegung vorhanden sind, paßt der Satz:

quod in dubio contra scribentem facienda sit interpretatio,

nicht. Hier ist kein Zweifel mehr vorvorhanden, und wenn aber auch einer vorhanden wäre, so hätte doch der eben angeführte Rechtssatz keine Anwendung; dieser gilt nur bei Auslegung der Gesetze und der Verträge: die Gesetze, welche diesen Satz bestimmen, sind ganz deutlich

Capit. 57. de reg. jur. in 6.

sagt:

Contra eum, quid *legem* dicere poterit apertius, interpretatio facienda

und

lex. 172 ff. de reg. jur.

enthält

in contrahenda emtione venditione ambiguum pactum contra venditorem interpretandum est.

In Verbrechen, oder Handlungen, aus welchen auf den guten oder bösen

 Cha-

Charakter eines Menschen geschlossen werden soll, drücken sich die Gesetze ganz anders aus:

Facta, quæ, dubium est, quo animo fiant, in meliorem partem interpretentur.

Conferatur etiam Pichler in Candit. jur. prudent. Sacr. Lib. 5. tit. 40. §. 8.

§. 25.

Widerlegung des 3ten und 4ten Zweifelsgrundes.

Auf gleiche Weiße haben wir auch ad rationem dubitandi 3tiam & 4tam nemlich die gegen den Hr. Gärtler beigebrachten Umstände der Bekanntschaft mit Hr. Brunner, und des Maynzischen Attestats das Nöthige mit mehrerem oben bey den Entscheidungsgründen beantwortet: wir haben daselbst gezeigt, daß gedachte Bekanntschaft keine innige Freundschaft gewesen sey, und lediglich keinen Bezug auf gegenwärtige Fragen haben könne, und daß das Maynzische Attestat als ein sich widersprechendes und wieder aufgehobenes Zeugniß nicht die mindeste Rücksicht verdiene.

§. 26

§. 26.

Schluß der Beantwortung der faktischen Hauptfrage (§. 7.) — gegen Hr. Gärtler liegen keine indicia ketzerischer Gesinnungen — vor.

Die erste Hauptfrage also läßt sich demnach zu Gunsten des Hr. Gärtlers dahin auf,

daß gegen denselben gar keine indicia Glaubenswidrig- u. ketzerischer Gesinnungen vorliegen.

§. 27.

Uebergang zu den rechtlichen Fragen (§. 7.) 1mo ob eine Inquisition Platz greife?

Da demnach keine rechtsgegründete indicia gegen den Hr. Prediger Gärtler vorliegen, so heben sich die rechtlichen Fragen von selbst auf: Man könnte dahero gleich ad quæstionem juris 2dam

ob (im Falle, wenn rechtsgegründete indicien gegen den Hr. Prediger Gärtler vorliegen) solche zu einer Specialinquisition hinreichend seyen?

sogleich unsere entscheidende Meinung dahin abgeben, daß da keine indicien vorhanden sind, auch keine Inquisition Platz greife.

§. 28.

Man will zugeben, daß Suspicion gebend Hr. Gärtler vorhanden sey.

Allein wir wollen demungeachtet, um Alles zu erschöpfen, selbst noch unsere bereits abgegebene

Meinung in Hinsicht der faktischen Umstände (per Suppositionem) dahin modifiziren, daß wir diejenigen Gründe, aus welchen wir den Hr. Canonicus Gärtler ganz gerechtfertiget halten, selbst für zweifelhaft ansehen, und somit zugeben wollen, daß gegen den Hr. Gärtler noch immer wegen Religionswidrig- und ketzerischen Gesinnungen eine Suspicion vorhanden sey.

Es fraget sich demnach ob eine solche Suspicion nach den kanonischen Rechten hinreichend sey, um zur Specialinquisition gegen Hr. Gärtler fürzufahren?

§. 29.

Um zur Specialinquisition zu schreiten, wird nach dem jure Canonico infamatio von Seiten des Suspecti erfordert.

Wenn wir hier von der Inquisition reden, so verstehen wir nicht mehr die General-Inquisition, vermög welcher der Richter bloß auf Spuren und Gründe des vergangenen Verbrechens nachforschet, sondern hier kömmt die Special-Inquisition selbst zur Sprache, vermög welcher nunmehr nach erhobenen Corpore delicti der Urheber selbst durch die in den Gesetzen vorgeschriebene Mittel in dem Geständniß des Verbrechens, welches nach den erhobenen Inzichten wahrscheinlich auf ihn fällt, gebracht werden möge.

Um

Um nun zu einer solchen Special-Inquisition gegen eine bestimmte Persohn ex officio schreiten zu können, erfordern die kanonischen Gesetze, daß eine öffentliche Verschreuung (infamia) gegen die gravirte Person wegen dem vergangenen Verbrechen vorangegangen seyn müßte.

Juxta Capit. 19. 21. 24. X. de accusat.

Mehrere ältern Lehrer des kanonischen Rechts halten sich auch, ungeachtet einige neuere nach dem Beispiel des juris Criminalis Sæcularis auch andere indicia verosimilia zur Special-Inquisition zureichend annehmen, ganz strenge an die angeführten kanonischen Gesetze.

So schreibt P. Schmier de delictis Cap. 4. Sect. 2. p. 90.

Ad inquisitionem specialem determinate requiri infamiam.

§. 30.

In gegenwärtigem Fall liegt keine Verschwärzung gegen Hr. Gärtler vor.

Gegenwärtig ist nun keine solche Diffamation gegen den Hr. Gärtler vorhanden, indem sämmtliche gegen selbigen vorliegende Merkmale sich auf keinen öffentlichen Ruf, sondern lediglich auf den quæst. Brief an Hr. Brunner, auf die Bekanntschaft mit letzterem, und auf das Maynzische Attestaen beziehen; wir könnten

dahero gleich und zwar nicht ohne Grund behaupten, daß aus den eben angeführten Ursachen keine Inquisition gegen Hr. Gärtler Platz greife.

§. 31.

Nach der Meinung mehrerer Rechtslehrer sind præter infamationem auch andere legitima indicia hinreichend.

Allein wir wollen uns nicht auf die Meinung nur einiger Rechtslehrer beschränken, sondern wir wollen auch die Sache auf die Waagschale derjenigen legen, welche mit Pichler, Engel, *van Espen*, behaupten, daß nach der Anleitung des weltlichen Criminal-Rechts auch bei geistlichen Verbrechen nebst der infamation auch andere indicia verosimilia den Weg zur Special-Inquisition bahnen können.

§. 32.

Was indicia legitima ad inquisitionem seyn? — ihre Kennzeichen.

Aber eben hier scheint nun die größte Schwierigkeit zu seyn, worinn dann das wahre Merkmal bestehe, aus welchem man die ad specialem inquisitionem zureichende indicien erkennen möge.

Wir haben bereits oben angeführt, daß die in unmittelbarer Verbindung mit dem Verbrechen stehende indicia proxima, jene aber, die nur mittelbaren und entfernten Bezug auf das Verbrechen selbst haben, in dem juridi-

eidlichen Sinn remota genannt werden.

Auf eine andere Art werden auch die indicia proxima diejenigen genannt, welche einen halben Beweiß des vergangenen Verbrechens machen, folglich der eidlichen Aussage eines vollgültigen, keiner Exception unterworfenen, und von seiner eigenen Empfindung her deponirenden Zeugen gleich kommen.

Art. 30. Constit. Crim. Carol.

Banitza in Delin. Jur. Crim. §. 260.

Um nun zur Special-Inquisition schreiten zu können, sind die Criminalisten der Meinung, daß entweders

A) ein vollkommen erwiesenes indicium proximum, oder

B) zwei indicia proxima, deren jedes zur Hälfte bewiesen ist, oder

C) mehrere entferntere indicia, deren jedes aber erprobet seyn soll, vorhanden seyn müssen.

Ad inquisitionem (schreibt Banitza loco citato §. 351.) requiruntur contra personas alias honeste viventes ejusmodi indicia, quæ semiplenam ipsius criminis reo imputati probationem constituunt, proindeque vel unum indicium proximum

mum plene probatum, vel duo indicia proxima connexa, quorum quodlibet saltem semiplene probatum est, vel plura indicia remota plene probata adesse debent.

§. 33.

Vermeintliche indicien des gegenwärtigen Falles.

In gegenwärtigem Fall wäre nun das mit dem vermeinten Verbreche unmittelbar in Verbindung stehende indicium der an Hr. Brunner geschriebene Brief, die übrigen zwey nemlich die vorgebliche Freundschaft mit Hr. Brunner und das Maynzische Attestat haben keinen unmittelbaren Bezug auf das in Frage befangene Verbrechen, folglich könnte auch nur allenfalls das erstere als ein indicium proximum, die übrigen aber nur als remota ansehen werden.

§. 34.

Das aus dem Gärtlerschen Briefe quæst. gezogene indicium ist ad inquisitionem nicht hinreichend; noch vielweniger die Bekanntschaft mit Hr. Brunner und das Maynzische Attestat.

Wer sollte nun aber wohl den Inhalt des quæst. Briefes, gegen welchen sowohl rücksichtlich der Wortverbindung, als der Worte selbst, so manche auffallende Bedenken vorliegen, einen halben der Aussag eines vollgiltigen Gezeugen gleichkommenden Beweiß, oder was eins ist, ein vollständig erwiese-

wiesenes indicium proximum der Ablängnung der Gottheit Jesu Christi herausziehen?

Man hat oben bereits das mehrere über diesen Brief angeführt, so daß wir also glauben, es werde bis zur Ueberzeugung am Tag liegen, daß der quæst. Brief nichts weniger als ein indicium proximum ausmache, sondern selbst nicht einmal mehr pro indicio plene proba o remoto angesehen werden möge; die weitere zwey indicia betreffend und zwar die Vertraulichkeit mit dem Hr. Brunner, so haben wir bereits oben dargethan, daß diese nicht einmal erweislich gemacht werden können, *) und was das Mannzische Attestat belangt, so verdient selbiges als ein sich selbst widersprechendes, unschickliches, wieder aufgehobenes Zeugniß, wie wir auch gezeigt haben, gar keinen Glauben.

§. 35.

Es mangelen dahero in gegenwärtigen Fall diejenigen Eigenschaften, welche zu einer Special-Inquisition nach den Gesetzen erforderlich sind. Zudem würde auch, wenn je eine Special-Inquisition Platz griffe, dieselbe bei den vorliegenden indiciis von

*) Und wenn sie erwiesen ist, nun erst gegen Hr. Gärtler gar nichts beweise.

von gar keiner Wirkung, sondern vielmehr ganz unnütz seyn, indem, da kein stärkerer Beweiß, und weitere Umstände, um zu schärferen Maasregeln zu schreiten, vorhanden sind, die vorliegenden Merkmale durch die widersprechende Antwort des Hr. Gärtlers, von welcher er wahrscheinlich nicht abgehen wird, bereits erschöpfet sind, folglich nichts übrig bliebe, als am Ende den Inquisiten zu absolviren.

Wir sehen also im gegenwärtigen Fall eine Special-Inquisition, als einen unzuläßigen, den Gesetzen nicht entsprechenden, an sich unnützen und unschicklichen Vorschritt an, und wir können daher die Ergreifung dieses Mittels um so minder billigen, als wir hier dem Rechtslehrer van Espen vollkommenen Beifall geben müßen:

nunquam juris ordo canonum legumque præscripta diligentius et exactius sunt observanda, quam dum de crimine hæresis agitur.

IX. 267. Coll. 2.

§. 36.

Beantwortung der 2ten rechtlichen Frage.

Ob, da keine Special-Inquisition Platz greift, nicht andere

Wenn indessen schon nach der eben gemachten Ausführung keine Special-Inquisition statt findet, so will man indessen doch

Maasreglen dem unangesehen zu ergreiffen seyn?

doch noch weiter setzen, daß die berührten Indicien noch nicht ganz purgirt seyen, eben deswegen kommt dann die quæstio

2da zu erörtern:

ob nicht wenigst, wenn keine Special-Inquisition zuläßig ist, die canonischen Gesetze gewisse Maasreglen, um sich von diesen indicien zu reinigen, vorschreiben?

§. 37.

Pflicht der Bischöffe — für die Reinigkeit des Glaubens zu wachen — und hierwegen die Geistlichkeit, sonderheitlich Prediger zur Rede zu stellen, zu ermahnen, zu ahnden.

Man könnte nun zwar hier sagen, daß ein jeder Bischoff vermög seines aufhabenden Amtes verpflichtet sey, bei jedem entstehenden Zweifel sich der Orthodoxie seiner untergebenen Geistlichkeit, sonderheitlich der Prediger, welche die christliche Lehre öffentlich vorzutragen haben, zu versichern, sohin selbige wegen allenfalls entstehender Suspicion zur Rede zu stellen, zu ermahnen, zu ahnden, und zu desto größerer Versicherung von ihnen ein eidliches Glaubensbekenntniß abzufordern.

Hier müßen wir nun allerdings zugeben, und als einen richtigen Satz aufstellen, daß die Bischöffe nicht nur

nur allein befugt, sondern vermög der canonischen Satzungen schuldig seyen, die strengste Aufsicht auf die Sitten und die reine Glaubenslehre ihrer untergebenen Geistlichkeit, sonderheitlich der Prediger zu richten, und jeden desfalls befindenden Mangel ohne Rücksicht einer Exemtion auf das sorgfältigste zu verbessern, sonderheitlich verordnet desfalls das Concil. Trident. an mehreren Stellen:

in specie Sess. 14. Cap. 4. de reformat.

ut nullus Clericus per hujus sanctæ Synodi statuta cujusvis privilegii prætextu tutus censeatur, quominus juxta can. sanctiones *visitari*, puniri, et corrigi possit — et quidem quoties, et quando opus fuerit — etiam extra visitationem tanquam ad hoc apostolicæ sedis delegati corrigendi, et castigandi facultatem habeant.

Præsertim visitatio contra prædicatores inculcatur, etiam si prædicator ipse generali vel speciali privilegio exemtum se esse prætenderet.

Sess. 5. Cap. 2.

und diese Visitationen haben hauptsächlich zum Zweck,

ut sana orthodoxaque doctrina expulsis hæresibus conservetur.

Sess. 24. Cap. 2. de reformat.

§. 38.

§. 38.

Correctiones canonicæ müssen gradatim geschehen, anfangs in Güte, hernach erst mit Schärfe.

So angemessen diese Grundsätze der Natur des katholisch. Christenthums, und dem Amte der Bischöffe sind, so wird jedoch sorgfältig in diesen Verordnungen an allen Stellen beygesetzet, daß der Bischof sich jederzeit bey solchen Visitationen nach den canon. Satzungen genau richte, folglich nach den in diesen Satzungen vorgeschriebenen Graden sich benehme: diese Stuffen sind nun, bis man bey stärkeren Indicien zu einer Inquisition selbst schreiten kann, sehr verschieden; anfangs werden gelinde, nachher erst schärfere Mittel und Ahndungen vorgeschrieben.

Das Conc. Trident. Sess. 13. c. 1. erklärt sich sich desfalls sehr deutlich, es wird nemlich an dieser Stelle den geistlichen Vorstehern ausdrücklich eingeprägt:

Ut se *pastores* non *percussores* esse meminerint, atque ita præesse sibi subditis oportere, ut non in eis *dominentur*, sed illos tanquam filios & fratres *diligant*, elaborentque, ut *hortando* & *monendo* ab illicitis deterreant, ne ubi delinquerint, debitis eos pœnis coercere cogantur, quos tamen, siquid per fragilitatem humanam peccare contigerit, illa apostoli

est

est ab eis servanda præceptio, ut illos arguant, obsecrent, increpent, *in omni bonitate & patientia,* cum sæpe plus erga corrigendos agat benevolentia, quam austeritas, plus exhortatio, quam comminatio, plus charitas, quam potestas. Sin autem ob delicti gravitatem virga opus fuerit, tunc cum mansuetudine rigor, cum misericordia judicium, cum levitate severitas abhibenda est, ut sine asperitate disciplina populi salutaris ac necessaria conservetur, & qui correcti fuerint, emendentur, aut si resipiscere noluerint, cæteri salubri in eos animadversionis exemplo a vitiis deterreantur, cum sit diligentis & pii simul pastoris officium, morbis ovium lenia primum adhibere fomenta, post ubi morbi gravitas postulet, ad acriora & graviora remedia descendere, sin autem nec ea quidem proficiant, illis submovendis certas saltem oves a contagionis periculo liberare.

§. 39.

Die stufenweise kanonische Correction dehnt sich auch auf Irrthümer in Glaubenssachen aus.

Obschon man nun behaupten könnte, daß diese Verordnung blos auf Disciplinargegenstände zu beschränken, und nicht auf Glaubenssachen auszudehnen sey, deren

deren Wichtigkeit weit strengere und genauere Maasregeln erfordert, so zeigen doch die am Ende dieses Dekrets beygesetzten Verfügungen, daß dieses Dekret, wie es schon die gesunde Vernunft, und die Lehre des Evangeliums selbst mit sich bringt,

in *omnibus* causis visitationis & correctionis,

folglich nicht nur allein in Disciplinar-Fällen anwendbar sey:

Wenn in Glaubensgegenständen noch kein Irrthum offenbar von jemand behauptet wird, folglich das Verbrechen noch nicht vorliegt — oder wenn noch keine indicia proxima und ad specialem inquisitionem sufficientia vorhanden sind, sondern blos allein Besorgnisse oder leichte *) Suspicionen einem geistlichen Vorsteher aufgefallen sind, so ist es ganz natürlich, daß

*) Unter diesem vagen, unbestimmten Ausdrucke wird den geistlichen Vorstehern nur gar zu viel eingeräumt, was mit der eben angeführten trident. Verordnung nicht wohl übereinstimmt. Will man einen untergeordneten Geistlichen schikanieren: wie leicht ist ihm da die Klette einer levis suspicionis in die Haare geworfen! Ja — wäre das zu Redestellen noch im Geiste der apostolischen Zeiten üblich, dann wäre weniger zu befürchten, obgleich die Beyspiele mis-

daß man hier gleichfalls, so wie in andern Vergehungen, den Gravieten über seine Gesinnungen zur Rede stelle — wenn er sodann nicht gänzlich Genüge thut, ihn mit Güte und sanfter, väterlicher Erinnerung im Anfange zu größerer Behutsamkeit und Vermeidung gefährlicher Irrthümer erinnere, und dann erst, wenn er sich mit einer neuerlichen, jedoch nicht hinreichenden Suspicion betretten läßt, ernsthaft und mit nachdrucksamen Ahndungen gegen ihn verfahre.

Dieses sind nach unserer unmaßgeblichen Meinung die evangelisch = und kanonischen Wege, Priester oder Prediger, welche sich auf eine leichtere, jedoch

jedoch

misbrauchter geistlicher Obergewalt auch aus den frühern Zeiten in der Kirchengeschichte nicht selten vorkommen. Aber, seitdem die Formen der weltlichen Gerichtsbarkeit (strepitus forensis) sich mit dem mildern Geiste der Kirche zu amalgamiren angefangen, und jede Vorladung vor ein geistliches Gericht mit einer gewissen Diffamation verknüpft ist — kann es einem ehrliebenden Geistlichen nicht gleichgültig seyn, sich auch nur einer bloßen Zuredestellung ausgesetzt zu sehen, und man muß daher um so fester auf die strengste Einhaltung der canonischen Vorschriften bestehen, je geneigter hie und da die Fürstbischöfe (oder ihre Kurien) seyn möchten, in geistlichen Regierungsgeschäfften sich durch die Idee

einer

jedoch noch nicht zur inquisition qualificirte Art verdächtig gemacht haben, stuffenweise zu behandlen.

Man kann nicht gleich mit strengen und empfindlichen Ahndungen den Anfang machen.

§. 40.

Ob nicht Hr. Kanonicus Gärtler zu einer solennen Glaubensbekenntniß ad purgandam suspicionem angehalten werden könne?

Noch weit weniger können wir in der vierten aufgestellten, rechtlichen Frage auf öffentliche vor dem ganzen verwaltenden Vikariat zu veranstaltende Abschwörung der Glaubensbekenntniß antragen.

§. 41.

einer sogenannten Machtvollkommenheit leiten zu lassen. Es giebt viele Bischöfe (Dank sey es unsern Zeiten, jetzt giebt es deren nicht mehr viele) die ohne gehörige Untersuchung nicht nach canonischen Formen, sondern blos aus tirannischer Gewaltthat andere verdammen. Sie erheben einige aus bloßer Gunst (ja wohl — aber exempla sunt odiosa) und eben so unterdrücken sie andere aus bloßem Neide und Hasse, und verdammen sie nach den leisesten und unzuverläßigsten Vermuthungen. Ein Bischof kann wohl seine untergeordneten Geistlichen durch sich selbst ehren; aber er kann ihnen durch sich selbst ihre Ehre nicht nehmen. Concil. Hispal. II. (Caus. XV. quæst. 7. c. 1. decret. Gratian.

§. 41.

Eine solche solenne Abschwörung der Glaubensbekenntniß wäre eine purgatio canonica.

Diese Abschwörung der Glaubensbekenntniß würde in sich nichts anders seyn, als die gegen Suspectos de crimine von den can. Satzungen vorgeschriebene purgatio canonica. So wie sich einer, der eines Todtschlages wegen suspect ist, durch einen Eid von dieser Suspicion nach dem jure canonico reinigen muß, so geschieht dieses in crimine hæreseos auf die nemliche Art mittelst der eidlich abgelegten Glaubensbekenntniß, wodurch sich der Suspectus de fide von dem gegen ihn vorliegenden Verdacht reinigen muß.

§. 42.

Ad purgationes decernendas werden nicht leves suspiciones, sondern gravia indicia erfordert.

Derley purgationes canonicæ haben nun zwar in regula gegen Verdächtige (Suspectos) Platz; allein da die Auflegung eines solchen öffentlich abzulegenden Reinigungs = Eides immer der Ehre des Suspecten in den Augen des Publicums nachtheilig seyn muß, eben darum, weil es Veranlassungen dazu durch suspicionen voraussetzt, so ist nicht jede suspicio zureichend, um jemand zu solcher anzuhalten.

Indi-

Indicitur purgatio can. non cuilibet leviter ſuſpecto, ſed illi contra *quem fama publica* apud *majorem partem* populi, & *viros quoque honeſtos* ex *probabilibus* rationibus & indiciis. pr. Capit. 12. & 15. in fine X de purgat. can.

Engl. in Colleg. univerſ. jur. can. lib. 5. tit. 34. n. 2.

ferner:

Ut purgatio can. indici poſſit aut debeat, requiritur, ut præceſſerit accuſatio, aut denuntiatio, vel publica diffamatio veriſimilis, vi cujus aliquis ſuſpectus ſit de gravi crimine, ita, ut fama illius etiam apud probos læſa exiſtet, nec enim ſufficit ſuſpicio vel infamia levis, ſed requiritur veriſimilis & gravis aut vehemens. *Pichler* in jur. prudent. ſacr. lib. 5. tit. 34. n. 4.

§. 43.

Ad purgationes canonicas wird fernerѕ eine vorgängige Specialinquiſition erfordert.

Endlich iſt auch zu einer ſolchen purgatio can. nur in jenen Fällen zu ſchreiten, in welchen eine Specialinquiſition vorangegangen, und durch dieſe ſich entdecket hat, daß die Bekenntniß oder der vollſtändige Beweis des Verbrechens nicht zu erholen ſey, auch wegen der unzurei-

chenden Stärke der indicien keine Tortur Platz greift; wo entgegen, wie in gegenwärtigem Falle, zu einer Specialinquisition selbst kein hinreichender Grund vorhanden, da hat auch noch weniger die purgatio canonica Platz. Conferat. *Maur. Schenkle,* institut. jur. eccles. 1793. §. 793.

§. 44.

Schluß: hat weder inquisitio noch purgatio canonica Platz.

Wenn wir nun unsere bisher angeführten Sätze zusammenreihen, so ergiebt sich, daß, wenn wir auch wirklich, gegen unsere oben angeführte Meinung, ein und andere Suspicion gegen den Hr. Gärtler zulassen wollen, doch selbe von so geringem Gewicht sey, daß wir dermal zu einer nachdrucksamern und schärfern Ahndung (da die Güte im Anfange vorerst zu versuchen ist) vielweniger aber ad purgationem can., als bey welcher eine Specialinquisition vorausgehen muß, unsere beyfällige, gutächtliche Meinung ertheilen können:

So, wie wir also selbst der höchsten Sorgfalt Se. Hochfürstl. Gnaden die Reinigkeit der katholischen Lehre zu erhalten, nie genugsames Lob beylegen können, so finden wir uns entgegen aber auch verpflichtet, höchst dero zärtliche Gerechtigkeitsliebe dahin zu beruhigen, daß Höchstdieselbe

der=

dermal wirklich sowohl was diese, als jene betrifft, vollkommenes Genüge durch die bisherige Behandlung der Sache gethan haben, folglich man es auch bey der geschehenen Zuredestellung des Hr. Can. Gärtler bewenden, und sich mit seinen gründlichen, glaubwürdigen Antworten vollkommen begnügen müße.

§. 45.

Prediger sind nach dem Concilio Tridentino gegen calumniosas vexationes zu schützen.

Sr. Hochfürstl. Gnaden werden sich hier gerechtest erinnern, was das Concilium Tridentin. (Seſſ. 5. c. 2. de reformat.) in Hinsicht der Prediger den Bischöffen aufgiebt:

Si Prædicator errores aut ſcandala diſſeminaverit in populum, etiamſi in monaſterio ſui vel alterius ordinis prædicet, Epiſcopus ei prædicationem interdicat, aut ſi hæreſes prædicaverit, contra eum *ſecundum juris diſpoſitionem* aut loci conſuetudinem procedat, etiamſi prædicator ipſe generali vel ſpeciali privilegio exemptum ſe eſſe prætenderet, quo caſu epiſcopus autoritate apoſtolica, & tanquam ſedis apoſtolicæ delegatus procedat. *Curent autem epiſcopi, nequis prædicator, vel ex falſis informationi-*

tionibus, vel alias calumniose vexetur, justamve, de eis conquærendi occasionem habeat. *)

§. 49.

Beantwortung der Incidentfrage (§. 7.) ob in casu inquisitionis hæresis vom R. Ritterstift Odenheim prima inquisitio rücksichtlich seiner Geistlichkeit gebühre?

Durch die Beantwortung der zwey vorstehenden Fragen läßt sich die weitere einen bloßen Incidentpunkt betreffende 3te Frage von selbst auf:

Ob der Art. 11. Concordatorum mit dem Reichsstifte Odenheim auch in den Verbrechen gegen die Glaubenslehre anwendbar sey, oder ob nicht vielmehr der Bischoff befugt wäre, die ganze Sache mit Umgehung der dem Stifte zugesicherten primæ cognitionis privative behandlen zu lassen?

§. 50.

Vorstehende Frage hat auf gegenwärtigen Fall zwar keinen Einfluß.

Da in gegenwärtigem Fall keine Inquisition statt findet, so hört hier die Frage von der ersten Cognition von selbsten auf, folglich wird

*) Hätte man dieser Ermahnung des Kirchenraths lieber als einem alten (so höchst unrühmlichen) Grolle Gehör gegeben, dann wäre Hr. Gärtler seines so höchst unschuldigen Briefes wegen nicht einmal zur Rede gestellt worden. —

wird auch deßfalls nie wieder in vorliegendem Gegenstand eine Streitigkeit mit dem Ritterstift entstehen.

§. 51.

Was aber zukünftige Fälle betrifft. —

Indessen wollen wir uns hiebey nicht blos begnügen, sondern wegen künftigen Vorfällen unsere gutächtliche Meinung rücksichtlich des besagten Concordats = Artikels etwas näher erklären.

§. 52.

Die visitatio Episcopi in Glaubens = und Dissciplinarsachen, folglich auch bloße zur Redestellungen, väterliche Erinnerung, so wie auch nachdrucksamere Ahndungen und Verweiße, sind in dem besagten Artickel einem jeweiligen Hr. Fürstbischoff von Speyer in Hinsicht des Reichs = Ritterstifts Odenheim nicht im geringsten benommen, und könnten auch selbige, vermög der oben angeführten can. Gesetze ihm unmöglich benommen werden.

Auch die Inquisitionen bey vorwaltenden stärkern indicien von Verbrechen (es mögen solche Glaubens = oder Disciplinar = Sachen betreffen) können den Bischöffen gleichfalls vermög der can. Satzungen nicht entzogen werden,

den, und sind auch dem Hr. Fürstbischof von Speyer nicht im mindesten entzogen.

Nur in Hinsicht der Form, oder vielmehr der Präliminarien, keineswegs aber ratione essentialium inquisitionis macht der Art. 11. dict. concord. eine Beschränkung dahin:

> in causis vero criminalibus, quibus imponenda est censura ecclesiastica, vel declaratio, incursus in eandem, & in casu vel casibus, in quibus alia pœna gravis vel gravior pro majoritate delicti est infligenda, personæ vel personis ecclesiasticis sæpe dicti capituli vel equestris ecclesiæ celsissimus Spirensis seu ordinarius erit judex, talesque casus *præhabito primo, summario examine* ordinariatui in tempore notificentur, simulque eidem protocollum præhibiti summarii examinis transmittatur.

Da nun diese Vertragsstelle an der Wesenheit der dem Bischoff zustehenden Inquisition nicht das Mindeste verändert, überhaupt aber der Bischoff selbst durch die obenberührte canon. Satzungen angewiesen wird, auf die — „locorum consuetudines" Rücksicht zu nehmen; so sind wir beglaubt, daß, wenn indicia legitima zu einer Inquisition oder der hievon abhan-

abhangenden purgatione canonica vorhanden sind (es möge nun ein Verbrechen in Glaubens oder Disciplinar Sachen solche erforderen, weßfalls auch nirgends kein Unterschied gemacht wird) dem Ritterstifte Odenheim die in dem Vertrage ihm zugesicherte 1ma Cognitio nicht versagt werden könne. *)

§. 53.

Schluß aus vorgehender Erörterung.

Diese auf die vorhergehende Fragen von uns aufgestellten Grundsätze werden uns nun die Auflösung der uns communicirten Frage sehr erleichtern.

Wir haben nämlich nach unserm unmasgeblichen Ermessen auf die erste Hauptfrage dargethan, daß die Ausdrücke des Gärtlerschen Briefes an Hr. Brunner nach dem gemeinen buchstäblichen Verstand, und nach der litera-

*) Daß sie demselben aber in gegenwärtigem Falle wirklich versagt worden sey, und zwar aus eitel sofistischen Gründen, und unwürdigen Verdrehungen des Concordats sowohl als der dem Ritterstifte im Verlaufe dieser Sache von dem Hr. Fürstbischoffe noch besonders ertheilten Zusicherung — dieß ist aus dem Verhörprotokolle des Hr. Gärtlers und aus der im Schnellerschen Gutachten (pag. 21 — 23.) befindlichen Korrespondenz ersichtlich.

literarischen Geschichte offenbar ironischen Sinn enthalte, und nichts weniger als die Abläugnung der Gottheit Jesu daraus zu schließen sey. Wir haben ferner gezeigt, daß die vorgebliche Vertraulichkeit zwischen Hr. Gärtler und Hr. Pfarrer Brunner nie existirt habe, und daß endlich das Mainzische Attestat als ein wiedersprechendes und wieder aufgehobenes Zeugniß keinen Glauben verdiene, daß somit keine indicia legalia glaubenswidriger Gesinnungen vorhanden seyen. Wir haben noch weiters ad quæstionem juris angeführt, daß, wenn auch die vermeintliche suspicionen gegen Hr. Gärtler auf einige Art gegründet wären, solche doch nichts weniger, als zu einer inquisition, vielweniger aber ad purgationem can: Ja selbst nicht einmal zu einem Verweiß zureichend seyen: daß man sich mithin dermal lediglich bey der geschehenen Zuredestellung des Hr. Gärtler und dessen Antworten zufrieden stellen müße.

Dieses nun vorausgesetzt, gehen wir zu Beantwortung der uns communicirten Fragen, und zwar

Ad 1mam.

Quæst. Quo pacto Tenor adjuncti superioris sub Lit. A. prout jacet, sive in sensu quem præsefert, proprio ac literali consideratus secundum Prin-

Principia dogmatico theologica dijudicandus, et *qua Censura notandus* *) sit?

Resp. Tenor dictæ Epistolæ in sensu literati aperte est ironicus, ac proinde nulla censura notandus.

2dam.

*) Man wollte also nicht wissen, ob der quæst. Brief nicht etwa ganz unschuldig seyn könne, und dann gar keine Zensur verdiene? — Nein; daß er verdammt werden müße, setzte man voraus, und überließ nur dem Gutachtensteller die Art und Weise der Verdammung, das plus oder minus. Sintemalen und alldieweilen nun weder das Gutachten der juristischen noch der theologischen Fakultät zu Dillingen dieser piæ sollicitudini et exspectationi (wie es Hr. D. Schneller nennt, resp. pag. 122.) sondern lediglich das seinige im vollem Maße entsprach: so ward auch nur das seinige, ad perpetuam rei memoriam, zum öffentlichen Drucke befördert, um Gärtlers ehrlichen und berühmten Namen, da es im gerichtlichen Wege nicht wohl angieng, auf diesem außergerichtlichen — zu beschmutzen. Und das nennt man Religionseifer, und Gerechtigkeitsliebe, die Niemanden im geringsten wehe geschehen lassen will!! Und piis hujusmodi ac gloriosis sane conatibus fas est, sagt Hr. D. Schneller (l. c. pag. 35.) ut omnis literatura sacra æque ac profana non tam *ancilletur* — Knecht und und Magddienste thue — quam cum omni subsidii sui robore gratulabunda occurrat!!! Man sieht übrigens aus diesen Fragen, wie wahr es noch immer

2dam.

Quæst. An resultet inde adversus scribentem legalis et justa suspicio hæreticæ pravitatis, præsertim super articulo de Divinitate Christi, sive qua ratione et quantum exinde gravetur?

Resp. Nulla ex Epistola contra scribentem suspicio hæreticæ pravitatis deduci potest, consequenter minime exinde gravatus est.

3tiam.

Quæst. Satisne, generatim loquendo, se purgaverit Canonicus prædicator Gærtler de suspicione mox dicta aut

immer sey, was Leyser (Specim. 69. med. 7.) von den sauberen Kunstgriffen, ein Gutachten zu bekommen, wie man es braucht, geschrieben hat: solent nonnunquam, qui sententiam requirunt, per litteras declarare, *qualem optent*, et tantum non *formulam præscribere*, aut certe reum, quem damnari cupiunt, *tanquam hominem pessimum depingere, et novis, quæ in actis non reperiuntur, indiciis et facinoribus onerare, atque ea, quæ is in defensione sua attulit, refutare.* Projudicant ergo causam, nec sententiam Istorum expetunt, sed *suam* proponunt. Vid. die dem responso vorangehende species facti. pag. 1 — 33. Vergl. Betrachtungen über die wichtigsten Gegenstände der Menschheit. Bei Reitzenstein Staatsverbesserung ꝛc. S. 249.)

aut indiciis gravantibus per reſponſiones in adjuncto Lit. G. datas?

Reſp. Se ſufficienter purgavit, *nec hac purgatione indigus fuit*, cum ipſe ſenſus literalis epiſtolæ illum defendat.

4tam.

Quæſt. An ſpeciatim conſtet, aut citra ulteriora pro vero admitti poſſit, Prædicatorem præfatam ſuam hanc epiſtolam non niſi in ſenſu improprio nempe ironico ſatyrico exaraſſe?

Reſp. Ex præmiſſis citra ulteriora nobis certum eſt, ironice verba dictæ epiſtolæ ſumta fuiſſe.

5tam.

Quæſt. Stylusne hic ironice ſatyricus fini ſcripturæ ſub Lit. A. quem auctor illius in Reſponſo ad punctum 3. Lit. C. indicaſſe videtur, *voluiſſe ſe ſcilicet viro, ad quem hæ Litteræ emanuerint, hoſtes religionem chriſtianam tecto nomine impugnantes notos potius cognitosque reddere*, ſat accomodus fuiſſet?

Reſp. Nobis videtur planum eſſe: D. Gærtler voluiſſe D. Brunnero notos facere ſcriptores in Epiſtola denominatos (das Frankfurter Journal) tanquam hoſtes religionem chriſtianam tecto nomine impugnan-

gnantes (uti supra hoc monstravimus.)

6tam.

Quaest. Nonne econtra stante hoc fine et ad fundandam interpretationem prætensam sensus literarum sæpe dictarum jure quis existimaverit e re, imo necessarium fuisse, ut auctor Epistolæ vel unica saltem syllaba mentis suæ ad satyram ironicam propendentis indicium aut Documentum seu vestigium quoddam, licet remotissimum, præberet?

Resp. Cum ipsa verba dictæ Epistolæ sensum ironicum prodant, vestigio et indicio ulteriori opus non est, neque etiam posito casu, quod sensus ironicus non ultro appareret, D. Gærtler ad edenda documenta mentis ad satyram propendentis teneri, sed solam illius Declarationem in dubio sufficere existimamus; partim, quod, uti ex legibus canonicis demonstravimus, in dubio meliora jam sunt præsumenda, et quilibet verborum suorum interpres optimus habetur, partim etiam, quod facultas (quam tantilla hæc sit) saltem quandoque et in quibusdam casibus ironica proferendi, jam juxta naturam mentis humanæ cuilibet homini inesse censeri debet. Ad quid igitur Probatio superflua?

7mam.

7mam.

Quæst. Quo ſenſu et ſub quibusnam adjunctis circumſtantiarum veritati conſonum ſit, SS. PP. Hieronymum E. g. in Epiſtolis et S. Auguſtinum in variis operibus circa res fidei et religionis ironico ſatyricoque ſcribendi genere egregie atque inſigni ſucceſſu uſos eſſe.

Reſp. Quo ſenſu et ſub quibuscunque circumſtantiis ſancti Patres ironia in rebus fidei uſi ſint, inde tamen nihil aliud quod ad caſum ſubſtratum coaptari poſſet, ſequitur, quam uſum ironiæ in rebus etiam ſacris et ſanctis licitum eſſe. Inferri autem minime poteſt, ironiam locuturum eadem, qua SS. Patres uſi ſunt, forma etiam ipſum uti debere, cum ſatyra ironica pro ratione circumſtantiarum infinitis numeris variari poſſit.

8vam.

Quæſt. Utrum perpenſis etiam conſideratisque perſonarum adjunctis (§§. 2 et 3. ſupra) abunde ſatisfaciat reſponſio Prædicatoris Gærtler ad punctum 2, eo recidens quodſi fors ſæpe dicta declaratio edita ſit in Epiſtola ad amicum quendam, notitiæ literariæ de moderno religionis in Germania ſtatu compotem totum

tum rei cardinem in eo verti, quomodo hic Epiſtolam intellexerit: ſc. ironice, prout ſcripta erat, tunc Epiſtolam pace totius mundi rite et probe intellectam, neminique fas eſſe, Epiſtolum ejusmodi aliter ac in ſenſu ironico interpretari, ni poſitive probare queat, Epiſtolam ironice non poſſe intelligi?

Reſp. Uti ad ſextam. Juncto ſolummodo, quod indicia ulteriora contra D. Gærtler prolata, nempe objurgata illi familiaritas cum ſuſpecto Parocho Brunner, et atteſtatum revmi Vicariatus moguntini nullius ſint momenti; ut oſtendimus ſupra.

9nam.

Quæſt. Quatenus ad Excuſationem, quo collimat, relevet alia Epiſtola, ſub Lit. H. ſupra, qua Canonicus Prædicator Gærtler juxta reſponſionem ad punctum 6tum prothocatholicam de poteſtate Eccleſiæ Chriſti leges ferendi ſententiam in manifeſtum, ut ait, orthodoxiæ ſuæ ſignum defenderit? et an non e contrario ſiniſtra forſitan inde nota idcirco reſultet, quod argumentum præbeat, Prædicatorem Gærtler in ſuis alias litteris de rebus ſacris aut eccleſiaſticis ad Parochum Brunner datis

datis ſtyli ironico ſatyrici aſſuetum haud quaquamfuiſſe.

Reſp. Adjuncta actis Epiſtola alia ad D. Brunner cum ibidem hypothetice tantum de poteſtate Eccleſiæ leges ferendi, loquatur ſcriptor, nihil neque pro neque contra illum probat; interim tamen, quia in hac alia Epiſtola ſatyrice non ſcribit, concludere omnino non poſſumus, in aliis literis de rebus fidei tractantibus ſtyli ironici adſuetum non fuiſſe. Tam parum valeret hæc conſequentia, quam illa: Titius hodie non edit, ergo nunquam eſt adſuetus edere, aut nunquam edit.

10*mam*.

Quæſt. Si largiamur interim aut ſupponamus, in quo caput cardinale totius cauſæ ſitum eſt, conſtare affatim, quod author Epiſtolam hanc nominatam nonniſi in ſenſu ironico et ſatyrico compilaverit, — verumne ſit, hanc ſcribendi rationem quovis gignendi ſcandali et offendiculi periculo vacaſſe, regulisque prudentiæ et cautæ circumſpectionis ut par erat, reſpondiſſe? et an Canonicus Prædicator Gærtler dubia ſive fundamenta in contrarium mediante puncto 3. jam cit. ſibi propoſita per datas reſponſiones ex aſſe revelliſſe cenſendus ſit?

Resp. Supra monſtravimus, periculum ſcandali in literis tam aperte ironicis & inſuper ad hominum literatum ſcriptis omnino non ſubeſſe, & ſi ſcandalum inde ſecutum eſſet, hoc non ſcribenti, ſed accipienti aut propter ineptam interpretationem aut propter abuſum illarum adſcribendum eſſe.

11*mam.*

Quæſt. Stante tenore Art. 11. concordiæ, de quo ſuperius in adjuncto ſub Lit. D. utrum præhabendum a capitulo equeſtri primum ſummarium examen extendatur, etiam ad longas fidei, ſeu ad caſum vel caſus, in quibus de puritate orthodoxiæ & diſcernenda aut præcavenda pravitate hæretica, præſertim adverſus perſonam Canonici in actuali munere prædicandi conſtituti, atque per ordinarium præſtito juramento epiſcopali conſueto inveſtiti ac adprobati agitur? ſive potiusne — &

12*mam.*

tenendum ſit, inſpectionem epiſcopalem ſuper orthodoxia cujuslibet presbyteri curati aut prædicatoris ſuæ Diœceſis, indeque dependentia jura jurisdictionis, quippe quæ Concilium Trident. Epiſcopo vel tanquam ſedis apoſtolicæ delegato ſarta

ta & præcipua manere jubet, etiamsi prædicator ipse generali vel speciali privilegio exemptum se esse prætenderet, nullo unquam inferiori cuiquam, velut capitulo alicujus ecclesiæ, quocunque demum modo & titulo concesso jurisdictionis indulto abalienari restringique posse?

Resp. Si de sola visitatione personæ cujusdam exemtæ sermo sit, juxta can. sanctiones & naturam ipsius articuli 11. concordatorum dictorum, jus Episcopi visitandi, monendi, exhortandi &c. non excluderetur.

Interim tamen, si inquisitio aut purgatio can. necessaria sit, juxta ea, quæ supra ostendimus, denegari capitulo Odenheimensi stipulata prima cognitio, etiam in delictis, quæ fidem concernunt, non potest.

13*tiam.*

Quæst. Cur proinde, quæ Celsitudini Suæ episcopali vigore adjuncti sub Lit. E. affirmare & adpromittere placuit, non eum in sensum jure sumenda sint, si quando res ad inquisitionem instituendam & pœnam pro ratione delicti infligendam delabatur, fore, ut recessui concordiæ rite scilicet intellecto suus utique cursus ad amussim principiorum juris eccles.

 funda-

fundamentalium relinquatur, & reverendissimus ordinarius statum pactis conformem candide tueatur, quo nempe vel Capitulo equestri jus suum præhabendi primi summarii examinis, vel Episcopo exercitium jurisdictionis solitariæ & exclusive illibata competant, actuque cedant, prout alterutrum in recessu concordiæ & pactis conventis pro peculiari indole præsentis causæ fundari amicabiliter aut ex sententia judicis competentis definietur?

Resp. Inquisitio hic, uti monstravimus locum, positis, quæ nobis oblatæ sunt, circumstantiis, habere non potest, consequenter cessat hæc quæstio.

14*tiam*.

Quæst. Casu interim, quo de inquisitione inpræsentiarum movenda, pœnaque pro modo culpæ decernenda præscindi velit, militetne pro Ordinario Spirensi jus canonicum, prædicatorem Gærtler per opportuna, si opus sit, remedia compellendi, ut professionem fidei romano catholicæ juxta formam a Pio IV. præscriptam, & cum certis quidem aliasque non consuetis solemnitatibus videlicet in pleno concessu curiæ episcopalis coram imagine crucifixi & accensis cereis & *flexo poplite* reiteret?

Resp.

Resp. Cum inquisitioni locus non sit, multo minus D. Canonicus Prædicator Gærtler ad purgationem can. mediante professione fidei cum certis et consuetis solemnitatibus deponenda damnari potest.

Demum

15*tiam*.

Quæst. An fas sit præterea justumque, ut Prædicatori Gærtler nomine celsissimi ordinarii ea, quæ in epistola sua agendique ratione substrata ex judicio tam sacræ theologicæ, quam inclitæ ac consultissimæ hujus facultatis juridicæ notam ac censuram vix effugerint*) in pleno Vicariatus oretenus, ac etiam per modum ordinationis pastoralis serio inculcentur, & respective *exprobrentur*, an nexa comminatione, quodsi forte præter omnem spem & exspectationem Canonicus Prædicator Gærtler ullam in posterum in puncto orthodoxiæ suspicionem congruis Probationibus evincendam incurrerit, exactissimam desuper, nec non super præsentis etiam causæ tunc reassumendæ objecto inquisitionem instruendam, & præsertim intuitu publici, quo fungitur, prædicatoris officii pronuntiandum fore, prout de jure &c.

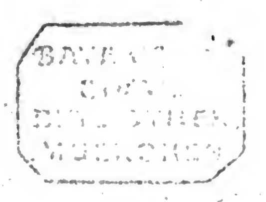
Resp.

*) Error calculi.

Resp. Oſtendimus, Epiſcopo juxta canonicas ſanctiones gradatim procedendum & primo quidem paterne monendum, poſtmodum reprehendendum eſſe. In caſu præſenti, cum ſuſpiciones aut nullæ aut ſaltem leviſſimæ adſint, exiſtimamus, cum malum, quod reprehendi deberet, deſit, etiam reprehenſioni locum non eſſe.

Erratum.

Auf der 3. S. gleich nach dem Motto leſe man ſtatt v. Meſſenberg — v. Weſſenberg.



500,-

(31.7.84)



500,-
(31.7.84)



500,-

(31.7.84)



